

Job Nr.: 2011-0707

Prospekt gebilligt

10. Feb. 2012



Prospekt

für das öffentliche Angebot von bis zu Nominale EUR 75.000.000,--
[●] Prozent bis [●] Prozent Teilschuldverschreibungen 2012-2019 der

Miba Aktiengesellschaft

sowie für die Zulassung zum Handel im Regelmäßigen Freiverkehr an der Wiener Börse



Abt. III/1 Markt- und Börsenaufsicht
1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5

Die Miba Aktiengesellschaft ("**Emittentin**") und gemeinsam mit ihren Tochtergesellschaften und Beteiligungsunternehmen, die "**Miba Gruppe**", eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Laakirchen, Österreich, eingetragen im Firmenbuch zu FN 107386 x (Landesgericht Wels), beabsichtigt, voraussichtlich am 27. Februar 2012 ("**Valutatag**") eine Anleihe im Nominale von bis zu EUR 75.000.000,-- eingeteilt in bis zu 150.000 Teilschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je EUR 500,-- (die "**Teilschuldverschreibungen**") zu begeben und voraussichtlich vom 20. Februar 2012 bis voraussichtlich zum 22. Februar 2012 in Österreich öffentlich anzubieten (das "**Angebot**"). Eine Verkürzung oder Verlängerung der Angebotsfrist bleibt vorbehalten.

Der Emissionskurs ist derzeit noch nicht fixiert und wird zwischen 98 Prozent und 102 Prozent des Nominales liegen. Der Zinssatz wird in einer Bandbreite von [●] Prozent bis [●] Prozent jährlich liegen. Der Emissionskurs und der Zinssatz werden im Anschluss an ein Bookbuilding-Verfahren voraussichtlich am 16. Februar 2012 festgesetzt und am oder um den 17. Februar 2012 gemäß § 7 Abs 5 Kapitalmarktgesetz ("**KMG**") nachgereicht und auf der Internetseite der Emittentin (<http://www.miba.com>) und durch unentgeltliche Bereithaltung in gedruckter Form an der Geschäftsadresse der Emittentin in Dr.-Mitterbauer-Str. 3, 4663 Laakirchen, Österreich, veröffentlicht. Die Zinsen sind jährlich nachträglich jeweils am 27. Februar eines Jahres, beginnend mit dem 27. Februar 2013, zahlbar. Die Teilschuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht. Es ist beabsichtigt, einen Antrag auf Zulassung der Teilschuldverschreibungen zum Regelmäßigen Freiverkehr der Wiener Börse zu stellen. Die ISIN lautet AT0000A0T8M1.

Anleger sollen bedenken, dass eine Veranlagung in die Teilschuldverschreibungen Risiken beinhaltet und dass, wenn bestimmte Risiken, insbesondere die im Kapitel "Risikofaktoren" beschriebenen, eintreten, die Anleger die gesamte Veranlagungssumme oder einen wesentlichen Teil davon verlieren können. Ein Anleger sollte seine Anlageentscheidung erst nach einer eigenen gründlichen Prüfung (einschließlich einer eigenen wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Analyse) unter Berücksichtigung seiner finanziellen und sonstigen Umstände treffen.

Dieser Prospekt wurde nach Maßgabe der Anhänge IV und V der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 vom 29. April 2004 (ABl L186/3 vom 18. Juli 2005), in der geltenden Fassung, erstellt und steht im Einklang mit den Bestimmungen des Kapitalmarktgesetzes und des Börsegesetzes. Er wurde von der Finanzmarktaufsichtsbehörde ("**FMA**") gebilligt und ist ein Prospekt gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie (EG) 2003/71 (Prospektrichtlinie), in der geltenden Fassung, für das öffentliche Angebot der Teilschuldverschreibungen in Österreich und die Zulassung der Teilschuldverschreibungen zum Regelmäßigen Freiverkehr an der Wiener Börse. Dieser Prospekt wird auf der Internetseite der Emittentin (<http://www.miba.com>) und durch Hinterlegung am Sitz der Emittentin in Dr.-Mitterbauer-Str. 3, 4663 Laakirchen, Österreich, veröffentlicht.

Dieser Prospekt ist kein Angebot zum Verkauf und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf der Teilschuldverschreibungen in Ländern, wo ein solches Angebot oder eine Aufforderung rechtswidrig ist. Insbesondere wurden und werden die Teilschuldverschreibungen nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 ("**Securities Act**") registriert.

Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Prospekts durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Prospekt nur im Hinblick auf seine Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit im Sinne des § 8a KMG.

JOINT-LEAD MANAGER

Erste Group Bank AG

UniCredit Bank Austria AG

Laakirchen, am 10. Februar 2012

Dieser Prospekt wurde von der Emittentin im Zusammenhang mit dem Angebot erstellt um Anlegern zu ermöglichen, die Zeichnung der Teilschuldverschreibungen zu erwägen, sowie um die Zulassungsvoraussetzungen der Wiener Börse zu erfüllen. In diesem Prospekt sind alle Erklärungen und Informationen enthalten, die von der Emittentin im Zusammenhang mit dem Angebot gemacht werden. Ein Angebot der Teilschuldverschreibungen erfolgt ausschließlich auf der Grundlage dieses Prospekts. Niemand ist ermächtigt, irgendwelche Angaben zu machen oder irgendwelche Erklärungen abzugeben, die nicht im vorliegenden Prospekt über das Angebot enthalten sind. Sofern solche Angaben oder Erklärungen trotzdem gemacht oder gegeben werden, darf nicht darauf vertraut werden, dass diese Angaben oder Erklärungen von der Emittentin oder den Joint-Lead Managern genehmigt wurden. Weder einer der Joint-Lead Manager noch andere im Prospekt genannte Personen, mit Ausnahme der Emittentin, sind für die im Prospekt enthaltenen Informationen oder die durch Verweis aufgenommenen Dokumente verantwortlich und übernehmen daher, soweit gesetzlich zulässig, keine Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen.

Dieser Prospekt berücksichtigt den Informationsstand zum Zeitpunkt seiner Billigung. Die Verfügbarkeit dieses Prospekts oder das Anbieten, Verkaufen oder Liefern der Teilschuldverschreibungen implizieren jedoch nicht, dass die Informationen im Prospekt zu einem späteren Zeitpunkt als der Ausgabe der Schuldverschreibungen richtig oder vollständig sind oder dass seither keine nachteiligen Veränderungen in der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Emittentin oder der Miba Gruppe eingetreten sind. Gemäß ihrer Verpflichtung nach § 6 KMG wird die Emittentin jedoch wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten, die die Beurteilung der angebotenen Teilschuldverschreibungen beeinflussen könnten und zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, wenn diese früher eintritt, der Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden, in einem Nachtrag zum Prospekt bei der FMA einreichen und veröffentlichen. Die Emittentin beabsichtigt nicht, und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass dieser Prospekt nach dem Schluss des öffentlichen Angebots aktualisiert wird.

Die Teilschuldverschreibungen sind von keiner Zulassungs-, Billigungs-, oder Aufsichtsbehörde in Österreich, einem anderen Staat oder in sonstiger Weise, empfohlen. Die Angaben in diesem Prospekt (oder allenfalls in Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen verteilte Unterlagen wie Informationsbroschüren oder Folder) sind nicht als rechtliche, wirtschaftliche oder steuerliche Beratung auszulegen.

Dieser Prospekt darf außerhalb Österreichs in keinem Land veröffentlicht oder in Verkehr gebracht werden, in welchem betreffend die Teilschuldverschreibungen Vorschriften über die Registrierung, Zulassung oder sonstige Vorschriften im Hinblick auf ein öffentliches Zeichnungsangebot bestehen oder bestehen könnten. Anleger im Besitz dieses Prospekts sind aufgefordert, sich über die für sie anwendbare Rechtslage zu informieren und diese einzuhalten. Die Teilschuldverschreibungen wurden und werden insbesondere weder gemäß dem Securities Act registriert werden noch von irgendeiner Behörde eines U.S. Bundesstaates oder gemäß den anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen von Australien, Kanada oder Japan registriert und dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch für oder auf Rechnung von U.S. Personen oder andere Personen, die in Australien, Kanada, Japan oder den Vereinigten Staaten ansässig sind, angeboten oder verkauft werden.

Dieser Prospekt enthält zukunftsgerichtete Aussagen. Durch den Eintritt bekannter oder unbekannter Risiken, Ungewissheiten und anderer Ereignisse ist es möglich, dass die tatsächlichen zukünftigen Ereignisse, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, die Entwicklung und die Leistungen der Emittentin von jenen Aussagen abweichen, die in diesem Prospekt ausdrücklich oder implizit enthalten sind. Bei den im Prospekt wiedergegebenen Annahmen und Aussichten handelt es sich ausschließlich um Prognosen der Geschäftsführung der Emittentin. Meinungen und Prognosen sind Aussagen, welche Ausdrücke wie "erwartet", "geht davon aus", "nach Kenntnis" und ähnliche Formulierungen verwenden. Sie geben die gegenwärtige Auffassung im Hinblick auf zukünftige mögliche Ereignisse wieder, die allerdings noch ungewiss und damit Risiken ausgesetzt sind. Eine Vielzahl von Faktoren kann dazu führen, dass die tatsächlichen Ereignisse und Entwicklungen in der Zukunft von den Erwartungen abweichen. Weder die Emittentin noch deren Geschäftsführung können daher für die zukünftige Richtigkeit der in diesem Prospekt dargestellten Meinungen oder den tatsächlichen Eintritt der prognostizierten Entwicklungen eintreten. Faktoren, die möglicherweise zu solchen Abweichungen führen können sind, unter anderem, die im Abschnitt "RISIKOFAKTOREN" beschriebenen Umstände. Aufgrund dieser Ungewissheiten werden Anleger gewarnt, sich auf derartige zukunftsgerichtete Aussagen zu verlassen. Trends und Ereignisse in der Vergangenheit bieten darüber hinaus keine Gewähr dafür, dass sich diese auch in der Zukunft fortsetzen oder eintreten.

INHALTSVERZEICHNIS

DURCH VERWEIS AUFGENOMMENE DOKUMENTE	4
ABKÜRZUNGS- UND PERSONENVERZEICHNIS	5
TECHNISCHE BEGRIFFE	6
ZUSAMMENFASSUNG	7
RISIKOFAKTOREN	12
ANGABEN ZUR EMITTENTIN	22
1. Verantwortliche Personen	22
2. Abschlussprüfer	22
3. Ausgewählte Finanzinformationen	22
4. Risikofaktoren.....	26
5. Angaben über die Emittentin.....	27
6. Geschäftsüberblick	28
7. Organisationsstruktur	30
8. Trendinformationen	31
9. Gewinnprognosen oder -schätzungen	32
10. Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane	32
11. Praktiken der Geschäftsführung	34
12. Hauptaktionäre	35
13. Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	35
14. Zusätzliche Angaben.....	36
15. Wesentliche Verträge.....	37
16. Angaben von Seiten Dritter, Erklärungen von Seiten Sachverständiger und Interessenerklärungen	37
17. Einsehbare Dokumente	37
ANGABEN ZU DEN WERTPAPIEREN	38
1. Verantwortliche Personen	38
2. Risikofaktoren.....	38
3. Wichtige Angaben	38
4. Angaben über die anzubietenden oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere	38
5. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot	45
6. Zulassung zum Handel und Handelsregeln.....	47
7. Zusätzliche Angaben.....	47
UNTERFERTIGUNG	48
ANLAGE ANLEIHEBEDINGUNGEN	49

DURCH VERWEIS AUFGENOMMENE DOKUMENTE

In diesen Prospekt sind im Wege der Aufnahme durch Verweis die in der folgenden Tabelle enthaltenen Informationen aufgenommen (samt Angabe des Dokuments und der entsprechenden Seiten des Dokuments, in dem die Information, auf die verwiesen wird, zu finden ist). Die Dokumente, auf die verwiesen wird, sind auf der Website des IssuerInformationCenter.Austria unter <http://issuerinfo.oekb.at> abrufbar und wurden auch bei der FMA hinterlegt.

- Der geprüfte Konzernabschluss nach IFRS der Emittentin zum 31. Jänner 2011 samt Konzernlagebericht, der im Jahresfinanzbericht der Emittentin zum 31. Jänner 2011 enthalten ist:

<u>Dokument</u>	<u>Seite</u>
Konzernlagebericht	8-39
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung	46
Konzern-Gesamtergebnisrechnung	47
Konzernbilanz	48-49
Entwicklung des Konzern-Eigenkapitals	50-51
Konzern-Kapitalflussrechnung	52-53
Konzernanhang	54-94, 100-107
Bestätigungsvermerk	97-98

- Der geprüfte Konzernabschluss nach IFRS der Emittentin zum 31. Jänner 2010 samt Konzernlagebericht, der im Jahresfinanzbericht der Emittentin zum 31. Jänner 2010 enthalten ist:

<u>Dokument</u>	<u>Seite</u>
Konzernlagebericht	6-40
Konzern-Gewinn- und -Verlustrechnung	52
Konzern-Gesamtergebnisrechnung	53
Konzernbilanz	54-55
Entwicklung des Konzern-Eigenkapitals	56-57
Konzern-Geldflussrechnung	58-59
Konzernanhang	60-104, 110-117
Bestätigungsvermerk	107-109

- Der ungeprüfte verkürzte konsolidierte Zwischenbericht nach IFRS der Emittentin zum 31. Oktober 2011, der im Bericht über die ersten drei Quartale im Geschäftsjahr 2011/2012 enthalten ist:

<u>Dokument</u>	<u>Seite</u>
Bericht über die ersten drei Quartale (Konzernlagebericht)	3-7
Konzernbilanz	8
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung	9
Gesamteinkommensrechnung	10
Entwicklung des Konzern-Eigenkapitals	10
Konzern-Geldflussrechnung	11
Erläuterungen zum Konzernzwischenabschluss	12-13

- Der ungeprüfte verkürzte konsolidierte Zwischenbericht nach IFRS der Emittentin zum 31. Oktober 2010, der im Bericht über die ersten drei Quartale im Geschäftsjahr 2010/2011 enthalten ist:

<u>Dokument</u>	<u>Seite</u>
Bericht über die ersten drei Quartale (Konzernlagebericht)	3-7
Konzernbilanz	8
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung	9
Gesamteinkommensrechnung	10
Entwicklung des Konzern-Eigenkapitals	10
Konzern-Geldflussrechnung	11
Erläuterungen zum Konzernzwischenabschluss	12-13

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Informationen, die nicht ausdrücklich in obiger Tabelle angeführt sind, nicht durch Verweis in diesen Prospekt einbezogen werden und keinen integrierten Teil dieses Prospekts bilden; solche Informationen dienen ausschließlich Informationszwecken.

ABKÜRZUNGS- UND PERSONENVERZEICHNIS

actual/actual	Bedeutet bei der Berechnung von Zinsbeträgen, dass die tatsächliche Anzahl von Tagen in einer Zinsperiode durch 365 dividiert wird. Wenn ein Teil einer Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, werden (i) die tatsächliche Anzahl von in das Schaltjahr fallenden Tagen dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl von in das Nicht-Schaltjahr fallenden Tagen dividiert durch 365, addiert.
Angebot	Das gegenständliche Angebot bestehend aus einem öffentlichen Angebot in Österreich.
Anleihe	Die [●] Prozent bis [●] Prozent Anleihe 2012-2019 der Miba Aktiengesellschaft im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 75.000.000,-- und einer Laufzeit bis 2019, eingeteilt in bis zu 150.000 Teilschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 500,--.
BörseG	Bundesgesetz vom 8. November 1989 über die Wertpapier- und allgemeinen Warenbörsen und über die Abänderung des Börsensensale-Gesetzes 1949 und der Börsegesetz-Novelle 1903 (Börsegesetz 1989 -BörseG), BGBl 1989/555, in der geltenden Fassung.
DepotG	Bundesgesetz vom 22. Oktober 1969 über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren, BGBl 1969/424, in der geltenden Fassung.
Emissionskurs	Der Kurs je Teilschuldverschreibung, zu dem die angebotenen Teilschuldverschreibungen interessierten Anlegern zur Zeichnung angeboten werden.
Emittentin	Miba Aktiengesellschaft, Dr.-Mitterbauer-Str. 3, 4663 Laakirchen, Österreich, eingetragen im Firmenbuch zu FN 107386 x (Landesgericht Wels).
ESTG	Einkommensteuergesetz 1988, BGBl 1988/400, in der geltenden Fassung.
EUR	Euro; die gemeinsame Währung derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die an der am 1. Jänner 1999 in Kraft getretenen dritten Stufe der Europäischen Währungsunion teilnehmen.
ICMA	International Capital Markets Association.
IFRS	International Financial Reporting Standards, wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind.
ISIN	Internationale Wertpapierkennnummer (International Securities Identification Number).
KStG	Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens von Körperschaften (Körperschaftsteuergesetz 1988 - KStG 1988), BGBl 1988/401, in der geltenden Fassung.
Miba Gruppe	Die Emittentin und ihre konsolidierten Tochtergesellschaften und Beteiligungsunternehmen.
Mio.	Million(en).
Mrd.	Milliarde(n).
OeKB	Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, Am Hof 4, A-1010 Wien, eingetragen im Firmenbuch zu FN 85749 b (Handelsgericht Wien).
Prospekt	Dieser gemäß der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die in Prospekten enthaltenen Informationen sowie das Format, die Aufnahme von Informationen mittels Verweis und die Veröffentlichung solcher Prospekte und die Verbreitung von Werbung (ABl. L 215 vom 16. Juni 2004, S. 3) erstellte Prospekt samt allen Anhängen, in der geltenden Fassung.
Syndikatsbanken	Die Joint-Lead Manager sowie weitere österreichische Kreditinstitute, die zum Emissionsgeschäft berechtigt sind.
Teilschuldverschreibungen	Bis zu 150.000 gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 500,-- der Anleihe.
USt	Umsatzsteuer.
UStG	Bundesgesetz über die Besteuerung der Umsätze (Umsatzsteuergesetz 1994 - UStG 1994), BGBl 1994/663, in der geltenden Fas-

	sung.
Valutatag	Der Tag, an dem die angebotenen Teilschuldverschreibungen den Erwerbern mittels Depotgutschrift gegen Bezahlung des Emissionskurses je Teilschuldverschreibung multipliziert mit der Anzahl der bezogenen Teilschuldverschreibungen gutgebucht werden. Valutatag ist voraussichtlich der 27. Februar 2012.
Zeichnungsfrist	Die Frist, in der die Teilschuldverschreibungen zur Zeichnung angeboten werden. Die Zeichnungsfrist beginnt am 20. Februar 2012 und endet am 22. Februar 2012. Eine Verkürzung oder Verlängerung der Zeichnungsfrist bleibt vorbehalten.

TECHNISCHE BEGRIFFE

Gleitlager	Gleitlager sind funktions- und lebensdauer-bestimmende Komponenten. Sie kommen in Diesel- und Gasmotoren von Schiffen, Schwerfahrzeugen, Lokomotiven und Kraftwerken vor.
Sinterformteile	Sinterformteile sind hochpräzise und hochfeste Komponenten. Sie kommen in Motoren, Getrieben, Lenkungen, Bremsen und Stoßdämpfern von Pkw zum Einsatz.
Sintern	Beim Sintern werden zumeist körnige oder pulvrige Stoffe vermischt und dann durch Erwärmung miteinander verbunden. Im Gegensatz zur reinen Schmelze werden hierbei jedoch keine oder zumindest nicht alle Ausgangsstoffe aufgeschmolzen. Die Ausgangsstoffe werden also, umgangssprachlich formuliert, "zusammengebacken".

ZUSAMMENFASSUNG

WARNHINWEIS: Diese Zusammenfassung sollte als Einleitung zum Prospekt verstanden werden. Die Anleger werden hiermit aufgefordert, jede Entscheidung zur Anlage in die Teilschuldverschreibungen auf die Prüfung des gesamten Prospekts zu stützen. Die folgende Zusammenfassung ist im Zusammenhang mit den an anderer Stelle dieses Prospekts enthaltenen detaillierten Informationen sowie den Finanzinformationen zu lesen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in einem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, kann es nicht ausgeschlossen werden, dass der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der EWR-Mitgliedstaaten die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte. Diejenigen Personen, die die Zusammenfassung einschließlich einer Übersetzung davon vorgelegt und deren Meldung beantragt haben, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

Überblick

Die Miba Gruppe ist nach ihrer Einschätzung einer der führenden strategischen Partner der internationalen Motoren- und Fahrzeugindustrie. Ihre Produkte - Sinterformteile, Gleitlager, Reibbeläge, Leistungselektronik-Komponenten und Beschichtungen - sind weltweit in Personenkraftwägen, Lastkraftwägen, Bau- und Landmaschinen, Lokomotiven, Kraftwerken, Schiffen, Flugzeugen und Windkraftanlagen zu finden. Die Miba Gruppe betreibt weltweit insgesamt 20 Standorte für die Produktion und den Verkauf, wobei sich Produktionsstandorte auf drei Kontinenten - Europa (Österreich, Slowakei und Großbritannien), Amerika (USA und Brasilien) sowie Asien (Indien und China) - befinden. Zum 31. Oktober 2011 beschäftigte die Miba Gruppe 3.855 Mitarbeiter (zum 31. Jänner 2011: 3.298 Mitarbeiter), davon 1.986 in Österreich (zum 31. Jänner 2011: 1.778 Mitarbeiter) und 1.100 in der Slowakei (zum 31. Jänner 2011: 866 Mitarbeiter).

Die Strategie der Miba Gruppe ist, in ausgewählten, technologisch anspruchsvollen und profitablen Nischen eine führende Position zu erreichen und zu halten. Strategische Prioritäten sind Technologieführerschaft, lebenslanges Lernen, unternehmerisches Handeln und Leidenschaft für den Erfolg. In ihrer "Vision 2015" strebt die Miba Gruppe bis zum Ende des Geschäftsjahres 2015/2016 profitables Wachstum in den bestehenden Geschäftsbereichen an, um einen Umsatz von rund EUR 750 Mio. zu erreichen.

Im Geschäftsjahr 2010/2011 war Europa unverändert der wichtigste geografische Absatzmarkt der Miba Gruppe mit rund 62 Prozent der Umsätze (EUR 273,0 Mio.). Rund 17 Prozent der Umsätze (EUR 75,4 Mio.) erzielte die Miba Gruppe in der Nordamerikanischen Freihandelszone (NAFTA), rund 16 Prozent in Asien (EUR 71,5 Mio.) und rund 4 Prozent in anderen Regionen (EUR 17,2 Mio.) (aufgrund von Rundungsdifferenzen ergibt sich möglicherweise kein genaues Additionsergebnis).

Die Emittentin

Die Emittentin wurde mit Satzung vom 10.10.1986 gegründet. Sie ist die Obergesellschaft der Miba Gruppe. Mitglieder des Vorstands der Emittentin sind Dipl.-Ing. DDr. h.c. Peter Mitterbauer, Dr.-Ing. Norbert Schrüfer, Dr. Wolfgang Litzlbauer, Dr. Harald Neubert und Dipl.-Ing. Franz-Peter Mitterbauer. Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittentin sind Dr. Theresa Jordis, Dr. Robert Büchlhofer, Dipl.-Bw. Alfred Heinzl, Dkfm. Dr. Wolfgang Berndt, Hermann Aigner und Johann Forstner. Das zur Gänze eingezahlte Grundkapital der Miba Aktiengesellschaft beträgt EUR 9.500.000,--.

Die Mitterbauer Beteiligungs-Aktiengesellschaft hält zum 31. Dezember 2011 insgesamt 76,92 Prozent des Grundkapitals und sämtliche Stimmrechte an der Emittentin. Zum 31. Dezember 2011 waren institutionelle und private Investoren im Besitz von 17,47 Prozent des Grundkapitals. 5,61 Prozent des Grundkapitals werden zum 31. Dezember 2011 von der Miba Aktiengesellschaft als eigene Aktien gehalten.

Ausgewählte Finanzinformationen

Ausgewählte Positionen der konsolidierten Bilanz (nach IFRS) und Bilanzkennzahlen der Emittentin stellen sich zum Ende der Geschäftsjahre 2009/2010 (zum 31. Jänner 2010) und 2010/2011 (zum 31. Jänner 2011) sowie zum Ende der dritten Quartale zum 31. Oktober 2010 und 31. Oktober 2011 jeweils wie folgt dar:

(in Mio. EUR)	Ersten drei Quartale		Geschäftsjahr	
	Zum	Zum	Zum	Zum
	31.10.2011 (ungeprüft)	31.10.2010 (ungeprüft)	31.1.2011 (geprüft)	31.1.2010 (geprüft)
Langfristiges Vermögen	258,9	207,2	221,8	178,3
Vorräte	96,0	63,5	66,9	46,4
Liefer- und sonstige Forderungen	120,5	91,1	97,2	68,4
Zahlungsmittel und -äquivalente	48,4	70,8	66,7	50,8
Bilanzsumme¹⁾	523,9	432,7	452,6	343,9
Eigenkapital einschließlich nicht beherrschende Anteile	275,5	239,0	248,5	206,8
Rückstellungen	77,2	65,0	63,5	43,5
Verzinsliche Verbindlichkeiten	61,1	49,4	51,4	43,7
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	83,0	62,1	69,4	38,4
Übrige langfristige Verbindlichkeiten	27,1	17,2	19,9	11,6
Eigenkapitalquote ^{2) 3)}	52,6%	55,2%	54,9%	60,1%
Nettoguthaben/(Nettoverschuldung) ^{2) 4)}	(12,7)	21,4	15,3	7,1

- 1) Aufgrund von Rundungsdifferenzen ergeben die einzelnen Spalten möglicherweise kein genaues Additionsergebnis.
- 2) Eigenkapitalquote und Nettoguthaben selbst wurden auch für die Geschäftsjahre 2009/2010 und 2010/2011 nicht geprüft, jedoch sind die für die Berechnung verwendeten Beträge zum 31. Jänner 2010 und 31. Jänner 2011 jeweils den geprüften Konzernabschlüssen nach IFRS der Emittentin entnommen.
- 3) Die Eigenkapitalquote entspricht dem Anteil des Eigenkapitals einschließlich nicht beherrschender Anteile an der Bilanzsumme, ausgedrückt in Prozent.
- 4) Das Nettoguthaben/die (Nettoverschuldung) ergibt sich aus Zahlungsmittel und -äquivalente abzüglich verzinsliche Verbindlichkeiten.

Ausgewählte Positionen der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung (nach IFRS) und Ertragskennzahlen der Emittentin stellen sich für die Geschäftsjahre 2009/2010 und 2010/2011 sowie die ersten drei Quartale zum 31. Oktober 2010 und 31. Oktober 2011 jeweils wie folgt dar:

(in Mio. EUR)	Ersten Drei Quartale		Geschäftsjahr	
	1.2.2011 bis	1.2.2010 bis	1.2.2010 bis	1.2.2009 bis
	31.10.2011 (ungeprüft)	31.10.2010 (ungeprüft)	31.1.2011 (geprüft)	31.1.2010 (geprüft)
Umsatzerlöse	429,7	313,7	437,2	311,8
Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA)	75,2	62,5	85,0	45,6
Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	50,2	41,1	54,5	16,4
Ergebnis vor Steuern	48,6	40,7	53,3	15,5
Ergebnis nach Steuern	35,4	31,4	42,2	12,3
Konzern-Cashflow aus dem operativen Bereich	33,8	66,9	65,8	48,1
Konzern-Cashflow aus den Investitionstätigkeiten	(52,9)	(49,6)	(59,3)	(17,7)
Free Cashflow ¹⁾²⁾	(19,1)	17,3	6,6	30,4
Segment Sinter				
Umsatzerlöse (Außenumsätze)	156,0	127,0	173,4	125,2
Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT) ³⁾	18,1	18,0	23,3	7,3
Segment Bearing				
Umsatzerlöse (Außenumsätze)	141,9	116,2	159,7	125,3
Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT) ³⁾	28,3	17,4	26,4	14,2
Segment Friction				
Umsatzerlöse (Außenumsätze)	87,9	53,3	74,9	50,5
Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT) ³⁾	0,4	4,2	2,5	-6,5
Segment New Technologies				
Umsatzerlöse (Außenumsätze)	37,2	11,3	20,6	6,9
Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT) ³⁾	4,1	0,6	0,9	2,0

(in Mio. EUR)	Ersten Drei Quartale		Geschäftsjahr	
	1.2.2011 bis 31.10.2011	1.2.2010 bis 31.10.2010	1.2.2010 bis 31.1.2011	1.2.2009 bis 31.1.2010
	(ungeprüft)	(ungeprüft)	(geprüft)	(geprüft)
Segment Sonstiges				
Umsatzerlöse (Außenumsätze)	6,6	5,9	8,5	3,9
Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT) ³⁾	(0,4)	0,8	1,7	0,7

- 1) "Free Cashflow" wurde für die Geschäftsjahre 2009/2010 und 2010/2011 nicht geprüft, jedoch sind die für die Berechnung verwendeten Beträge zum 31. Jänner 2010 und 31. Jänner 2011 jeweils den geprüften Konzernabschlüssen nach IFRS der Emittentin entnommen.
- 2) Cashflow aus dem operativen Bereich abzüglich Cashflow aus Investitionstätigkeiten (unter Berücksichtigung des Erwerbs von neu konsolidierten Unternehmen).
- 3) Vor Konsolidierungseffekten.

RISIKOFAKTOREN

Die Emittentin und die Miba Gruppe sind Risiken ausgesetzt, bei deren Verwirklichung die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und der Miba Gruppe negativ beeinflusst werden kann. Die Risiken sind ausführlich im Kapitel "Risikofaktoren" beschrieben. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die folgenden Risiken:

Risiken betreffend die Geschäftstätigkeit

- Die Nachfrage für Produkte der Miba Gruppe ist insbesondere von der Nachfrage nach Kraftfahrzeugen, Lastkraftwagen, Schiffen, Zügen, Windkraftanlagen sowie Bau- und Landmaschinen abhängig, die wiederum von der allgemeinen Konjunktur sowie anderen Faktoren abhängt und stark zyklisch sein kann.
- Die Miba Gruppe könnte im Wettbewerb nicht erfolgreich sein.
- Der Erfolg der Miba Gruppe ist vom wirtschaftlichen Erfolg ihrer Kunden und jener Systeme, für welche die Miba Gruppe Komponenten liefert, abhängig.
- Kunden und Absatzwege sind für die Miba Gruppe von wesentlicher Bedeutung.
- Die Miba Gruppe unterliegt einem permanenten Kostendruck.
- Es können Schadenersatz- oder Produkthaftungsansprüche erhoben werden.
- Die Miba Gruppe hat einen hohen Bedarf an Rohstoffen und Energie, deren Verfügbarkeit und Preise mitunter starken Schwankungen unterliegen.
- Technologische Veränderungen und Entwicklungen oder ein Scheitern bei der Einführung neuer Technologien können dazu führen, dass Produkte der Miba Gruppe obsolet oder nicht mehr wettbewerbsfähig werden.
- Die Geschäftstätigkeit kann Schäden an der Umwelt verursachen.
- Die Produktion kann auf Grund einer Vielzahl möglicher Ereignisse in einzelnen oder mehreren Werken eingeschränkt sein oder ausfallen.
- Die Miba Gruppe kann bei der angestrebten Umsetzung ihrer "Vision 2015" nicht erfolgreich sein.
- Die Akquisition und Integration von Unternehmen im Zuge der angestrebten Umsetzung der "Vision 2015" kann scheitern oder selbst bei erfolgreicher Durchführung nicht zu den erwarteten Ergebnissen führen.
- Mangelnde Attraktivität für qualifizierte Mitarbeiter oder der Verlust von Schlüsselmitarbeitern kann sich negativ auf den Erfolg auswirken.
- Es kann zur Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum kommen.
- Die Einhaltung anwendbarer rechtlicher Vorschriften erfordert einen hohen Aufwand und ein Verstoß kann zu erheblichen Strafen führen.
- Das Umfeld hinsichtlich Steuern und Recht kann sich nachteilig verändern und Unsicherheiten bestehen hinsichtlich der Steuersysteme.
- Bestehender Versicherungsschutz könnte sich als unzureichend erweisen.
- Die Geschäftstätigkeit erfordert eine laufend gesicherte Liquidität sowie die Verfügbarkeit von Finanzierungen.
- Schwankungen der für die Miba Gruppe relevanten Währungen können erhebliche nachteilige Auswirkungen haben.
- Veränderungen des Zinsniveaus können nachteilige Auswirkungen haben.
- IT-Risiken bestehen hinsichtlich der Sicherheit, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit von Daten und der Steuerung von Produktionsprozessen.
- Forderungen gegen Kunden können uneinbringlich sein und Gegenparteien können ihren Zahlungspflichten nicht nachkommen.

- Die Geschäftstätigkeit in Ländern und Staaten außerhalb Europas unterliegt einem erhöhten politischen Risiko.
- Die Aktionäre der Emittentin können Interessen verfolgen, die sich von jenen der Gläubiger der Teilschuldverschreibungen unterscheiden.

Risiken betreffend Verschuldung und die Teilschuldverschreibungen

- Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Entwicklung des Börsenkurses der Teilschuldverschreibungen unsicher ist.
- Wegen fehlenden oder illiquiden Handels mit den Teilschuldverschreibungen kann es zu verzerrter Preisbildung oder zur Unmöglichkeit des Verkaufs der Teilschuldverschreibungen kommen.
- Eine Änderung des Zinsniveaus kann dazu führen, dass der Wert der Teilschuldverschreibungen fällt.
- Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin weiteres Fremdkapital aufnimmt
- Risiken bestehen aufgrund struktureller Nachrangigkeit der Teilschuldverschreibungen gegenüber anderen von der Emittentin und deren Tochtergesellschaften aufgenommenen Finanzierungen.
- Im Falle einer vorzeitigen Tilgung besteht für Anleger das Risiko, eine niedrigere als erwartete Rendite zu erzielen und keine entsprechenden Wiederveranlungsmöglichkeiten zu finden.
- Verschlechtert sich die Kreditwürdigkeit der Emittentin, kann dies zu einem geringeren Kurswert der Teilschuldverschreibungen führen.
- Anleger erhalten Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen in Euro und unterliegen unter Umständen einem Währungsrisiko.
- Der Widerruf oder die Aussetzung des Handels mit den Teilschuldverschreibungen kann zu einer verzerrten Preisbildung oder zur Unmöglichkeit des Verkaufs der Teilschuldverschreibungen führen.
- Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, dass ihre Veranlungungsentscheidung falsch war oder der Erwerb der Teilschuldverschreibungen mit Fremdmitteln erfolgte, die nicht zurückgeführt werden können.
- Bei einer zukünftigen Geldentwertung (Inflation) könnte sich die reale Rendite der Teilschuldverschreibungen verringern.
- Verändert sich die Steuerrechtslage, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Anleger haben.
- Die Emittentin kann die Teilschuldverschreibungen aus Steuergründen kündigen.
- Transaktionskosten und Spesen können die Rendite der Teilschuldverschreibungen erheblich verringern.
- Investoren sind vom Funktionieren der Clearingsysteme abhängig.
- Die Teilschuldverschreibungen unterliegen nicht dem System der Einlagensicherung.
- Anleger dürfen sich nicht auf Meinungen und Prognosen verlassen.
- Anleger können Ansprüche möglicherweise nicht selbständig geltend machen.

ZUSAMMENFASSUNG DER TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN UND DES ANGEBOTS

Angeborene Teilschuldverschreibungen	Bis zu 150.000 Stück auf den Inhaber lautende, untereinander gleichrangige, nicht besicherte und nicht nachrangige Teilschuldverschreibungen mit einem Nennwert von jeweils EUR 500,-- (im Gesamtnennwert von bis zu EUR 75.000.000,--).
Angebot	Das Angebot besteht aus einem öffentlichen Angebot der Teilschuldverschreibungen in Österreich.
Zeichnungsfrist	Die Zeichnungsfrist beginnt am 20. Februar 2012 und endet am 22. Februar 2012. Eine Verkürzung oder eine Verlängerung der Zeichnungsfrist bleibt vorbehalten.
Emissionskurs	Der Kurs je Teilschuldverschreibung, zu dem die angebotenen Teilschuldverschreibungen interessierten Anlegern zur Zeichnung angeboten werden. Der Emissionskurs wird vor Beginn der Zeichnungsfrist veröffentlicht.
Valutatag/Ausgabetag	Der Valutatag ist voraussichtlich der 27. Februar 2012. An diesem Tag erfolgt die Lieferung der Teilschuldverschreibungen an die Erwerber im Wege einer Depotgutschrift gegen Bezahlung des Emissionskurses je Teilschuldverschreibung multipliziert mit der

	Anzahl der bezogenen Teilschuldverschreibungen.
Verzinsung	Die Teilschuldverschreibungen werden vom 27. Februar 2012 (einschließlich) bis zu dem der Fälligkeit der Teilschuldverschreibungen vorangehenden Tag mit jährlich [●] Prozent bis [●] Prozent vom Nennwert verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am 27. Februar eines jeden Jahres zahlbar. Die erste Zinszahlung erfolgt am 27. Februar 2013. Der Zinssatz wird vor Beginn der Zeichnungsfrist festgelegt und veröffentlicht.
Rückzahlung	Die Teilschuldverschreibungen sind endfällig und sind am 27. Februar 2019 zum Nennwert zurückzuzahlen. Eine vorzeitige Tilgung der Teilschuldverschreibungen seitens der Emittentin ist nur aus steuerlichen Gründen gemäß § 5 Absatz (2) der Anleihebedingungen möglich. Seitens der Anleihegläubiger ist eine vorzeitige Kündigung nur bei Eintritt der in § 8 der Anleihebedingungen beschriebenen Ereignisse möglich.
Börsennotierung	Die Zulassung der Teilschuldverschreibungen zum Geregeltan Freiverkehr an der Wiener Börse wird beantragt.
Verwendung des Nettoemissionserlöses	Die Emittentin beabsichtigt, den Nettoemissionserlös aus der Begebung der Teilschuldverschreibungen innerhalb der Miba Gruppe für die Finanzierung des angestrebten weiteren Geschäftswachstums, einschließlich Investitionen und allfälliger zukünftiger Akquisitionen sowie allgemeine Gesellschaftszwecke zu verwenden.
Rang der Teilschuldverschreibungen	Die Teilschuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin. Siehe § 2 der Anleihebedingungen.
Kündigung	Bei Eintritt eines Steuerereignisses ist die Emittentin berechtigt, die Teilschuldverschreibungen jederzeit insgesamt, jedoch nicht teilweise, vorzeitig zu kündigen und zum Nennwert zurückzuzahlen. Anleihegläubiger sind in den in § 8 der Anleihebedingungen genannten Fällen und unter den Bedingungen des § 8 der Anleihebedingungen berechtigt, ihre Teilschuldverschreibungen zur sofortigen Rückzahlung (samt Zinsen) fällig zu stellen.
Verbriefung	Die Teilschuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine Sammelurkunde gemäß § 24 DepG vertreten, welche bei der Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft hinterlegt wird. Ein Anspruch auf Ausfolgung einzelner Teilschuldverschreibungen (effektiver Einzelstücke) besteht nicht.
Anwendbares Recht	Österreichisches Recht.
ISIN	AT0000A0T8M1.
Joint-Lead Manager	Erste Group Bank AG, Graben 21, 1010 Wien, sowie UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6-8, 1010 Wien.
Zahlstelle	Erste Group Bank AG, Graben 21, 1010 Wien.
Abwicklungskosten	Die Abwicklungskosten im Rahmen der Zeichnung der Teilschuldverschreibungen sind vom jeweiligen Anleger zu tragen. Die Anleger sind aufgefordert, sich über diese Kosten zu informieren.
Übernahme	Die Syndikatsbanken werden sich bestmöglich bemühen, die Teilschuldverschreibungen bei interessierten Investoren zu platzieren; eine Garantie der Übernahme der angebotenen Teilschuldverschreibungen erfolgt nicht.

RISIKOFAKTOREN

Anleger sollten bei der Entscheidung über einen Kauf von Teilschuldverschreibungen zusätzlich zu den übrigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen insbesondere die nachfolgenden Risikofaktoren beachten. Diese Sachverhalte könnten dazu führen, dass in künftigen Berichtsperioden die Ergebnisse der Emittentin hinter den Erwartungen zurückbleiben, wodurch es zu Kursrückgängen der Teilschuldverschreibungen, die Gegenstand dieses Prospektes sind, kommen kann. Auch ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals kann nicht ausgeschlossen werden. Die gewählte Reihenfolge der Risikofaktoren enthält weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über das Ausmaß oder die Bedeutung der einzelnen Risiken. Weitere Risiken und Unsicherheiten, die der Emittentin gegenwärtig nicht bekannt sind, könnten die Geschäftstätigkeit der Miba Gruppe beeinträchtigen und wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben. Dies kann die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen nachzukommen, wesentlich beeinträchtigen oder sogar dazu führen, dass die Emittentin keine Zahlungen aus den Teilschuldverschreibungen leisten kann. Der Börsenkurs der Teilschuldverschreibungen könnte aufgrund des Eintritts jedes dieser Risiken fallen und Anleger könnten ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren. Die Risiken betreffen die Emittentin und die Miba Gruppe in gleicher Weise. Bei Unsicherheiten im Bezug auf diesen Prospekt und die nachstehenden Risikofaktoren sollten Anleger eigene Berater (Finanzberater, Steuerberater, Rechtsanwälte) zuziehen. Die in diesem Prospekt und den nachstehenden Risikohinweisen enthaltenen Informationen können professionelle und individuelle Beratung nicht ersetzen.

Risiken betreffend die Geschäftstätigkeit

Die Nachfrage für Produkte der Miba Gruppe ist insbesondere von der Nachfrage nach Kraftfahrzeugen, Lastkraftwägen, Schiffen, Zügen, Windkraftanlagen sowie Bau- und Landmaschinen abhängig, die wiederum von der allgemeinen Konjunktur sowie anderen Faktoren abhängt und stark zyklisch sein kann

Die umsatzstärksten Geschäftsbereiche der Miba Gruppe entwickeln und erzeugen Komponenten, die im Wesentlichen in Antrieben überwiegend für Kraftfahrzeuge, Lastkraftwägen, Schiffen, Zügen, Windkraftanlagen sowie Bau- und Landmaschinen zum Einsatz kommen. Dementsprechend ist die Nachfrage nach Produkten der Miba Gruppe in starkem Ausmaß von der Nachfrage nach diesen Produkten abhängig, die stark zyklisch ausgeprägt sein kann. Wesentlich für die Miba Gruppe ist insbesondere die Kraftfahrzeugindustrie, mit der rund 40 Prozent des konsolidierten Umsatzes erzielt werden. So ging etwa die Nachfrage nach Kraftfahrzeugen, Lastkraftwägen und Schiffen in 2009 in vielen Märkten massiv zurück. Weitere relevante Faktoren sind die derzeit volatile allgemeine Konjunktur und Finanzmärkte sowie die Verfügbarkeit von Finanzierungen für Investitionen. Eine schwache Konjunktur und dadurch oder eine durch andere Faktoren ausgelöste schwache Nachfrage nach Kraftfahrzeugen, Lastkraftwägen, Schiffen, Zügen, Windkraftanlagen sowie Bau- und Landmaschinen kann einen erheblichen, negativen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit und damit die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Miba Gruppe haben und die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen beeinträchtigen.

Die Miba Gruppe könnte im Wettbewerb nicht erfolgreich sein

Die Miba Gruppe gehört nach ihrer Einschätzung zu den führenden Anbietern in den Bereichen Sinterformteile und Gleitlagerprodukte für den Einsatz in Antrieben, mit einem Schwerpunkt auf technologisch anspruchsvolle Nischen. In allen Geschäftsbereichen der Miba Gruppe herrscht ein intensiver Wettbewerb. Dieser besteht in allen Geschäftsbereichen sowohl mit großen international tätigen Mitbewerbern wie auch mit verschiedenen nur lokal tätigen Wettbewerbern. International tätige Mitbewerber könnten Änderungen der Märkte besser verkraften, Investitionen für Technologien und Produktionskapazitäten besser finanzieren und Größeneffekte in der Kundenbeziehung (insbesondere mit Großkunden wie großen Automobilkonzernen), in der Produktion und der Beschaffung - unter anderem wegen höherer Stückahlen - besser nutzen. Lokale Mitbewerber könnten lokale Märkte und Marktnischen flexibler und effizienter abdecken. Wettbewerbsrelevant ist auch eine hohe Kompetenz in Forschung und Entwicklung, da am Beginn vieler Aufträge ein Entwicklungsauftrag steht. Diese und andere Faktoren können dazu führen, dass die Miba Gruppe im Wettbewerb mit ihren jeweiligen Wettbewerbern nicht oder nur eingeschränkt erfolgreich ist. Dies und andere wettbewerbsrelevante Faktoren können zu rückläufigen Verkaufsvolumen, Nachteilen im Preiswettbewerb, zum Verlust von Marktanteilen und/oder Kunden und/oder der Nicht-Erlangung neuer Aufträge von bestehenden Kunden und anderen Nachteilen führen, die allein oder in Summe erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Miba Gruppe und die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen haben können.

Der Erfolg der Miba Gruppe ist vom wirtschaftlichen Erfolg ihrer Kunden und jener Systeme, für welche die Miba Gruppe Komponenten liefert, abhängig

Wesentlich für den wirtschaftlichen Erfolg der Miba Gruppe ist, innerhalb der Abnehmerbranchen mit jenen Kunden in Geschäftsverbindung zu stehen, die in ihren Branchen wirtschaftlich erfolgreich sind. Darüber hinaus ist es auch wesentlich, Komponenten für jene Systeme bei den Kunden zu liefern, die erfolgreich sind um damit hohe Stückzahlen zu erreichen (wobei die Kunden typischerweise verschiedene Lieferanten haben und unterschiedliche Lieferanten Komponenten für unterschiedliche Systeme liefern). Sollten die Kunden der Miba Gruppe in ihren Branchen im Wettbewerb nicht erfolgreich sein oder jene Systeme, für welche die Miba Gruppe Komponenten liefert, wirtschaftlich nicht erfolgreich sein, kann sich dies direkt auf die wirtschaftliche Lage der Miba Gruppe auswirken und erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Miba Gruppe und die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen haben.

Kunden und Absatzwege sind für die Miba Gruppe von wesentlicher Bedeutung

Der wirtschaftliche Erfolg der Miba Gruppe ist von der Sicherung, dem Erhalt und dem Ausbau ihres Kundenbestandes und ihrer Absatzwege abhängig. Für die erforderliche zeitgerechte Belieferung der Kunden ist auch eine räumliche Nähe zu den jeweiligen Kunden ein erheblicher Faktor. Sollten wesentliche Kunden der Miba Gruppe ihre relevanten Fertigungen zur Gänze an einen geografisch entfernten Ort verlagern, kann dies zum Verlust dieser Kunden führen, wenn die Miba Gruppe mit ihrer entsprechenden Produktion dem Kunden nicht zeitgleich folgen kann. Selbst wenn es der Miba Gruppe gelingt, die Produktion zeitgerecht zu verlagern, können bestehende Produktionskapazitäten obsolet werden. Der Verlust eines oder mehrerer großer Kunden, international tätiger Kundengruppen oder einzelner Absatzwege kann einen erheblichen, negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Miba Gruppe und die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen haben.

Die Miba Gruppe unterliegt einem permanenten Kostendruck

Die Miba Gruppe steht unter einem permanenten Druck durch ihre Kunden, Preise für Produkte (über deren Lebenszyklus) zu reduzieren. Dieser Preis- und daher Kostendruck besteht in der gesamten Zulieferindustrie und auf allen Ebenen. Mehrjährige Lieferverträge für Komponenten sehen regelmäßig laufende Preisreduktionen vor, während die Kosten der Miba Gruppe entsprechend der allgemeinen Inflation und insbesondere in den Bereichen Personal und Material (entsprechend den spezifischen Kostenentwicklungen der Geschäftsbereiche) steigen. In diesem Umfeld kann die Miba Gruppe ihre Margen nur erhalten, wenn es gelingt, die Produktionskosten laufend zu verringern und die Produktivität zu erhöhen oder neue Produkte zu entwickeln, die die geforderten Spezifikationen bei geringeren Produktionskosten erreichen. Es besteht das Risiko, dass die Miba Gruppe ihre Produktionskosten je Einheit nicht entsprechend den Preisreduktionen gegenüber Kunden verbessern kann. Dies kann die derzeitigen Margen verschlechtern und erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Miba Gruppe und die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen haben.

Es können Schadenersatz- oder Produkthaftungsansprüche erhoben werden

Die Produkte der Miba Gruppe erfordern ein hohes Niveau an Kenntnissen des eingesetzten Materials sowie der Anwendungs- und Verfahrenstechnik. Eine fehlerhafte Gestaltung von Produkten und Komponenten sowie dem verwendeten Material oder eine Ungeeignetheit des verwendeten Materials oder Fehler in der Produktion können Schadenersatz oder Produkthaftungsansprüche gegen Unternehmen der Miba Gruppe zur Folge haben. So besteht derzeit im Geschäftsbereich Friction (Reibbeläge) eine größere Reklamation. Dabei kann auch eine Haftung für einen Gewinnentgang oder andere Folgeschäden bestehen. Die Miba Gruppe produziert in ihren wesentlichen Geschäftsbereichen Komponenten, die von den Kunden in deren Produkte weiterverarbeitet werden. Eine Fehlerhaftigkeit der von der Miba Gruppe gelieferten Komponenten kann die Fehlerhaftigkeit oder mangelnde Nutzbarkeit des gesamten Endprodukts zur Folge haben. Insbesondere allenfalls erforderliche Rückrufaktionen und Austausche können zu Schäden führen, die ein Vielfaches des Wertes der von der Miba Gruppe gelieferten Komponente betragen. So kann beispielsweise ein von der Miba Gruppe geliefertes fehlerhaftes Zahnrad, welches in ein Getriebe verbaut wurde, dazu führen, dass das gesamte Getriebe nicht (ordnungsgemäß) funktionsfähig ist. Soweit die Fehlerhaftigkeit in der weiteren Lieferantenkette nicht (rechtzeitig) entdeckt wird, kann dies zu einer Rückrufaktion der mit dem Getriebe ausgestatteten Fahrzeuge führen. Ähnliche mögliche Risiken von enormen Folgeschäden bestehen auch für viele andere Produkte der Miba Gruppe, unter anderem Sinterformteile, Gleitlager- und Reibbelagsprodukte. Die Vereinbarung von Haftungsbeschränkungen ist nur selten möglich. Auch kann eine Inanspruchnahme den bestehenden Schutz aus Haftpflichtversicherungen übersteigen. Eine Haftung der Miba Gruppe kann auch aus Arbeitsunfällen und anderen Ereignissen, etwa Gesundheitsgefährdungen, resultieren. Eine Inanspruchnahme aus vertragli-

chen oder außervertraglichen Haftungen kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Miba Gruppe haben und die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen beeinträchtigen.

Die Miba Gruppe hat einen hohen Bedarf an Rohstoffen und Energie, deren Verfügbarkeit und Preise mitunter starken Schwankungen unterliegen

Die Miba Gruppe hat in der Produktion einen erheblichen Bedarf an Rohstoffen (insbesondere Metallen, wie etwa Stahl, Kupfer und anderen nicht-eisen Metallen) und Energie, deren Einkaufspreise je nach Marktsituation sehr stark schwanken können. In den letzten Jahren kam es zu erheblichen Preiserhöhungen, die nicht immer vollständig weiter gegeben werden können. Auch versuchte Absicherungen der Preise für Rohstoffe durch derivative Instrumente können statt der angestrebten Absicherung zu zusätzlichen Kosten führen. Darüber hinaus können Rohstoffe und Energie auf Grund regionaler oder allgemeiner Engpässe in der Versorgung nicht oder nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Eine mangelnde Verfügbarkeit von einzelnen oder mehreren Rohstoffen oder Energie, der Ausfall einzelner Lieferanten oder eine starke Erhöhung der Preise können einen erheblichen negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Miba Gruppe und die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen haben.

Technologische Veränderungen und Entwicklungen oder ein Scheitern bei der Einführung neuer Technologien können dazu führen, dass Produkte der Miba Gruppe obsolet oder nicht mehr wettbewerbsfähig werden

Die technische Entwicklung in der Antriebstechnik schreitet stetig fort und verändert sich laufend. Dies erfordert von der Miba Gruppe und ihren Kunden erhebliche laufende Bemühungen, um Verbesserungen und Effizienzsteigerungen zu erzielen. Auch unterliegen die Anforderungen der Kunden stetigen Änderungen. Der Erfolg von Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten ist dabei grundsätzlich ungewiss und daher besteht das Risiko, dass die Miba Gruppe trotz erheblichen Kostenaufwandes mit der Entwicklung und Kommerzialisierung neuer und/oder verbesserter Produkte nicht erfolgreich ist. Auch können zukünftige (material)technologische Entwicklungen dazu führen, dass Produkte der Miba Gruppe in der derzeitigen Form (aus den derzeitigen Materialien) oder überhaupt nicht mehr erforderlich sind. Diese Faktoren, sei es allein oder in Summe, können einen erheblichen negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Miba Gruppe und die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen haben.

Die Geschäftstätigkeit kann Schäden an der Umwelt verursachen

Die Miba Gruppe verfügt über verschiedene Liegenschaften und Betriebsstandorte in Österreich und anderen Staaten, die für industrielle Zwecke verwendet werden. Im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Miba Gruppe und deren Liegenschaften können etwaige Umweltlasten identifiziert oder Schäden an Personen oder angrenzenden Liegenschaften oder der Umwelt in weiterem Umfang verursacht werden. Zukünftige Gesetzesänderungen, verschärfte Umweltauflagen oder die Entdeckung von (allenfalls aus der Vergangenheit und/oder von Voreigentümern stammenden) Umwelt Risiken aus der Produktionstätigkeit (einschließlich von Vorbesitzern) und allenfalls nicht durchsetzbare Regressansprüche gegen andere Verursacher oder Voreigentümer können erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Miba Gruppe und die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen haben.

Die Produktion kann auf Grund einer Vielzahl möglicher Ereignisse in einzelnen oder mehreren Werken eingeschränkt sein oder ausfallen

Die Produktionskapazitäten und -werke der Miba Gruppe können durch Störfälle, Naturkatastrophen, Probleme bei der Versorgung mit wichtigen Rohstoffen, Arbeitskonflikte, Umweltschäden oder aus anderen derzeit nicht vorhersehbaren Gründen beeinträchtigt werden. Die Kunden der Miba Gruppe haben einen derzeit kurzfristig stark schwankenden Bedarf an Produkten und die Miba Gruppe ist regelmäßig verpflichtet, Kapazitäten vorzuhalten um bestimmte Mengen an Produkten liefern zu können. Beschränkungen und Ausfälle der Produktion können dazu führen, dass die Miba Gruppe ihre Kunden nicht zeitgerecht und/oder in ausreichenden Mengen beliefern und somit möglicherweise auch bestehenden Lieferverpflichtungen nicht (zeitgerecht) nachkommen kann. Dies alles kann allein oder in Summe erhebliche, negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Miba Gruppe und die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen haben.

Die Miba Gruppe kann bei der angestrebten Umsetzung ihrer "Vision 2015" nicht erfolgreich sein

Neben dem erforderlichen Ausbau der Beziehungen zu Kunden, Lieferanten und anderen relevanten Parteien erfordert die Umsetzung des in der "Vision 2015" der Miba Gruppe angestrebten Geschäftswachstums einen Ausbau bestehender operativer und finanzieller Systeme, Organisationen, Arbeitsabläufen und Kontrollen sowie die Aufnahme und Ausbildung neuer Mitarbeiter in Produktion und Management. Die Miba Gruppe könnte bei der angestrebten Umsetzung ihrer "Vision 2015" oder beim Management entsprechender interner und externer Maßnahmen nicht erfolgreich sein. Die Schritte zur Umsetzung der "Vision 2015" der Miba Gruppe führen auch zu einem erheblich höheren Finanzierungsbedarf. So werden die verzinslichen Verbindlichkeiten der Miba Gruppe durch die Ausgabe der Teilschuldverschreibungen gegenüber dem Stand zum 31. Oktober 2011 mehr als verdoppelt. Darüber hinaus können Probleme bei der Umsetzung oder erfolglose Investitionen/Akquisitionen zu erheblichen zusätzlichen Aufwendungen, Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände (etwa Firmenwerte) und anderen negativen Effekten für bestehende wie zukünftige Aktivitäten führen. Diese und andere Aspekte können einzeln oder in Summe einen erheblichen, negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Miba Gruppe und die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen haben.

Die Akquisition und Integration von Unternehmen im Zuge der angestrebten Umsetzung der "Vision 2015" kann scheitern oder selbst bei erfolgreicher Durchführung nicht zu den erwarteten Ergebnissen führen

Eines der strategischen Ziele der Miba Gruppe besteht darin, organisch sowie durch ausgewählte Akquisitionen und Joint Ventures international zu wachsen. In Umsetzung dieser Strategie wurden weltweit Unternehmen akquiriert und in die Miba Gruppe eingegliedert. Akquisitionen können einen beträchtlichen Teil der liquiden Mittel binden und die Aufnahme von zusätzlichem Fremdkapital erfordern. Zudem bringen Akquisitionen regelmäßig ein erhebliches unternehmerisches Risiko mit sich. Eine Prüfung des Akquisitionsobjekts kann mitunter nur eingeschränkt oder unter unverhältnismäßig hohem Aufwand durchgeführt werden. Denkbar ist auch, dass sich das Zielunternehmen in einem Land befindet, in dem die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nicht dem in Österreich üblichen Standard entsprechen oder mit dessen Eigenheiten die Miba Gruppe trotz sorgfältiger Prüfung nicht hinreichend vertraut ist. Zudem können Verhandlungen über potenzielle Akquisitionen jederzeit scheitern und erhebliche frustrierte Kosten verursachen. Bei Durchführung einer Unternehmensakquisition fällt möglicherweise ein erheblicher Integrationsaufwand an. Erwartete Synergien treten möglicherweise nicht oder nicht im erwarteten Umfang ein oder der gezahlte Kaufpreis kann sich aus diesen oder anderen Gründen rückblickend als zu hoch erweisen. Akquisitionen können darüber hinaus den Bedarf der Miba Gruppe an Finanzierungen erheblich erhöhen. Sollten sich die oben beschriebenen Risiken verwirklichen, kann dies den Geschäftsverlauf und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Miba Gruppe erheblich nachteilig beeinflussen und die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen beeinträchtigen.

Mangelnde Attraktivität für qualifizierte Mitarbeiter oder der Verlust von Schlüsselmitarbeitern kann sich negativ auf den Erfolg auswirken

Der Erfolg der Miba Gruppe hängt zu einem erheblichen Teil von Schlüsselpersonen mit langjähriger Erfahrung in Geschäftsbereichen der Miba Gruppe ab. Darüber hinaus ist in der derzeitigen Wachstumsphase der Miba Gruppe die Fähigkeit, qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufzunehmen und in das Unternehmen zu integrieren und langfristig an sich zu binden, von hoher Bedeutung. Der Verlust von wichtigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Schlüsselstellungen sowie Schwierigkeiten bei der Gewinnung und dem Erhalt von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, insbesondere im Bereich von Facharbeitern, können sich negativ auf den Erfolg der Miba Gruppe auswirken und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Miba Gruppe haben und die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen beeinträchtigen.

Es kann zur Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum kommen

Immaterialgüterrechte (insbesondere Markenrechte und Patente), Geschäftsgeheimnisse (insbesondere in der Anwendungs- und Prozesstechnik) und sonstige geistige Eigentumsrechte zum Schutz der Produkte sowie Entwicklungs- und Fertigungsverfahren sind für die Miba Gruppe von erheblicher Bedeutung. Zur Durchsetzung geistiger Eigentumsrechte könnten unter Umständen kosten- und zeitintensive Rechtsstreitigkeiten notwendig sein. Darüber hinaus ist ein wirksamer Schutz von Immaterialgüterrechten oder Geschäftsgeheimnissen in einigen Staaten nicht oder nur beschränkt verfügbar. Geschäftsgeheimnisse könnten außerdem durch Mitarbeiter, Subunternehmer und andere Personen unberechtigt offen gelegt werden. Dies kann erhebliche, nachteilige

Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Miba Gruppe haben und die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen beeinträchtigen. Darüber hinaus könnte die Miba Gruppe in der Produktion Immaterialgüterrechte Dritter verletzen und daraus erhebliche Nachteile erleiden. Zur Abwehr von Ansprüchen wegen Verletzung geistiger Eigentumsrechte, die Dritte geltend machen, könnten unter Umständen kosten- und zeitintensive Rechtsstreitigkeiten notwendig sein. Die Verletzung oder bereits die mögliche Verletzung fremder Immaterialgüterrechte kann zu erheblichen, zusätzlichen Kosten durch erforderliche Lizenzvereinbarungen und/oder Anpassungen/Stilllegungen in der Produktion führen und kann so erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Miba Gruppe und die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen haben.

Die Einhaltung anwendbarer rechtlicher Vorschriften erfordert einen hohen Aufwand und ein Verstoß kann zu erheblichen Strafen führen

An den Besitz oder die Rechte zur Nutzung von Liegenschaften und/oder die Errichtung und den Betrieb von Produktionsanlagen ist in vielen Ländern eine Vielzahl von Regelungen und Auflagen geknüpft. Die Erarbeitung der anwendbaren rechtlichen Bestimmungen sowie die Einhaltung rechtlicher Bestimmungen und anwendbarer Auflagen (etwa in Zusammenhang mit dem Betrieb von Produktionsanlagen) können einen erheblichen administrativen und technischen Aufwand erfordern. Soweit Rechtsvorschriften oder behördliche Auflagen nicht eingehalten oder erfüllt werden können, kann dies erhebliche Strafen nach sich ziehen und die Möglichkeit zur Fortführung der relevanten Geschäftstätigkeit einschränken. Im Umweltbereich besteht eine Tendenz zur Ausweitung von Auflagen und Verschärfung der Rahmenbedingungen.

Darüber hinaus besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass die Märkte der Miba Gruppe im Allgemeinen und/oder die Miba Gruppe im Besonderen Gegenstand von kartell- und/oder wettbewerbsrechtlichen Ermittlungen werden. Sollten sich Mitarbeiter oder Vertreter der Miba Gruppe an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen (insbesondere Preisabsprachen) beteiligen oder beteiligt haben, kann dies zu erheblichen Strafzahlungen führen. Auch besteht das Risiko, dass sich bestehende Kontrollmechanismen als unzureichend erweisen, um eine Verstrickung von Mitarbeitern der Miba Gruppe in illegale Geschäftspraktiken auszuschließen. Werden Fälle von Korruption oder anderer illegaler Handlungen von Mitarbeitern der Miba Gruppe aufgedeckt, kann dies zu Reputationsschäden, zur Verhängung von Strafen und zum Ausschluss von Ausschreibungen führen.

Diese und andere Aspekte in Zusammenhang mit der Einhaltung von Rechtsvorschriften können erhebliche, negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Miba Gruppe und die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen haben.

Das Umfeld hinsichtlich Steuern und Recht kann sich nachteilig verändern und Unsicherheiten bestehen hinsichtlich der Steuersysteme

Die Miba Gruppe unterliegt Änderungen der Besteuerung und der Gesetzgebung (einschließlich der Rechtsprechung und Verwaltungspraxis) in Österreich und allen anderen Ländern, in denen diese tätig ist. In der Miba Gruppe bestehen in Österreich zwei einkommensteuerliche Gruppen und es bestehen auf Grund der Organisation der Miba Gruppe zahlreiche (auch grenzüberschreitende) Verrechnungen zwischen den Mitgliedern der Miba Gruppe. Darüber hinaus bestehen Unsicherheiten betreffend die Auslegung zahlreicher steuerlicher Bestimmungen in verschiedenen Ländern und von der Miba Gruppe vorgenommene Interpretationen und Gestaltungen könnten von den Steuerbehörden bei Veranlagungen oder im Rahmen von Nachprüfungen in Frage gestellt und nicht anerkannt werden. Änderungen in der Besteuerung und der Gesetzgebung (einschließlich der Rechtsprechung und Verwaltungspraxis) und andere Faktoren in diesem Zusammenhang können erhebliche, negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Miba Gruppe und die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen haben.

Bestehender Versicherungsschutz könnte sich als unzureichend erweisen

Die Miba Gruppe entscheidet über Art und Umfang des aufgenommenen Versicherungsschutzes zur Deckung der aus eigener Sicht wesentlichen Risiken auf Grundlage einer kaufmännischen Kosten-Nutzen-Analyse. Generell umfasst der Versicherungsschutz verschiedene Haftungsrisiken und bestehen übliche Selbstbehalte, Ausschlüsse und Obergrenzen; das grundsätzliche unternehmerische Risiko ist jedoch nicht versichert. Sollten Schäden entstehen oder Ansprüche gegen die Miba Gruppe geltend gemacht werden, für die kein oder nur ein unzureichender Versicherungsschutz besteht, kann dies die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Miba Gruppe und die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen wesentlich beeinträchtigen.

Die Geschäftstätigkeit erfordert eine laufend gesicherte Liquidität sowie die Verfügbarkeit von Finanzierungen

Finanzielle Mittel müssen in ausreichendem Maß verfügbar sein, um die jederzeitige Zahlungsfähigkeit der Miba Gruppe zu gewährleisten. Die Verfügbarkeit von mittel- und langfristigen Finanzierungen ist für größere Investitionen und für die Akquisition von Unternehmen/Betriebsteilen erforderlich. Die Miba Gruppe unterliegt in Finanzierungsverträgen üblichen Beschränkungen ihrer Geschäftspolitik, wie etwa bei der Aufnahme weiterer Fremdmittel, bei der Nutzung von Vermögensgegenständen als Sicherungsmittel. Die Miba Gruppe nutzt für die Finanzierung von Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten sowie für Exporte und Auslandsinvestitionen in größerem Umfang geförderte Finanzierungen. Die Verfügbarkeit von Finanzierungen ist von Marktgegebenheiten und der Finanz-, Ertrags- und Vermögenslage der Miba Gruppe, die Verfügbarkeit und Attraktivität geförderter Finanzierungen ist daneben von politischen und budgetären Gegebenheiten abhängig. Die mangelnde Verfügbarkeit liquider Mittel (selbst bei grundsätzlich gegebener Solvenz) und von Finanzierungen kann erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Miba Gruppe haben und die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen beeinträchtigen.

Schwankungen der für die Miba Gruppe relevanten Währungen können erhebliche nachteilige Auswirkungen haben

Die Miba Gruppe verfügt über Niederlassungen und Tochtergesellschaften in Ländern außerhalb der Euro-Zone, insbesondere in Großbritannien, den USA, China, Brasilien und Indien. Ein erheblicher Teil des Umsatzes und der Kosten wird nicht in Euro, sondern in den Währungen der jeweiligen Landesgesellschaften oder in US Dollar abgerechnet. Währungsschwankungen könnten sich mit Wechselkursverlusten im Konzernabschluss niederschlagen (Transaktionsrisiko). Darüber hinaus ergeben sich Risiken aus der Umrechnung ausländischer Einzelabschlüsse in die Konzernwährung Euro (Translationsrisiko). Wechselkursänderungen können auch dazu führen, dass sich die Position der Miba Gruppe gegenüber deren Wettbewerbern verändert. Auch Falscheinschätzungen beim Abschluss von Kurssicherungskontrakten können erhebliche finanzielle Belastungen verursachen. Schwankungen des Euro zu anderen für die Miba Gruppe relevanten Währungen, vor allem zum US Dollar, könnten daher erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Miba Gruppe haben und die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen beeinträchtigen.

Veränderungen des Zinsniveaus können nachteilige Auswirkungen haben

Im Rahmen der Finanzierung werden regelmäßig auch variable Zinssätze vereinbart. In diesem Zusammenhang besteht ein Zinsänderungsrisiko. Zinsänderungen könnten erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf die Fremdfinanzierungskosten und daher auch auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Miba Gruppe haben und die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen beeinträchtigen.

IT-Risiken bestehen hinsichtlich der Sicherheit, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit von Daten und der Steuerung von Produktionsprozessen

Die Miba Gruppe ist typischen IT-Risiken in Bezug auf die Sicherheit, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit von Daten und elektronischen Systemen ausgesetzt. Fehler oder technische Defekte können die Geschäftstätigkeit beeinträchtigen und nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Miba Gruppe haben und die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen beeinträchtigen.

Forderungen gegen Kunden können uneinbringlich sein und Gegenparteien können ihren Zahlungspflichten nicht nachkommen

Die Miba Gruppe ist dem Risiko des Zahlungsausfalls von Kunden ausgesetzt. Die Kreditwürdigkeit neuer und bestehender Kunden wird laufend geprüft. Der Ausfall von oder ein Wertberichtigungsbedarf bei Forderungen sowie die mangelnde Verfügbarkeit oder hohe Kosten einer Ausfallsversicherung können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Miba Gruppe haben und die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen beeinträchtigen.

Die Geschäftstätigkeit in Ländern und Staaten außerhalb Europas unterliegt einem erhöhten politischen Risiko

Durch die verstärkte Ausweitung der Geschäftstätigkeit in Länder und Staaten außerhalb Europas (etwa die USA, China, Brasilien und Indien) ist die Miba Gruppe einem erhöhten politischen Risiko in diesen Ländern ausgesetzt. Wesentliche und derzeit nicht vorhersehbare politische Veränderungen könnten einen wesentlichen Einfluss auf die Möglichkeit haben, in diesen Ländern Produktionsstandorte zu betreiben sowie liquide Mittel zur Verfügung zu stellen und/oder wieder abzugeben.

Auch kann in Eigentumsrechte der Miba Gruppe eingegriffen oder die Ausübung der Geschäftstätigkeit erschwert werden. Solche Ereignisse können erhebliche, negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Miba Gruppe nach sich ziehen und die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen beeinträchtigen.

Die Aktionäre der Emittentin können Interessen verfolgen, die sich von jenen der Gläubiger der Teilschuldverschreibungen unterscheiden

Der Vorstandsvorsitzende der Emittentin, Dipl.-Ing. DDr. h.c. Peter Mitterbauer, und Mitglieder seiner Familie sowie die Mitterbauer Privatstiftung halten über die Mitterbauer Beteiligungs-Aktiengesellschaft zum 31. Dezember 2011 rund 76,92 Prozent des Grundkapitals (wobei die Emittentin zum 31. Dezember 2011 rund 5,61 Prozent des Grundkapitals selbst in Form eigener Aktien hält) und sämtliche Stimmrechte. Diese können sämtliche Angelegenheiten, die der Zustimmung der Hauptversammlung bedürfen, insbesondere auch die Bestellung und Abberufung von den Mitgliedern des Aufsichtsrats, bestimmen und dadurch auch die Geschäftspolitik wesentlich beeinflussen. Die Interessen der Aktionäre im Allgemeinen und jene der beherrschenden Aktionäre im Besonderen können den Interessen der Gläubiger von Teilschuldverschreibungen zuwiderlaufen.

Risiken betreffend Verschuldung und die Teilschuldverschreibungen

Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Entwicklung des Börsenkurses der Teilschuldverschreibungen unsicher ist

Die Emittentin beabsichtigt, einen Antrag auf Zulassung der Teilschuldverschreibungen zum Geregelteten Freiverkehr der Wiener Börse zu stellen. Es ist nicht gewährleistet, dass der zukünftige Börsenkurs der Teilschuldverschreibungen nicht unter dem Nominale der Teilschuldverschreibungen liegen wird. Negative Auswirkungen auf den Börsenkurs können insbesondere durch eine Verschlechterung der Geschäfte der Emittentin, eine Verschlechterung des Geschäftszweigs der Emittentin oder der Gesamtwirtschaft, eine Erhöhung des Zinsniveaus und einen generellen Abschwung am Kapitalmarkt ausgelöst werden. Während der letzten Jahre haben wesentliche Schwankungen bei Börsenkursen und Handelsvolumen an den Wertpapiermärkten stattgefunden. Derartige Schwankungen können erheblich nachteilige Auswirkungen für Anleger haben.

Wegen fehlenden oder illiquiden Handels mit den Teilschuldverschreibungen kann es zu verzerrter Preisbildung oder zur Unmöglichkeit des Verkaufs der Teilschuldverschreibungen kommen

Die Emittentin beabsichtigt, einen Antrag auf Zulassung der Teilschuldverschreibungen zum Geregelteten Freiverkehr an der Wiener Börse zu stellen. Wird diesem Antrag durch die Wiener Börse entsprochen, wird die Liquidität (Handelbarkeit) der Teilschuldverschreibungen von verschiedenen Faktoren, wie beispielsweise dem Emissionsvolumen, der Ausstattung und der Marktsituation beeinflusst. Der Handel von Teilschuldverschreibungen kann – im Fall der Zulassung zum Handel im Geregelteten Freiverkehr der Wiener Börse – über die Börse, aber auch direkt über ein Kreditinstitut (OTC – Over the Counter) erfolgen, und es kann nicht gewährleistet werden, dass sich ein liquider Sekundärmarkt für die Teilschuldverschreibungen entwickelt. Außerdem kann es bei einem teilweisen Rückkauf von Teilschuldverschreibungen durch die Emittentin zu einer Reduzierung des Anleihevolumens und daher der Liquidität in der Anleihe kommen. Bei Anleiheinvestoren, die während der Laufzeit der Anleihe Teilschuldverschreibungen verkaufen möchten, kann aufgrund einer möglichen geringen Liquidität der Anleihe nicht gewährleistet werden, dass die Teilschuldverschreibungen zu einem aus Sicht des Anlegers fairen Marktpreis verkauft werden können. In einem illiquiden Markt ist es einem Investor unter Umständen nicht möglich, Teilschuldverschreibungen zu jedem Zeitpunkt zu einem fairen Preis zu verkaufen. Dies kann erheblich nachteilige Auswirkungen für Anleger haben.

Eine Änderung des Zinsniveaus kann dazu führen, dass der Wert der Teilschuldverschreibungen fällt

Eine Änderung des Zinsniveaus führt bei bestehenden festverzinslichen Wertpapieren zu Kursänderungen. Steigende Zinsen führen dabei zu fallenden Kursen. Je länger die Restlaufzeit eines festverzinslichen Wertpapiers ist, umso stärker ist die Kursänderung bei Verschiebungen des Zinsniveaus. Wenn der Zinssatz am Kapitalmarkt steigt, sinkt der Kurs der festverzinslichen Teilschuldverschreibungen üblicherweise so lange, bis deren Rendite dem Marktzinssatz entspricht. Anleger, die festverzinsliche Wertpapiere während ihrer Laufzeit veräußern möchten, sind somit dem Risiko von Kursverlusten aufgrund eines Anstieges des Zinsniveaus ausgesetzt. Dies kann erhebliche nachteilige Auswirkungen für Anleger haben.

Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin weiteres Fremdkapital aufnimmt

Die Emittentin unterliegt keiner Beschränkung, weitere Teilschuldverschreibungen zu emittieren. Die Emittentin kann darüber hinaus jederzeit Kreditfinanzierungen aufnehmen. Weitere Fremdfinanzierungen können einen nachteiligen Einfluss auf den Marktpreis der Teilschuldverschreibungen und Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen haben sowie die Mittel, aus denen die Tilgung der Teilschuldverschreibungen im Fall der Insolvenz der Emittentin erfolgt, verringern. Dies kann erheblich nachteilige Auswirkungen für Anleger haben.

Risiken bestehen aufgrund struktureller Nachrangigkeit der Teilschuldverschreibungen gegenüber anderen von der Emittentin und deren Tochtergesellschaften aufgenommenen Finanzierungen

Inhaber der Teilschuldverschreibungen sind unbesicherte Gläubiger der Emittentin. Inhaber der Teilschuldverschreibungen sind daher gegenüber besicherten Gläubigern der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften strukturell nachrangig, da besicherte Gläubiger einen bevorrechteten Zugriff auf Vermögenswerte haben, an denen ihnen ein sachenrechtliches Sicherungsrecht zusteht. Eine strukturelle Nachrangigkeit besteht auch in Hinblick auf unbesicherte Gläubiger von Tochtergesellschaften (wenn und soweit die Emittentin nicht selbst nicht nachrangige Gläubigerin ist), da diese im Fall der Insolvenz der Tochtergesellschaft einen Zugriff auf die Vermögenswerte der relevanten Tochtergesellschaft haben und der Emittentin nur ein allfälliger Liquidationserlös nach Befriedigung aller Gläubiger der relevanten Tochtergesellschaft zur Verfügung stehen würde. Darüber hinaus könnten Forderungen der Emittentin gegen eine Tochtergesellschaft in einer Insolvenz der Tochtergesellschaft nach anwendbarem Recht nachrangig behandelt werden. Diese Aspekte können negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Miba Gruppe haben und die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen beeinträchtigen.

Im Falle einer vorzeitigen Tilgung besteht für Anleger das Risiko, eine niedrigere als erwartete Rendite zu erzielen und keine entsprechenden Wiederveranlagungsmöglichkeiten zu finden

Im Fall der Veräußerung der Teilschuldverschreibungen während ihrer Laufzeit oder der vorzeitigen Tilgung der Teilschuldverschreibungen kann der Anleger eine niedrigere als die erwartete Rendite erzielen und in der Situation sein, keine Möglichkeit der Wiederveranlagung vorzufinden, die besser als oder zumindest gleichwertig wie die Teilschuldverschreibung ist. Das Risiko der zumindest gleichwertigen Wiederveranlagung besteht auch bei Tilgung am Ende der Laufzeit. Dies kann erheblich nachteilige Auswirkungen für Anleger haben.

Verschlechtert sich die Kreditwürdigkeit der Emittentin, kann dies zu einem geringeren Kurswert der Teilschuldverschreibungen führen

Die Kreditwürdigkeit der Emittentin hat einen wesentlichen Einfluss auf das Kursverhalten der Teilschuldverschreibungen. Verschlechtert sich die Kreditwürdigkeit der Emittentin, kann dies zu einem geringeren Kurswert der Teilschuldverschreibungen und in der Folge zu Verlusten bei Anlegern führen, welche die Teilschuldverschreibungen während der Laufzeit veräußern.

Anleger erhalten Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen in Euro und unterliegen unter Umständen einem Währungsrisiko

Die Anleihe wird in Euro begeben und auch die auf die Teilschuldverschreibungen entfallende Verzinsung wird in Euro berechnet und ausbezahlt. Aus diesem Grund besteht für Anleger, die über ein Erwerbseinkommen oder Vermögen in einer anderen Währung als Euro verfügen oder die Erträge aus der Investition in die Teilschuldverschreibung nicht in Euro benötigen, ein Währungsrisiko, weil sie Wechselkursschwankungen ausgesetzt sind, die die Rendite der Teilschuldverschreibungen verringern können.

Der Widerruf oder die Aussetzung des Handels mit den Teilschuldverschreibungen kann zu einer verzerrten Preisbildung oder zur Unmöglichkeit des Verkaufs der Teilschuldverschreibungen führen

Die FMA ist berechtigt, den Handel der Teilschuldverschreibungen auszusetzen oder eine solche Handelsaussetzung von der Wiener Börse zu verlangen, wenn dies nach Ansicht der FMA im Interesse eines ordnungsgemäß funktionierenden Marktes notwendig ist und Anlegerinteressen dem nicht entgegenstehen. Die FMA kann von der Wiener Börse auch die Handelsaussetzung im Zusammenhang mit Maßnahmen gegen Marktmanipulation und Insiderhandel verlangen. Auch die Wiener Börse ist berechtigt, von sich aus eine Handelsaussetzung zu verfügen. Jede Handelsaussetzung der Teilschuldverschreibungen kann nachteilige Auswirkungen auf die Anleger haben. Jede Handelsaussetzung der Teilschuldverschreibungen führt dazu, dass Anleger über keinen Markt für

die Teilschuldverschreibungen verfügen In diesem Fall fehlt Anlegern die Möglichkeit, die Teilschuldverschreibungen über die Börse zu veräußern, und sie müssen sich nach anderen Veräußerungsmöglichkeiten umsehen. Dies kann mit einem Zeit- und Kostenaufwand verbunden sein. Überdies fehlt ein über die Börse gebildeter Referenzkurs, zu dem Geschäfte mit den Teilschuldverschreibungen getätigt werden können.

Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, dass ihre Veranlagungsentscheidung falsch war oder der Erwerb der Teilschuldverschreibungen mit Fremdmitteln erfolgte, die nicht zurückgeführt werden können

Die Entscheidung der Anleger, die Teilschuldverschreibungen zu erwerben, sollte sich an den Lebens- und Einkommensverhältnissen, den Anlageerwartungen und der langfristigen Bindung des eingezahlten Kapitals orientieren. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, ob die Teilschuldverschreibungen ihre Bedürfnisse abdecken. Sollte sich die Entscheidung zur Veranlagung in die Teilschuldverschreibungen als falsch herausstellen, kann dies zu einem Verlust und im Fall einer Insolvenz der Emittentin auch Totalverlust des investierten Kapitals führen. Wird der Erwerb der Teilschuldverschreibungen fremdfinanziert, kann dies die Höhe des möglichen Verlusts erheblich erhöhen. Laufende Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen können niedriger sein als die unter einem allenfalls aufgenommenen Kredit zu zahlenden Zinsen. Anleger können sich daher nicht darauf verlassen, dass Kreditverbindlichkeiten (samt Zinsen) mit Erträgen aus Teilschuldverschreibungen oder dem Verkaufserlös der Teilschuldverschreibungen rückgeführt werden können. Wird der Erwerb der Teilschuldverschreibungen mit Kredit finanziert und kommt es anschließend zu einem Zahlungsverzug oder -ausfall der Emittentin oder fällt der Kurs der Teilschuldverschreibungen erheblich, muss der Anleger nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch die Kreditzinsen bedienen und den Kredit zurückzahlen und daraus über den Wertverlust der Anlage hinaus zusätzliche finanzielle Nachteile erleiden.

Bei einer zukünftigen Geldentwertung (Inflation) könnte sich die reale Rendite der Teilschuldverschreibungen verringern

Das Inflationsrisiko bezeichnet die Möglichkeit, dass der Wert von Vermögenswerten wie den Teilschuldverschreibungen oder den Zinseinnahmen daraus im Vergleich zur realen Kaufkraft sinkt. Durch Inflation verringert sich die reale Kaufkraft des Zinsertrags und des Rückzahlungsanspruchs. Übersteigt die Inflationsrate die für die Teilschuldverschreibungen bezahlten fixen Zinsen, ist die Rendite der Teilschuldverschreibungen negativ.

Verändert sich die Steuerrechtslage, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Anleger haben

Die Steuerrechtslage zum Zeitpunkt der Emission der Teilschuldverschreibungen kann sich zukünftig verändern. Eine Änderung der Steuergesetze, der Praxis ihrer Anwendung sowie ihre Auslegung durch Behörden und Gerichte kann einen negativen Einfluss auf den wirtschaftlichen Wert der Teilschuldverschreibungen sowie die von den Anlegern erzielte Rendite und auf das mit dem Erwerb der Teilschuldverschreibungen investierte Kapital haben. Die Höhe der Rendite nach Steuern hängt maßgeblich von der individuellen steuerrechtlichen Situation des Anlegers ab. Die diesbezüglichen Ausführungen im Prospekt basieren auf der derzeit gültigen Rechtslage, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis der Abgabenbehörden. Zukünftige Änderungen durch den Gesetzgeber, die Abgabenbehörden oder höchstgerichtliche Entscheidungen können die dargestellte steuerliche Behandlung negativ beeinflussen oder verändern.

Die Emittentin kann die Teilschuldverschreibungen aus Steuergründen kündigen

Im Fall einer Kündigung der Teilschuldverschreibungen aus Steuergründen nach § 5 der Anleihebedingungen und der vorzeitigen Rückzahlung unterliegen Anleger dem Risiko, dass der Ertrag der Teilschuldverschreibungen geringer als erwartet ausfällt.

Transaktionskosten und Spesen können die Rendite der Teilschuldverschreibungen erheblich verringern

Bei der Zeichnung, dem späteren Kauf oder Verkauf und bei der Verwahrung der Teilschuldverschreibungen können Provisionen, Gebühren, Spesen und andere Transaktionskosten anfallen, die zu einer erheblichen Kostenbelastung führen und insbesondere bei kleinen Auftragswerten überdurchschnittlich hoch sein können. Durch die Kostenbelastung können die Ertragschancen erheblich vermindert werden und die erzielte Rendite erheblich unter den nominellen Zinszahlungen liegen.

Investoren sind vom Funktionieren der Clearingsysteme abhängig

Die veränderbare Sammelurkunde, die die Teilschuldverschreibungen verbrieft, wird von der OeKB als Wertpapiersammelbank verwahrt. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile oder – rechte an der veränderbaren Sammelurkunde zu, die gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingun-

gen der Wertpapiersammelbank und außerhalb Österreichs gemäß den Vorschriften der Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg und/oder Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, Belgien übertragen werden können. Anleihegläubiger sind hinsichtlich der Übertragung der Teilschuldverschreibungen vom Funktionieren der entsprechenden Prozesse abhängig.

Solange die Teilschuldverschreibungen durch die Sammelurkunde verbrieft sind, wird die Emittentin ihren Zahlungsverpflichtungen im Hinblick auf die Teilschuldverschreibungen durch Zahlungen an die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Wertpapiersammelbank und die Clearingsysteme oder an deren Order zur Gutschrift für die jeweiligen Kontoinhaber nachkommen. Die Zahlung an die Wertpapiersammelbank und die Clearingsysteme oder an deren Order befreit die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Teilschuldverschreibungen. Anleihegläubiger sind daher auch in Bezug auf Zahlungen vom Funktionieren der entsprechenden Prozesse bei der Wertpapiersammelbank und den Clearingsystemen anhängig.

Die Teilschuldverschreibungen unterliegen nicht dem System der Einlagensicherung

Forderungen der Anleger aus den Teilschuldverschreibungen gegen die Emittentin sind nicht Gegenstand der Einlagensicherung von Kreditinstituten. Anleger sind daher dem Insolvenzrisiko der Emittentin und damit dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen nicht oder nicht vollständig erfüllt. Die Zahlungsunfähigkeit der Emittentin kann zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Anleger dürfen sich nicht auf Meinungen und Prognosen verlassen

Bei den im vorliegenden Prospekt wiedergegebenen zukunftsgerichteten Annahmen und Aussagen handelt es sich vorwiegend um Meinungen und Prognosen des Managements der Emittentin. Sie geben die gegenwärtige Auffassung des Managements im Hinblick auf zukünftige mögliche Ereignisse wieder, die allerdings noch ungewiss sind. Eine Vielzahl von Faktoren kann dazu führen, dass sich tatsächlich eintretende Ereignisse wesentlich von der prognostizierten Lage unterscheiden. Dies kann zu möglicherweise erheblich nachteiligen Änderungen in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und in der Folge zu erheblich nachteiligen Auswirkungen für Anleger führen.

Anleger können Ansprüche möglicherweise nicht selbständig geltend machen

Das Kuratorgesetz Reichsgesetzblatt 1874/49 (zuletzt geändert durch BGBl 1991/10) und das Kuratorenergänzungsgesetz Reichsgesetzblatt 1877/111 (zuletzt geändert durch BGBl 1929/222) sehen in verschiedenen Fällen, insbesondere bei einer Insolvenz der Emittentin, vor, dass Anleger ihre Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen nicht eigenständig, sondern nur kollektiv durch einen vom zuständigen Gericht bestellten Kurator für alle Gläubiger der Teilschuldverschreibungen ausüben können.

MARKTINFORMATION

Sämtliche marktspezifischen Informationen in diesem Prospekt wurden von der Emittentin gesammelt. Bei Informationen und Daten, die von Dritten stammen, wird auf die entsprechende Quelle verwiesen. Soweit die Emittentin keine Informationen oder Daten von Dritten zur Verfügung hatte, musste sie auf eigene Marktdaten und Schätzungen zurückgreifen. Obwohl sich die Emittentin bestmöglich bemüht hat, sämtliche Marktdaten und eigene Schätzungen nachzuprüfen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese mit den tatsächlichen Marktverhältnissen nicht übereinstimmen.

BERATUNG

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch einen Rechtsanwalt, ein Kreditinstitut, einen Finanz-, Investment- oder Steuerberater. Anleger die die Teilschuldverschreibungen und die mit ihnen verbundenen Risiken oder ihre Ausstattung nicht verstehen oder das damit verbundene Risiko nicht abschätzen können, oder gar beabsichtigen, den Erwerb der Teilschuldverschreibungen durch Aufnahme von Fremdkapital zu finanzieren, sollten zuvor jedenfalls fachkundige Beratung einholen und erst dann über die Veranlagung entscheiden. Anleger werden aufgefordert, sich vor dem Kauf oder Verkauf von Teilschuldverschreibungen über die konkrete Kostenbelastung betreffend Provisionen, Gebühren, Spesen und andere Transaktionskosten zu informieren.

ANGABEN ZUR EMITTENTIN

1. Verantwortliche Personen

Die Miba Aktiengesellschaft, mit Sitz in der politischen Gemeinde Laakirchen und der Geschäftsanschrift Dr.-Mitterbauer-Str. 3, 4663 Laakirchen, Österreich, Firmenbuchnummer FN 107386 x, übernimmt als Emittentin die Verantwortung für die Prospektangaben. Vorstandsmitglieder der Emittentin sind Dipl.-Ing. DDr. h.c. Peter Mitterbauer, Dr.-Ing. Norbert Schrüfer, Dr. Wolfgang Litzlbauer, Dr.-Ing. Harald Neubert und Dipl.-Ing. Franz-Peter Mitterbauer.

Die Emittentin erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

2. Abschlussprüfer

Die geprüften Konzernabschlüsse nach IFRS der Emittentin zum 31. Jänner 2011 und 31. Jänner 2010 wurden jeweils von KPMG Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Kudlichstraße 41, 4020 Linz, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk datiert mit 11. Mai 2011 und 23. April 2010 versehen. KPMG Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder.

Die konsolidierten verkürzten Zwischenberichte nach IFRS der Emittentin zum 31. Oktober 2010 und 31. Oktober 2011 wurden weder geprüft noch einer prüferischen Durchsicht unterzogen.

In dem von den historischen Finanzinformationen in diesem Prospekt (einschließlich der durch Verweis aufgenommenen Finanzinformationen) abgedeckten Zeitraum fand kein Wechsel des Abschlussprüfers statt.

3. Ausgewählte Finanzinformationen

Die nachfolgenden Finanzinformationen (i) zum und für die am 31. Jänner 2011/31. Jänner 2010 endenden Geschäftsjahre sind den geprüften Konzernabschlüssen nach IFRS der Emittentin zum 31. Jänner 2011 und 31. Jänner 2010 und (ii) zum und für die am 31. Oktober 2011/31. Oktober 2010 endenden ersten drei Quartale sind den ungeprüften konsolidierten verkürzten Zwischenberichten nach IFRS der Emittentin zum 31. Oktober 2011 und 31. Oktober 2010 entnommen oder sind aus diesen abgeleitet. Diese Konzernabschlüsse und konsolidierten verkürzten Zwischenberichte werden jeweils durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen. Diese Finanzinformationen stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit anderen Angaben in diesem Prospekt und sollen nur in Zusammenhang mit diesen gelesen werden.

3.1 Segmentierung

Die Emittentin unterteilt das Geschäft für Zwecke der Segmentberichterstattung in die fünf Segmente Sinter (Entwicklung, Fertigung und Verkauf von Sinterformteilen), Bearing (Entwicklung, Fertigung und Verkauf von Gleitlagerprodukten), Friction (Entwicklung, Fertigung und Verkauf von Reibbelägen), New Technologies (Entwicklung, Fertigung und Verkauf von passiven elektronischen Bauteilen und die Konstruktion von Sondermaschinen) und Sonstiges (Entwicklung und Verkauf von Beschichtungen).

3.2 Vermögenslage

Ausgewählte Positionen der konsolidierten Bilanz (nach IFRS) und Bilanzkennzahlen der Emittentin stellen sich zum Ende der Geschäftsjahre 2009/2010 (zum 31. Jänner 2010) und 2010/2011 (zum 31. Jänner 2011) sowie zum Ende der dritten Quartale zum 31. Oktober 2010 und 31. Oktober 2011 jeweils wie folgt dar:

(in Mio. EUR)	Ersten drei Quartale		Geschäftsjahr	
	Zum 31.10.2011 (ungeprüft)	Zum 31.10.2010 (ungeprüft)	Zum 31.1.2011 (geprüft)	Zum 31.1.2010 (geprüft)
Langfristiges Vermögen	258,9	207,2	221,8	178,3
Vorräte	96,0	63,5	66,9	46,4
Liefer- und sonstige Forderungen.....	120,5	91,1	97,2	68,4
Zahlungsmittel und -äquivalente	48,4	70,8	66,7	50,8
Bilanzsumme¹⁾	523,9	432,7	452,6	343,9
Eigenkapital einschließlich nicht beherr- schende Anteile	275,5	239,0	248,5	206,8
Rückstellungen	77,2	65,0	63,5	43,5
Verzinsliche Verbindlichkeiten.....	61,1	49,4	51,4	43,7
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige kurzfristige Ver- bindlichkeiten	83,0	62,1	69,4	38,4
Übrige langfristige Verbindlichkeiten.....	27,1	17,2	19,9	11,6
Eigenkapitalquote ^{2) 3)}	52,6%	55,2%	54,9%	60,1%
Nettoguthaben/(Nettoverschuldung) ^{2) 4)}	(12,7)	21,4	15,3	7,1

- 1) Aufgrund von Rundungsdifferenzen ergeben die einzelnen Spalten möglicherweise kein genaues Additionsergebnis.
- 2) Eigenkapitalquote und Nettoguthaben selbst wurden auch für die Geschäftsjahre 2009/2010 und 2010/2011 nicht geprüft, jedoch sind die für die Berechnung verwendeten Beträge zum 31. Jänner 2010 und 31. Jänner 2011 jeweils den geprüften Konzernabschlüssen nach IFRS der Emittentin entnommen.
- 3) Die Eigenkapitalquote entspricht dem Anteil des Eigenkapitals einschließlich nicht beherrschender Anteile an der Bilanzsumme, ausgedrückt in Prozent.
- 4) Das Nettoguthaben / die (Nettoverschuldung) ergibt sich aus Zahlungsmittel und -äquivalente abzüglich verzinsliche Verbindlichkeiten.

Geschäftsjahr 2010/2011

Die Bilanzsumme erhöhte sich im Geschäftsjahr 2010/2011 unter anderem aufgrund der durchgeführten Akquisitionen von EUR 343,9 Mio. auf EUR 452,6 Mio. Das langfristige Vermögen stieg um EUR 43,5 Mio. oder 24,4 Prozent auf EUR 221,8 Mio., wobei der Anteil der zugekauften Unternehmen am Anstieg EUR 38,0 Mio. beträgt. Der Anteil des langfristigen Vermögens am Gesamtvermögen veränderte sich dennoch nur geringfügig von 51,8 auf 49,0 Prozent. Auch der Anlagendeckungsgrad (Eigenkapital im Verhältnis zum gesamten Anlagevermögen) verringerte sich nur geringfügig von 120,0 auf 113,8 Prozent.

Die Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen beliefen sich auf EUR 34,6 Mio. (Vorjahr: EUR 19,5 Mio.). Rund 41 Prozent der durchgeführten Investitionen dienten dem weiteren Ausbau der slowakischen Werke und waren vor allem durch die Übernahme der Reibbelagsaktivitäten von Hoerbiger Polen durch die Miba Steeltec s.r.o. bedingt. Rund 27 Prozent oder rund EUR 9,3 Mio. flossen in den weiteren Ausbau der österreichischen Standorte. Etwa 24 Prozent wurden an den US-amerikanischen Standorten investiert, die verbleibenden Investitionen betrafen den chinesischen Standort.

Der Anstieg des kurzfristigen Vermögens von EUR 165,6 Mio. auf EUR 230,8 Mio. ist auf mehrere Faktoren zurückzuführen. Sowohl das Vorratsvermögen als auch die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen stiegen proportional zum Umsatz von EUR 114,8 Mio. auf EUR 164,1 Mio. an. Die Neuzukäufe trugen mit EUR 13,4 Mio. zu dieser Steigerung bei.

Zahlungsmittel und -äquivalente erhöhten sich von EUR 50,8 Mio. im vergangenen Geschäftsjahr auf EUR 66,7 Mio. zum Bilanzstichtag 31. Jänner 2011. Verzinsliche Verbindlichkeiten erhöhten sich von EUR 43,7 Mio. im Vorjahr auf EUR 51,4 Mio. zum 31. Jänner 2011. Durch den höheren Anstieg der Zahlungsmittel und -äquivalente erhöhte sich das bereits im vergangenen Jahr ausgewiesene Nettoguthaben von EUR 7,1 Mio. auf EUR 15,3 Mio. zum 31. Jänner 2011.

Das Konzerneigenkapital inklusive nicht beherrschender Anteile erhöhte sich um 20,1 Prozent oder EUR 41,7 Mio. auf EUR 248,5 Mio. (Vorjahr: EUR 206,8 Mio.). Die Eigenkapitalquote verringerte sich durch die im Vergleich stärkere Ausweitung der Bilanzsumme von 60,1 Prozent zum 31. Jänner 2010 auf 54,9 Prozent zum 31. Jänner 2011.

Ersten drei Quartale Geschäftsjahr 2011/2012

In den ersten drei Quartalen des laufenden Geschäftsjahres 2011/2012 erhöhte sich die Bilanzsumme gegenüber dem Bilanzstichtag 31. Jänner 2011 um EUR 71,2 Mio. und lag zum 31. Oktober 2011 bei EUR 523,9 Mio. Die Erhöhung ist im Wesentlichen auf den volumenbedingten Anstieg des Umlaufvermögens (Vorräte sowie Liefer- und sonstigen Forderungen) sowie die Erhöhung im Anlagevermögen durch die erfolgten Akquisitionen zurückzuführen.

Der starke Umsatzanstieg im Berichtszeitraum resultierte in einem Anstieg des Working Capital (Vorräte, Liefer- und sonstige Forderungen, Liefer- und sonstige Verbindlichkeiten) um EUR 37,9 Mio. (bereinigt um Konsolidierungseffekte). Der Mittelabfluss aus dem Cashflow aus der gesamten Investitionstätigkeit (Sachanlagen, Finanzanlagen und Beteiligungen) belief sich auf EUR 52,9 Mio. (Vorjahresperiode: EUR 49,6 Mio.). In den ersten drei Quartalen investierte die Miba Gruppe EUR 34,4 Mio. in den Ausbau der Produktionskapazitäten in allen Geschäftsbereichen (Vorjahresperiode: EUR 22,1 Mio.). Diese Investitionen konnten fast vollständig aus dem Cashflow aus dem operativen Bereich von EUR 33,8 Mio. (Vorjahresperiode: EUR 66,9 Mio.) finanziert werden. Die Reduktion des Cashflow aus dem operativen Bereich gegenüber der Vergleichsperiode des Vorjahres resultiert unter anderem aus dem erwähnten Aufbau des Working Capital. In den Beteiligungsinvestitionen sind insbesondere die Akquisitionszahlungen in den Geschäftsbereichen Friction und New Technologies (EBG und DAU-Gesellschaften) sowie der Erwerb der Minderheitsbeteiligung an der Maxtech Sintered Product Pvt. Ltd. in Pune, Indien, im Geschäftsbereich Sinter enthalten.

Das Konzerneigenkapital belief sich zum 31. Oktober 2011 auf EUR 275,5 Mio. (31. Jänner 2011: EUR 248,5 Mio.). Die Veränderung beinhaltet im Wesentlichen das Ergebnis nach Steuern des Berichtszeitraums abzüglich der von der Hauptversammlung am 1. Juli 2011 beschlossenen Dividendenausschüttung. Die Eigenkapitalquote zum 31. Oktober 2011 betrug damit 52,6 Prozent.

Zum 31. Oktober 2011 betrug die Nettoverschuldung (Zahlungsmittel und -äquivalente abzüglich kurz- und langfristiger verzinslicher Verbindlichkeiten) EUR 12,7 Mio. (31. Oktober 2010: Nettoguthaben EUR 21,4 Mio.). Die Reduktion der liquiden Mittel um EUR 18,3 Mio. gegenüber dem Bilanzstichtag ist im Wesentlichen auf den Aufbau des Working Capital zurückzuführen.

3.3 Ertragslage

Ausgewählte Positionen der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung (nach IFRS) und Ertragskennzahlen der Emittentin stellen sich für die Geschäftsjahre 2009/2010 und 2010/2011 sowie die ersten drei Quartale zum 31. Oktober 2011 und 31. Oktober 2010 jeweils wie folgt dar:

(in Mio. EUR)	Ersten drei Quartale		Geschäftsjahr	
	1.2.2011 bis 31.10.2011 (ungeprüft)	1.2.2010 bis 31.10.2010 (ungeprüft)	1.2.2010 bis 31.1.2011 (geprüft)	1.2.2009 bis 31.1.2010 (geprüft)
Umsatzerlöse	429,7	313,7	437,2	311,8
Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA)	75,2	62,5	85,0	45,6
Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT).....	50,2	41,1	54,5	16,4
Ergebnis vor Steuern	48,6	40,7	53,3	15,5
Ergebnis nach Steuern	35,4	31,4	42,2	12,3
Konzern-Cashflow aus dem operativen Bereich	33,8	66,9	65,8	48,1
Konzern-Cashflow aus den Investitionstätigkeiten.....	(52,9)	(49,6)	(59,3)	(17,7)
Free Cashflow ¹⁾²⁾	(19,1)	17,3	6,6	30,4

(in Mio. EUR)	Ersten drei Quartale		Geschäftsjahr	
	1.2.2011 bis 31.10.2011	1.2.2010 bis 31.10.2010	1.2.2010 bis 31.1.2011	1.2.2009 bis 31.1.2010
	(ungeprüft)	(ungeprüft)	(geprüft)	(geprüft)
Segment Sinter				
Umsatzerlöse (Außenumsätze)	156,0	127,0	173,4	125,2
Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT) ³⁾	18,1	18,0	23,3	7,3
Segment Bearing				
Umsatzerlöse (Außenumsätze)	141,9	116,2	159,7	125,3
Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT) ³⁾	28,3	17,4	26,4	14,2
Segment Friction				
Umsatzerlöse (Außenumsätze)	87,9	53,3	74,9	50,5
Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT) ³⁾	0,4	4,2	2,5	-6,5
Segment New Technologies				
Umsatzerlöse (Außenumsätze)	37,2	11,3	20,6	6,9
Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT) ³⁾	4,1	0,6	0,9	2,0
Segment Sonstiges				
Umsatzerlöse (Außenumsätze)	6,6	5,9	8,5	3,9
Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT) ³⁾	(0,4)	0,8	1,7	0,7

- 1) "Free Cashflow" wurde für die Geschäftsjahre 2009/2010 und 2010/2011 nicht geprüft, jedoch sind die für die Berechnung verwendeten Beträge zum 31. Jänner 2010 und 31. Jänner 2011 jeweils den geprüften Konzernabschlüssen nach IFRS der EmittentIn entnommen.
- 2) Cashflow aus dem operativen Bereich abzüglich Cashflow aus Investitionstätigkeiten (unter Berücksichtigung des Erwerbs von neu konsolidierten Unternehmen).
- 3) Vor Konsolidierungseffekten.

Geschäftsjahr 2010/2011

Im Geschäftsjahr 2010/11 erzielte die Miba Gruppe einen Umsatz von EUR 437,2 Mio. Dies entspricht einer Steigerung von EUR 125,4 Mio. oder 40,2 Prozent gegenüber dem Vorjahr.

Das Segment Sinter erwirtschaftete einen Umsatz von EUR 173,4 Mio. und war somit der größte Geschäftsbereich der Miba Gruppe. Gegenüber dem Vorjahr entspricht dies einer Steigerung um EUR 48,2 Mio. oder 38,5 Prozent. Der gesamte Umsatzzuwachs war auf organisches Wachstum zurückzuführen. Die größten Einflussfaktoren hierfür waren die Steigerung in der Produktion von Autos und Light Commercial Vehicles (LCV) und die dadurch ausgelöste starke Nachfrage sowie eine Reihe von Neuprojekten und Serienanläufen.

Im Segment Bearing wurde im abgelaufenen Geschäftsjahr ein Umsatz von EUR 159,7 Mio. erwirtschaftet. Im Vergleich zum Vorjahr (EUR 125,3 Mio.) konnte somit auf Grundlage einer gestiegenen Nachfrage eine Umsatzsteigerung von 27,5 Prozent erreicht werden.

Der Umsatz des Segments Friction lag im abgelaufenen Geschäftsjahr mit EUR 74,9 Mio. um EUR 24,4 Mio. oder 48,4 Prozent über dem Vorjahreswert. Die größten Einflussfaktoren hierfür waren eine gesteigerte Nachfrage sowie die schrittweise Übernahme der Off-Highway-Anwendungen (Reibbeläge insbesondere für Bau- und Landmaschinen) der Hoerbiger Gruppe an allen Standorten sowie das ebenfalls von Hoerbiger übernommene neue Produktionswerk, die Miba Drivetec India, in Indien.

Der Umsatz des Segments New Technologies betrug im abgelaufenen Geschäftsjahr EUR 20,6 Mio. nach EUR 6,9 Mio. im Vorjahr. Die starke Steigerung kommt von den im Geschäftsjahr neu erworbenen steirischen Herstellern von Leistungselektronik-Komponenten EBG und DAU.

Die Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen sind von EUR 121,0 Mio. im Vorjahr um EUR 62,5 Mio. auf EUR 183,5 Mio. gestiegen. Der Personalaufwand erhöhte sich von EUR 108,8 Mio. um EUR 22,2 Mio., bedingt durch die gestiegene Mitarbeiterzahl, auf EUR 130,9 Mio. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen stiegen von EUR 42,9 Mio. um EUR 23,7 Mio. auf EUR 66,6 Mio. Mehrbelastungen ergaben sich unter anderem aus gestiegenen Aufwendungen für Leihpersonal, Reparaturen und Instandhaltungen sowie Beratungsleistungen.

Das Konzernergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA) lag im abgelaufenen Geschäftsjahr bei EUR 85,0 Mio. (Vorjahr: EUR 45,6 Mio.). Die strategische Positionierung auf technologisch anspruchsvolle Produkte, eine starke Nachfrage sowie die konsequente Umsetzung von Maßnahmen zur Kostenreduktion während des Krisenjahres 2009 machten dies möglich.

Das Konzernergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT) konnte auf EUR 54,5 Mio. gesteigert werden (Vorjahr: EUR 16,4 Mio.). In den Kernbereichen der Geschäftstätigkeit, den Segmenten Sinter (von EUR 7,3 Mio. im Vorjahr auf EUR 23,3 Mio.), Bearing (von EUR 14,2 Mio. im Vorjahr auf EUR 26,4 Mio.) und Friction (von EUR -6,5 Mio. im Vorjahr auf EUR 2,5 Mio.) konnten durchgehend erhebliche Steigerungen des Ergebnisses vor Zinsen und Steuern (EBIT) erzielt werden.

Das Konzernergebnis vor Steuern von EUR 53,3 Mio. konnte im Vergleich zum Vorjahr (EUR 15,5 Mio.) ebenfalls deutlich gesteigert werden. Nach Abzug der Steuern vom Einkommen und vom Ertrag von EUR 11,1 Mio. (Vorjahr: EUR 3,2 Mio.) betrug das Konzernergebnis nach Steuern EUR 42,2 Mio. (Vorjahr: EUR 12,3 Mio.).

Erste drei Quartale Geschäftsjahr 2011/2012

In den ersten drei Quartalen des Geschäftsjahres 2011/2012 (1. Februar bis 31. Oktober 2011) lag der Konzernumsatz mit EUR 429,7 Mio. um 37 Prozent deutlich über dem im Vergleichszeitraum des Vorjahres. Damit erreichte die Miba Gruppe in den ersten neun Monaten des Geschäftsjahres beinahe den Gesamtumsatz des Geschäftsjahres 2010/11 in Höhe von EUR 437,2 Mio. Vom Zuwachs in den ersten drei Quartalen von 37 Prozentpunkten waren 22,3 Prozentpunkte auf organisches Wachstum und 16,2 Prozentpunkte auf Akquisitionen zurückzuführen, während Fremdwährungseffekte das Umsatzwachstum um 1,6 Prozentpunkte verminderten.

Alle Geschäftsbereiche trugen zum Wachstum der Miba Gruppe bei: Die Segmente Sinter (+22,9 Prozent) und Bearing (+22,1 Prozent) erzielten ihr Wachstum vollständig organisch, während das Wachstum in den Segmenten Friction (+65,0 Prozent) und New Technologies (+228,0 Prozent) auch stark auf Akquisitionen beruhte (alle Angaben bezogen auf konsolidierte Außenumsätze; Quelle: interne Finanzdaten der Emittentin).

Nach den ersten drei Quartalen lag das Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT) mit EUR 50,2 Mio. um 22,1 Prozent über dem im Vergleichszeitraum des Vorjahres. Die EBIT-Marge ist gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres um 1,4 Prozentpunkte gesunken und belief sich auf 11,7 Prozent. Die Verschlechterung gegenüber der Vergleichsperiode des Vorjahres beruht insbesondere auf gestiegenen Materialkosten, die nicht zur Gänze weitergegeben werden konnten. Allerdings konnte im Vergleich zum ersten Quartal und ersten Halbjahr des laufenden Geschäftsjahres 2011/2012 durch Maßnahmen zur Reduktion von Kapazitätsengpässen eine Verbesserung erreicht werden.

Der Geschäftsbereich Sinter erreichte in den ersten drei Quartalen ein Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT) von EUR 18,1 Mio. (Vorjahresperiode: EUR 18,0 Mio.). Nach einer durch das starke Wachstum angespannten Ergebnissituation im ersten Halbjahr konnte im dritten Quartal eine deutliche Verbesserung erreicht und ein Gesamtergebnis geringfügig über der Vergleichsperiode des Vorjahres erzielt werden. Der Geschäftsbereich Bearing erzielte in den ersten drei Quartalen ein Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT) von EUR 28,3 Mio. (Vorjahresperiode: EUR 17,4 Mio.) und damit eine deutliche Steigerung gegenüber der Vergleichsperiode des Vorjahres. Er leistete damit den größten Beitrag aller Geschäftsbereiche zum Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT) der Miba Gruppe. Der Geschäftsbereich Friction erreichte, bedingt durch Integrationskosten neu erworbener Bereiche, in den ersten drei Quartalen ein Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT) von EUR 0,4 Mio. (Vorjahresperiode: EUR 4,2 Mio.).

Das Konzernergebnis vor Steuern (EBT) von EUR 48,6 Mio. stieg im Vergleich zum Vorjahr (EUR 40,7 Mio.) ebenfalls. Nach Abzug der Steuern vom Einkommen und vom Ertrag von EUR 13,1 Mio. (Vorjahr: EUR 9,3 Mio.) betrug das Konzernergebnis nach Steuern EUR 35,4 Mio. (Vorjahr: EUR 31,4 Mio.).

4. Risikofaktoren

Es wird auf die Angaben im Kapitel "Risikofaktoren" verwiesen.

5. Angaben über die Emittentin

5.1 Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin

Seit der Gründung in 1927 hat sich das Unternehmen von einer Reparatur- und Produktionswerkstätte für Motorenteile zu einem internationalen Konzern entwickelt.

Der Unternehmensgründer Franz Mitterbauer übernahm 1927 die Werkstätte seines Lehrherrn in Laakirchen und baute sie zu einer Reparaturwerkstatt aus. Ab 1935 erfolgte eine Spezialisierung auf die Reparatur von Motoren sowie Zylinder- und Kurbelwellenschleiferei. 1949 begann die Fertigung von Gleitlagern. 1955 erfolgten erste Exporte von Gleitlagern und der Markenname "Miba" wurde eingeführt. 1963 erfolgte der Start der Produktion von Sinterformteilen, 1972 wurde ein neues Sinterproduktionswerk in Vorchdorf errichtet. Die Produktion von Reibbelägen wurde 1975 aufgenommen. 1986 wurde die Emittentin gegründet, das bestehende Unternehmen eingebracht und es erfolgte der Börsengang der Emittentin.

Das internationale Wachstum begann 1989 mit dem Kauf eines Reibbelagwerks in Großbritannien und der Gründung von Vertriebsbüros in den USA. 1990 wurde eine Vertriebsgesellschaft in Singapur gegründet und 1991 ein Sinterwerk in der Slowakei errichtet. 1998 wurden 30 Prozent an der Mahle Metal Leve Miba Sinterizados, Brasilien, erworben. Miba Automation Systems wurde 1999 am Standort Laakirchen gegründet. 2001 wurde das Gleitlagerwerk der Miba Bearings US erworben. 2004 erfolgte die Eröffnung eines neuen Produktionsstandorts für Reibbeläge in Roitham, Österreich. 2005 erfolgte der Einstieg in den Bereich Beschichtungen durch die Gründung der High Tech Coatings sowie der Ausbau der Sinterproduktion in der Slowakei durch den Erwerb der Metalsint und deren Eingliederung in die Miba Sinter Slovakia. 2007 wurden die Tätigkeiten im Segment Reibbeläge durch die Eröffnung der Miba Steeltec (Slowakei) ausgebaut sowie mit der Miba Precision Components (China) Ltd. eine Tochtergesellschaft in China errichtet. 2008 wurde ein zweites Werk der Miba High Tech Coatings in Vorchdorf eröffnet. 2010 wurde die Miba Sinter USA eröffnet. Weiters erfolgten die Übernahme der britischen Beschichtungsspezialisten Teer Coatings Ltd sowie die Übernahme des Reibbelag-Geschäfts im Bereich Off-Highway Anwendungen (Reibbeläge insbesondere für Bau- und Landmaschinen) von der Hoerbiger Gruppe, einschließlich eines Produktionsstandortes in Indien. Ebenfalls in 2010 erfolgte die Übernahme der steirischen Hersteller von Leistungselektronik-Komponenten EBG und DAU und damit der Einstieg in einen neuen Geschäftsbereich (New Technologies). 2011 erfolgte eine Beteiligung an der Maxtec Sintered Products Pvt in Indien.

Der juristische und kommerzielle Name (Firma) der Emittentin ist "Miba Aktiengesellschaft". Die Emittentin ist beim Firmenbuch zu FN 107386 x eingetragen und wurde mit Satzung vom 10. Oktober 1986 gegründet. Registergericht ist das Landesgericht Wels. Die Emittentin besteht auf unbestimmte Zeit. Der Sitz der Emittentin ist Laakirchen, Österreich. Die Emittentin hat die Rechtsform einer Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht. Die Anschrift der Gesellschaft ist Dr.-Mitterbauer-Straße 3, 4663 Laakirchen, Österreich, Telefonnummer: +43 (0) 7613 2541-0.

In jüngster Zeit ereigneten sich keine Ereignisse in der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die in erheblichem Maße für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind.

5.2 Investitionen

In den ersten drei Quartalen des laufenden Geschäftsjahres 2011/12 wurden Investitionen in Sachanlagen und immaterielle Anlagen von konsolidiert EUR 34,4 Mio. (Vorjahresperiode: EUR 22,1 Mio.) getätigt. Diese Investitionen verteilen sich auf eine Vielzahl kleiner Einzelinvestitionen und bezogen sich alle auf eine Ausweitung der Produktionskapazitäten und Erweiterungen von Gebäuden. Der größte Anteil entfiel mit rund EUR 18 Mio. auf den Geschäftsbereich Sinter (Vorjahresperiode: EUR 8,45 Mio.), insbesondere an den Standorten in Österreich und der Slowakei. Im Geschäftsbereich Gleitlager wurden rund EUR 5,9 Mio. (Vorjahresperiode: EUR 4,1 Mio.), im Geschäftsbereich Reibbeläge rund EUR 2,4 Mio. (Vorjahresperiode: EUR 8,9 Mio.) investiert. Im Bereich Beschichtungen (Segment Sonstiges) wurden rund EUR 1,2 Mio. für die Erweiterung der Galvanikanlage in Vorchdorf, Österreich, investiert. Die Angaben für die einzelnen Geschäftsbereiche verstehen sich jeweils vor Konsolidierungseffekten.

Die vom Aufsichtsrat bereits genehmigten, aber noch nicht durchgeführten Investitionen in Sachanlagen und immaterielle Anlagen sind zum Stichtag 31. Oktober 2011 mit rund EUR 30 Mio. budgetiert. Sie entfallen ebenfalls auf eine Reihe einzelner Investitionen überwiegend für den Ausbau der Produktionskapazitäten (unter anderem Gebäudeerweiterungen), wobei rund 60 Prozent davon auf den Geschäftsbereich Bearing entfallen. Die größte geplante Einzelinvestition ist die Erweite-

lung von Produktions- und Gebäudekapazität für die Produktion von Sinterformteilen und Gleitlagern in Suzhou, China, mit insgesamt rund EUR 10 Mio.

Die Miba Gruppe beabsichtigt, die genannten beschlossenen Investitionen aus dem erwirtschafteten Cashflow aus dem operativen Bereich sowie den Erlösen aus den Teilschuldverschreibungen zu finanzieren.

6. Geschäftsüberblick

6.1 Haupttätigkeitsbereiche

Die Miba Gruppe ist nach ihrer Einschätzung einer der führenden strategischen Partner der internationalen Motoren- und Fahrzeugindustrie. Ihre Produkte - Sinterformteile, Gleitlager, Reibbeläge, Leistungselektronik-Komponenten und Beschichtungen - sind weltweit in Personenkraftwägen, Lastkraftwägen, Bau- und Landmaschinen, Lokomotiven, Kraftwerken, Schiffen, Flugzeugen und Windkraftanlagen zu finden. Die Miba Gruppe betreibt weltweit insgesamt 20 Standorte für die Produktion und den Verkauf, wobei sich Produktionsstandorte auf drei Kontinenten - Europa (Österreich, Slowakei und Großbritannien), Amerika (USA und Brasilien) sowie Asien (Indien und China) - befinden. Zum 31. Oktober 2011 beschäftigte die Miba Gruppe 3.855 Mitarbeiter (zum 31. Jänner 2011: 3.298 Mitarbeiter), davon 1.986 in Österreich (zum 31. Jänner 2011: 1.778 Mitarbeiter) und 1.100 in der Slowakei (zum 31. Jänner 2011: 866 Mitarbeiter).

Die Strategie der Miba Gruppe ist, in ausgewählten, technologisch anspruchsvollen und profitablen Nischen eine führende Position zu erreichen und zu halten. Strategische Prioritäten sind Technologieführerschaft, lebenslanges Lernen, unternehmerisches Handeln und Leidenschaft für den Erfolg. In ihrer "Vision 2015" strebt die Miba Gruppe bis zum Ende des Geschäftsjahres 2015/2016 profitables Wachstum in den bestehenden Geschäftsbereichen an, um einen Umsatz von rund EUR 750 Mio. zu erreichen.

Die Miba Gruppe bietet ein breites Portfolio von Produkten an, insbesondere:

- **Sinterformteile** - Sinterformteile sind hochpräzise und hochfeste Komponenten, die etwa in Motoren, Getrieben, Lenkungen und Bremsen von Autos zum Einsatz kommen. Hauptprodukte der Miba Gruppe sind Zahnräder, Kettenräder, Zahnriemenräder, Hauptlagerdeckel, Komponenten für variable Nockenwellenversteller, Massenausgleichswellen, Synchronkörper, Synchronringe, Schiebemuffen, Kupplungskörper sowie Öl- und Wasserpumpen. Kunden dieses Geschäftsbereichs sind insbesondere in der Fahrzeugindustrie oder Erstausrüster (original equipment manufacturer) in der Automobilzulieferindustrie.
- **Gleitlager** - Gleitlager sind funktions- und lebensdauerbestimmende Komponenten. Sie werden in Diesel- und Gasmotoren von Schiffen, Schwerfahrzeugen, Lokomotiven und Kraftwerken verwendet. Sie minimieren die während des Betriebs entstehende Reibung und schützen den Motor vor Beschädigung und Ausfall. Im Segment der mittelschnell laufenden Dieselmotoren ist die Miba Gruppe mit ihren Produkten nach ihrer Einschätzung Weltmarkt- und Technologieführer. Hauptprodukte der Miba Gruppe in diesem Bereich sind etwa Halbschalen, Büchsen und Anlauffringe, Gleitlageranwendungen und Oberflächentechnologien.
- **Reibbeläge** - Reibbeläge sind das entscheidende Leistungselement in Kupplungen und Bremsen von Fahrzeugen und dienen der Optimierung von Geschwindigkeit und Kraft. Sie finden sich in Traktoren, Lastkraftwagen, Baumaschinen, Autos, Hochgeschwindigkeitszügen, Motorrädern, Flugzeugen und auch Windkraftanlagen. Hauptprodukte der Miba Gruppe in diesem Segment sind Kupplungs- und Bremskomponenten.
- **Leistungselektronik-Komponenten** - Im Bereich der Leistungselektronik entwickelt und erzeugt die Miba Gruppe Widerstände und Kühlkörper. Sie werden in der Energieumwandlung und Energieübertragung eingesetzt. Widerstände werden in der Energieumwandlung eingesetzt und finden sich etwa in der Hochspannungselektronik moderner Medizintechnik-Geräte oder in der Leistungselektronik von Frequenzumformern für Windkraftanlagen. Andere Leistungselektronik-Komponenten sind Kühlkörper und Wärmeleitrohre. Sie schützen elektronische Bauteile vor Überhitzung und finden sich zum Beispiel in Antriebssteuerungen und Umrichtern für Elektromotoren oder Windkraftanlagen.
- **Beschichtungen** - Die Miba Gruppe entwickelt individuelle Beschichtungslösungen. Zu den Kerntechnologien zählen Polymer- und Gleitlackbeschichtungen, galvanische Überzüge und Beschichtungen im Wege der physikalischen Gasphasenabscheidung. Dieser Bereich steht

technologisch in Zusammenhang mit den Geschäftsbereichen Sinter und Bearing, bei denen Beschichtungen und Oberflächenbearbeitungen eine erhebliche Rolle spielen.

- **Sondermaschinen** - Sondermaschinen der Miba Gruppe eignen sich zur hochpräzisen und schnellen mechanischen Fertigung von kleinen bis sehr großen Bauteilen. Ein Schwerpunkt liegt in der Gleitlagertechnologie, bei Robotik und Automatisierung sowie bei stationären und mobilen Sondermaschinen.

Die Miba Gruppe verfügt über einen breit gestreuten Kundenbestand (mit keinem Kunden wurde in den ersten drei Quartalen des laufenden Geschäftsjahres 2011/2012 mehr als rund 6 Prozent der konsolidierten Umsatzerlöse getätigt) und verschiedene, insbesondere in den einzelnen Geschäftsbereichen voneinander unabhängige Absatzwege. Auf Ebene der Geschäftsbereiche und einzelner Werke bestehen einzelne wesentliche Kunden.

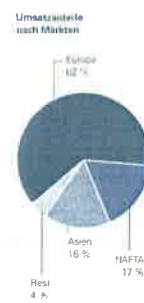
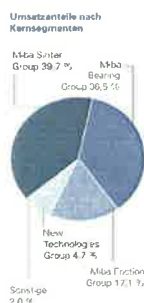
In der Miba Gruppe werden die bestehenden Produktangebote laufend weiterentwickelt und angepasst. Eine wesentliche Erweiterung des Produktangebots gab es im Geschäftsbereich Friction durch die Übernahme der Off-Highway-Anwendungen (Reibbeläge insbesondere für Bau- und Landmaschinen) der Hoerbiger Gruppe. Die Miba Gruppe wendet regelmäßig rund 5 Prozent der Umsatzerlöse für Forschung und Entwicklung auf (Geschäftsjahr 2009/2010: EUR 18,7 Mio.; Geschäftsjahr 2010/2011: EUR 22,6 Mio.).

6.2 Wichtigste Märkte und Wettbewerb

Von der Miba Gruppe erzeugte Komponenten finden insbesondere in Produkten für Autos und leichte Nutzfahrzeuge, Schiffe, Bau- und Landmaschinen, anderen Großmaschinen sowie Windkraftanlagen Verwendung. Dementsprechend hat die Entwicklung dieser Branchen (Transport und Energie) einen wesentlichen Einfluss auf die Nachfrage nach den Produkten der Miba Gruppe.

Im Geschäftsjahr 2010/2011 war Europa unverändert der wichtigste geografische Absatzmarkt der Miba Gruppe mit rund 62 Prozent der Umsätze (EUR 273,0 Mio.). Rund 17 Prozent der Umsätze (EUR 75,4 Mio.) erzielte die Miba Gruppe in der Nordamerikanischen Freihandelszone (NAFTA), rund 16 Prozent in Asien (EUR 71,5 Mio.) und rund 4 Prozent in anderen Regionen (EUR 17,2 Mio.) (aufgrund von Rundungsdifferenzen ergibt sich möglicherweise kein genaues Additionsergebnis).

Der Geschäftsbereich Sinter ist der größte Geschäftsbereich der Miba Gruppe und trug im Geschäftsjahr 2010/2011 einen Umsatz von EUR 173,4 Mio. oder 39,7 Prozent des Gruppenumsatzes bei. Der mit Gleitlagern erwirtschaftete Umsatz betrug EUR 159,7 Mio. Das entspricht 36,5 Prozent des Gruppenumsatzes. Der Umsatz mit Reibbelägen betrug im Geschäftsjahr 2010/2011 EUR 74,9 Mio. oder 17,1 Prozent des Gruppenumsatzes. Das Segment New Technologies erwirtschaftete einen Umsatz von EUR 20,6 Mio. oder 4,7 Prozent des Gesamtumsatzes. Die verbleibenden EUR 8,6 Mio. entfallen auf Umsätze mit Beschichtungsprodukten, entsprechend rund 2 Prozent des Gruppenumsatzes.



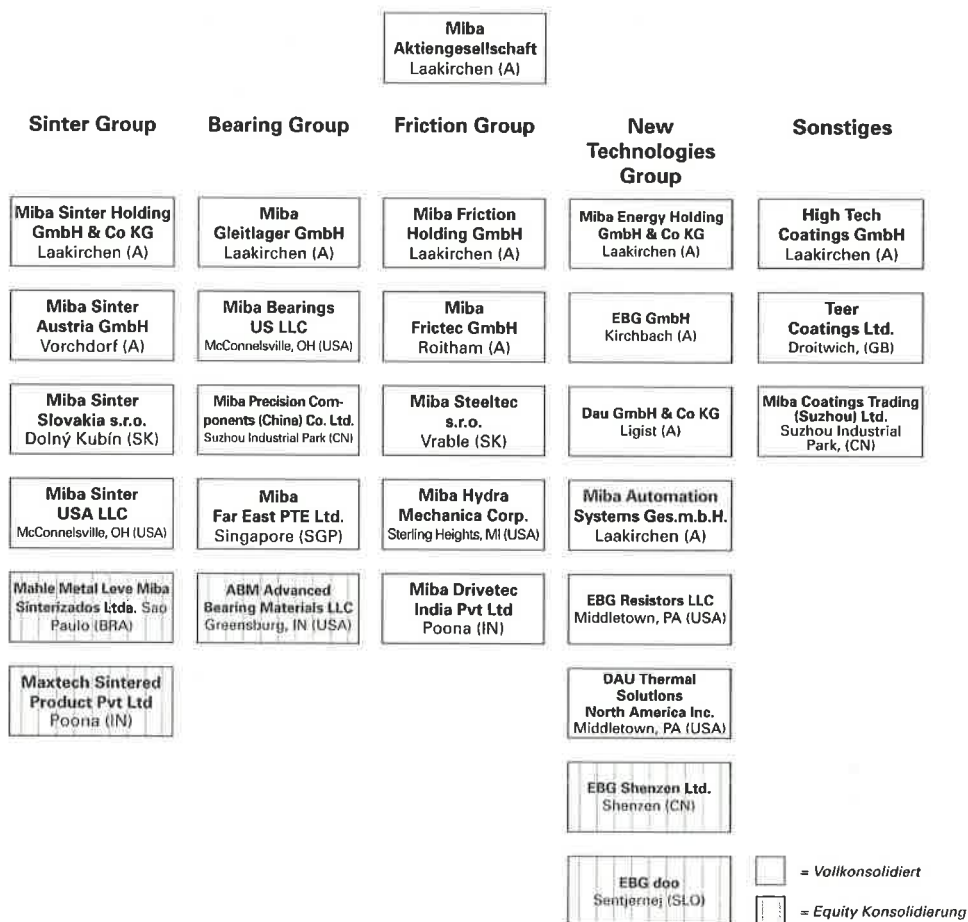
6.3 Grundlagen für etwaige Angaben der Emittentin zu ihrer Wettbewerbsposition

Die Miba Gruppe steht in allen ihren Geschäftsbereichen mit großen international tätigen wie auch kleineren lokalen Mitbewerbern im Wettbewerb. Wettbewerber im Geschäftsbereich Sinter sind dabei unter anderem die internationalen Konzerne GKN (Großbritannien), Sumitomo (Japan), PMG (Luxemburg), AMES (Spanien) und Schunk (Deutschland). Im Geschäftsbereich Bearing sind Wettbewerber etwa Daido (Japan), Zollern, Mahle und Federal-Mogul. Wettbewerber im Geschäftsbereich Friction sind unter anderem Wellmann/Carlisle (USA), Cofren und FCC. In den Geschäftsbereichen New Technologies und Beschichtungen ist die Miba Gruppe nur in ausgewählten Nischen tä-

tig. Bei den in diesem Prospekt enthaltenen Angaben zur Wettbewerbsposition der Miba Gruppe handelt es sich um die Ansicht des Managements der Emittentin.

7. Organisationsstruktur

Die Emittentin ist die Obergesellschaft der Miba Gruppe. Die Organisationsstruktur der Miba Gruppe stellt sich zum Datum des Prospekts vereinfacht wie folgt dar:



(Quelle: interne Informationen der Emittentin)

Die Emittentin zählt die folgenden Tochtergesellschaften (geordnet nach Geschäftsbereichen) zu den wesentlichen Gesellschaften in ihrem Konsolidierungskreis:

- Miba Sinter Austria GmbH, Österreich
- Miba Sinter Slovakia s.r.o., Slowakei
- Miba Sinter USA LLC, USA
- Miba Gleitlager GmbH, Österreich
- Miba Bearings US LLC, USA
- Miba Precision Components (China) Co Ltd, China
- Miba Frictec GmbH, Österreich
- Miba Steeltec s.r.o., Slowakei
- Miba HydraMechanica Corp., USA
- EBG Elektronische Bauelemente GmbH, Österreich
- Dau GmbH & Co KG, Österreich
- High Tech Coatings GmbH, Österreich

Die Emittentin ist von keiner anderen Einheit innerhalb der Miba Gruppe abhängig. Für die Umsetzung der operativen Geschäftstätigkeit bedient sich die Emittentin der Mitwirkung ihrer wesentlicher Tochtergesellschaften innerhalb der Miba Gruppe.

8. Trendinformationen

8.1 **Erklärung über wesentliche nachteilige Veränderungen in den Aussichten seit dem Datum der Veröffentlichung der letzten geprüften Jahresabschlüsse**

Seit dem 31. Jänner 2011 sind keine Ereignisse eingetreten, die einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Aussichten der Miba Gruppe im laufenden Geschäftsjahr haben.

8.2 **Informationen über bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfrage, Verpflichtungen oder Vorfälle, die voraussichtlich die Aussichten der Miba Gruppe zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften**

Die Produkte der Miba sind weltweit in Fahrzeugen, Zügen, Schiffen, Flugzeugen und Kraftwerken zu finden. Dementsprechend hat die Entwicklung dieser Branchen (Transport und Energie) einen wesentlichen Einfluss auf die Nachfrage nach Komponenten der Miba Gruppe.

Im ersten Halbjahr 2011 entwickelte sich die Wirtschaft in den wichtigsten Wirtschaftszentren der Welt trotz einer Vielzahl geopolitischer Unsicherheiten unverändert solide. Das dritte Quartal war von verstärkten Unsicherheiten auf den globalen Märkten gekennzeichnet. Der Internationale Währungsfonds (IWF) korrigierte im "World Economic Outlook" vom Jänner 2012 die Wachstumsprognosen nach unten. Die globale Wachstumsprognose für 2012 und 2013 wurde von 4,0 Prozent und 4,5 Prozent auf 3,3 Prozent und 3,9 Prozent reduziert. Die Wachstumsprognosen für die Industriestaaten liegen laut dem Internationale Währungsfonds (IWF) bei 1,2 Prozent (2012) und 1,9 Prozent (2013). Den Schwellenländern wird ein Zuwachs von 5,4 Prozent (2012) und 5,9 Prozent (2013) prognostiziert (Quelle: Internationaler Währungsfonds, World Economic Outlook January 2012, verfügbar unter: <http://www.imf.org/external/pubs/ft/weo/2012/update/01/index.htm>).

Von Jänner bis Oktober 2011 ist die Autoproduktion in Europa gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres um sieben Prozent gestiegen. Insgesamt wurden in Europa in diesem Zeitraum rund 15,5 Millionen Pkw hergestellt (Quelle: Aroq Ltd – just-auto.com). Von diesem Anstieg profitieren vor allem deutsche Hersteller (Quelle: Deutsche Welle, Auto industry reviews a historic year, verfügbar unter: <http://www.dw-world.de/dw/article/0,,15589936,00.html>). In China verlangsamte sich das Wachstum in der Automobilindustrie, die Anzahl der verkauften Pkw steigt 2011 voraussichtlich nur um zwei bis drei Prozent gegenüber dem Vorjahr (Quelle: The Wall Street Journal, China Auto Association Head: Optimistic 2011 Vehicle Sales Will Grow 2%-3%, verfügbar unter: <http://online.wsj.com/article/BT-CO-20111209-701548.html?mod=djempersonal>). Die Anzahl der Registrierungen von Lastkraftwagen stieg in der Europäischen Union von Jänner bis Oktober 2011 gegenüber dem Vorjahreszeitraum um 10,8 Prozent, im Bereich der schweren Lastkraftwagen betrug der Anstieg sogar rund 40 Prozent (Quelle: European Automobile Manufacturers' Association, Commercial vehicles: registrations up 7.7% in October, verfügbar unter: http://www.acea.be/news/news_detail/commercial_vehicles_registrations_up_7.7_in_october/).

In der Schiffbauindustrie verstärken 2011 Überkapazitäten aus den Krisenjahren den Wettbewerb. Dadurch und durch die hohen Ölpreise entwickelten sich nur begrenzt Impulse für die Neubaunachfrage. Insbesondere die Nachfrage nach Massengutschiffen ging im ersten Halbjahr 2011 zurück, während die Nachfrage nach Containerschiffen anstieg. China hält den größten Marktanteil im Schiffsbau, obwohl im ersten Halbjahr 2011 der Marktanteil Chinas im Bereich der Containerschiffe sank (Quelle: Verein für Schiffbau und Meerestechnik, Schiffbauindustrie; Informationen aus der deutschen Schiffbau- und Meeres-Industrie; Ausgabe 2/2011).

Der Markt für Windenergie wächst laut Daten des Global Wind Energy Councils weiter. Im ersten Halbjahr 2011 erreichte die globale Kapazität 215 Gigawatt. Im ersten Halbjahr 2011 wurden 18,4 Gigawatt neu installiert, was einem Anstieg von 15 Prozent gegenüber dem ersten Halbjahr 2010 entspricht. 40 Prozent der neuen Kapazität im ersten Halbjahr 2011 wurden in China installiert. Im zweiten Halbjahr 2011 wurden geschätzt 25,5 GW weltweit neu installiert. Damit wird das Volumen der neu installierten Kapazität mit insgesamt 43,9 GW innerhalb eines Jahres voraussichtlich einen Höchststand erreichen. 2010 waren 37,6 GW weltweit installiert worden. Drei Prozent des gesamten Elektrizitätsbedarfs weltweit werden 2011 durch Windenergie gedeckt werden können (Quelle: World Wind Association, WWEA publishes Half-year Report 2011, verfügbar unter: http://wwindea.org/home/index.php?option=com_content&task=view&id=317&Itemid=43).

Die europäische Agrartechnikindustrie beurteilt im CEMA-Business-Barometer vom Oktober 2011 die derzeitige Geschäftslage als gut und ist in Bezug auf die weitere Marktentwicklung optimistisch (Quelle: CEMA aisbl - European Agricultural Machinery, verfügbar unter <http://www.cema-agri.org/docs/632.pdf>). In der Bau- und Baustoffmaschinenindustrie erwartet der Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau (VDMA) ein moderates Wachstum, getragen von Asien und La-

teinamerika, aber auch von Mitteleuropa. Die Industrieländer haben in den vergangenen zehn Jahren als Absatzmarkt an Bedeutung verloren. Neben China haben in den letzten Jahren vor allem Indien, Russland und Brasilien stark an Attraktivität gewonnen (Quelle: Pressemitteilung des VDMA vom 4. Dezember 2011, verfügbar unter http://www.vdma.org/wps/portal/Home/de/Branchen/B/BUB/Presse_/BuB_A_20110111_Konjunktur_PI_MV2011?WCM_GLOBAL_CONTEXT=/wps/wcm/connect/vdma/Home/de/Branchen/B/BUB/Presse_/BuB_A_20110111_Konjunktur_PI_MV2011).

9. Gewinnprognosen oder –schätzungen

Gewinnprognosen oder –schätzungen werden nicht abgegeben.

10. Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

Der Vorstand und der Aufsichtsrat bilden gemäß österreichischem Aktiengesetz die duale Management- und Aufsichtsstruktur der Emittentin. Während der Vorstand für die Unternehmensführung verantwortlich zeichnet und die Gesellschaft nach außen vertritt, ist der Aufsichtsrat für die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie die Beaufsichtigung der Geschäftsführung des Vorstands verantwortlich. Obwohl der Aufsichtsrat das Unternehmen nicht aktiv führt, hat der Vorstand die Zustimmung des Aufsichtsrats für die Durchführung von im österreichischen Aktiengesetz, der Satzung und der Geschäftsordnung bestimmte Geschäftsfälle einzuholen.

Vorstand

Der Vorstand der Emittentin besteht nach der Satzung aus einem bis sieben Mitgliedern, die vom Aufsichtsrat für eine Dauer von bis zu fünf Jahren bestellt werden. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Derzeit besteht der Vorstand aus fünf Mitgliedern.

Name	Zuständigkeitsbereich	Alter	Jahr Erstbestellung	Jahr Ablauf lfd. Bestellung
Peter Mitterbauer (CEO und CFO)	Finanz- und Rechnungswesen, Controlling, Human Capital, Investor Relations und Unternehmenskommunikation	69	1986	2013
Norbert Schrüfer (Mitglied)	New Technologies Group, Corporate Technology, IT, New Business Development sowie Corporate Social Responsibility	52	2001	2013
Wolfgang Litzlbauer (Mitglied)	Bearing Group und Coating Group, Corporate Marketing sowie Corporate Purchasing	42	2004	2013
Harald Neubert (Mitglied)	Sinter Group, Business Excellence und Zero Defect	55	2009	2012
Franz-Peter Mitterbauer (Mitglied)	Friction Group	36	2011	2014

Dipl.-Ing. DDR. h.c. Peter Mitterbauer, geboren 1942, ist seit Oktober 1986 Vorsitzender des Vorstandes der Miba Aktiengesellschaft. Darüber hinaus hat er Aufsichtsratsmandate bei der Andritz AG, der Oberbank AG, der Österreichische Industrie Holding AG (Vorsitz), der Prinzhorn Holding GmbH, der Rheinmetall AG, der Teufelberger Holding AG und bei der Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH.

Dr.-Ing. Norbert Schrüfer, geboren 1959, ist seit Februar 2001 Mitglied des Vorstandes der Miba Aktiengesellschaft. Er ist 1996 als Technikvorstand in die damalige Miba Gleitlager AG eingetreten, übernahm 2004 die Geschäftsführung der Miba Sinter Gruppe, 2008 der Miba Friction Gruppe und 2011 der New Technologies Group. Darüber hinaus ist er Vorsitzender der Fachvertretung der Fahrzeugindustrie der Wirtschaftskammer Oberösterreich, Ausschussmitglied des Fachverbands der Fahrzeugindustrie der Wirtschaftskammer Österreich, Mitglied des Rates für Forschung und Technologie der Oberösterreichischen Landesregierung sowie Vorsitzender der Strategiegruppe "Technologie" der Sparte Industrie der Wirtschaftskammer Oberösterreich.

Dr. Wolfgang Litzlbauer, geboren 1969, ist seit Juni 2004 Mitglied des Vorstandes der Miba Aktiengesellschaft. Er ist seit 1994 in der Miba Gruppe tätig, unter anderem als Verkaufsleiter für die Nordamerikanische Freihandelszone (NAFTA) in der im Geschäftsbereich Bearing und als kaufmännischer Geschäftsführer in der Mahle Metal Leve Miba Sinterizados in Brasilien.

Dr.-Ing. Harald Neubert, geboren 1956, ist seit Februar 2009 Mitglied des Vorstandes der Miba Aktiengesellschaft. Er ist 2007 in die Geschäftsführung der Miba Sinter Gruppe eingetreten. Zuvor war er in führenden Positionen in anderen internationalen Unternehmen der Sinter-Branche tätig.

Dipl.-Ing. Franz Peter Mitterbauer, geboren 1975, ist seit Februar 2011 Mitglied des Vorstandes der Miba Aktiengesellschaft. Er ist seit 2006 in der Miba Gruppe tätig, unter anderem als Business Development Leader für die Sinter Gruppe in China und als Managing Director für Sales & Marketing des Geschäftsbereichs Friction.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht gemäß der Satzung aus drei bis sechs von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern sowie aus den vom Betriebsrat gemäß dem österreichischen Arbeitsverfassungsgesetz entsandten Vertretern. Die derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrats sind:

Name	Position	Alter	Jahr Erstbestellung oder Entsendung	Jahr Ablauf laufender Bestellung
Theresa Jordis,	Vorsitzende ¹	62	1993	2013
Alfred Heinzl	Stv. Vorsitzender ¹	64	2003	2013
Robert Büchelhofer	Mitglied ¹	69	2003	2013
Wolfgang C. Berndt	Mitglied ¹	69	2008	2014
Hermann Aigner	Mitglied ²	57	1994	n.a.
Johann Forstner	Mitglied ²	47	2009	n.a.

¹ Im Sinne des Österreichischen Corporate Governance Kodex unabhängige Mitglieder

² Vom Betriebsrat entsandt

Dr. Theresa Jordis, geboren 1949, ist Vorsitzende des Aufsichtsrates. Sie ist seit 1993 Mitglied des Aufsichtsrates. Darüber hinaus hat sie Aufsichtsratsmandate bei der Mitterbauer Beteiligungs – Aktiengesellschaft (Vorsitz), Wolford AG (Vorsitz), Erste Group Bank AG (Stellvertretende Vorsitzende), Prinzhorn Holding GmbH (Vorsitz) und Austrian Airlines AG. Sie hat ein Doktorat der Rechtswissenschaften der Universität Wien und ist Gründungsgesellschafterin und Geschäftsführerin der Dorda Brugger Jordis Rechtsanwälte GmbH.

Dipl. Bw. Alfred Heinzl, geboren 1947, ist Stellvertreter der Vorsitzenden. Er ist seit 2003 Mitglied des Aufsichtsrates. Darüber hinaus hat er Aufsichtsratsmandate bei der Verbund AG, der Allianz Elementar Versicherungs-AG, der Wilfried Heinzl AG (Vorsitz), der Zellstoff Pöls AG (Vorsitz), der Europapier AG (Vorsitz), der Heinzl NSB Beteiligungs AG (Vorsitz), der A.S. Estonian Cell, sowie der Biocal Paskov a.s. Er hat einen Abschluss in Maschinenbau und in Betriebswirtschaft.

Dr. Robert Büchelhofer, geboren 1942, ist seit 2003 Mitglied des Aufsichtsrates. Darüber hinaus hat er Aufsichtsratsmandate bei der SWARCO AG (Vorsitz) und der Polytec Holding AG. Er absolvierte sein Doktorat an der Hochschule für Welthandel in Wien und war in führenden Positionen bei BMW und Volkswagen tätig.

Dkfm. Dr. Wolfgang C. Berndt, geboren 1942, ist seit 2008 Mitglied des Aufsichtsrates. Darüber hinaus hat er Aufsichtsratsmandate der GfK AG, OMV AG (seit Mai 2010) und BAST AG. Er hat einen Abschluss in Volkswirtschaft der Wirtschaftsuniversität Wien und absolvierte sein Doktorat an der Hochschule für Welthandel in Wien. Er war von 1967 bis 2001 in der Procter & Gamble Gruppe in verschiedenen internationalen Führungspositionen tätig.

Hermann Aigner, geboren 1954, ist seit 1994 vom Betriebsrat entsandtes Mitglied des Aufsichtsrates.

Johann Forstner, geboren 1964, ist seit 2009 vom Betriebsrat entsandtes Mitglied des Aufsichtsrates.

Der Aufsichtsrat richtete einen Prüfungsausschuss und einen Vergütungsausschuss ein. Zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses wird auf die Angaben in Punkt 11.1 verwiesen. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Theresa Jordis (Vorsitzende), Alfred Heinzl (stellvertretender

Vorsitzender; Finanzexperte) und Hermann Aigner. Der Vergütungsausschuss ist für die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern des Vorstandes (einschließlich Vergütungsfragen) verantwortlich. Ausgenommen sind jedoch die Ernennung und die Abberufung der Vorstandsmitglieder. Der Vergütungsausschuss setzt sich derzeit aus Theresa Jordis (Vorsitzende), Wolfgang C. Berndt und Johann Forstner zusammen.

Interessenskonflikte

Es bestehen nach Kenntnis und Einschätzung der Emittentin keine aktuellen oder potenziellen Interessenskonflikte zwischen den Verpflichtungen der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats zwischen deren Funktion als Vorstandsmitglied oder Aufsichtsratsmitglied und privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen. Dipl.-Ing. DDr. h.c. Peter Mitterbauer, Mitglieder seiner Familie und die Mitterbauer Privatstiftung, deren Begünstigte Dipl.-Ing. DDr. h.c. Peter Mitterbauer und Mitglieder seiner Familie (einschließlich Dipl.-Ing. Franz-Peter Mitterbauer) sind, halten sämtliche Stimmrechte an der Emittentin.

11. Praktiken der Geschäftsführung

11.1 Detaillierte Angaben zum Prüfungsausschuss der Emittentin

Der Prüfungsausschuss hat die in § 92 Abs 4a Aktiengesetz aufgezählten Aufgaben. Dazu gehören die Prüfung und die Vorbereitung der Feststellung des Jahres- und des Konzernabschlusses, die Prüfung des Corporate Governance Berichtes, die Überwachung der Abschlussprüfung und der Unabhängigkeit des Prüfers, die Vorbereitung des Ausschüttungsvorschlags sowie die Vorbereitung des Berichts an die Hauptversammlung. Darüber hinaus bereitet der Prüfungsausschuss den Vorschlag des Aufsichtsrats für die Auswahl des Abschlussprüfers (Konzernabschlussprüfers) vor, überwacht den Rechnungslegungsprozess sowie die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems. Ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss ein so genannter Finanzexperte sein. Personen, die früher Mitglied des Vorstandes, Geschäftsführer oder Abschlussprüfer waren, sowie Personen, die in den letzten drei Jahren den Jahres- oder Konzernabschluss testierten, können nicht als Finanzexperte oder als Vorsitzender des Prüfungsausschusses fungieren. Zusätzlich zu den Mitgliedern des Prüfungsausschusses müssen der Vorstand und ein Vertreter des Abschlussprüfers an den Ausschusssitzungen teilnehmen, wenn dies der Vorsitzende des Prüfungsausschusses verlangt, oder eine solche Teilnahme gesetzlich vorgeschrieben ist. Der Prüfungsausschuss wird derzeit von Theresa Jordis (Vorsitzende), Alfred Heinzl (stellvertretender Vorsitzender; Finanzexperte) und Hermann Aigner gebildet.

11.2 Corporate Governance Regelung

Die Emittentin gab eine Erklärung über die Einhaltung der Regelungen des Österreichischen Corporate Governance Kodex ab. Der Österreichische Corporate Governance Kodex ist im Internet unter <http://corporate-governance.at> verfügbar. In dem zum 31. Jänner 2011 zu Ende gegangenen Geschäftsjahr 2010/2011 wandte die Emittentin alle "L-Regeln" (zwingende Rechtsvorschriften) und "C-Regeln" ("comply or explain") des Kodex in der Fassung Jänner 2010 mit folgenden Ausnahmen an:

- Regel 2 One share – one vote: Das Grundkapital der Emittentin ist in 1.300.000 Stückaktien eingeteilt, von welchen 130.000 Vorzugsaktien ohne Stimmrecht mit Recht auf Umtausch in Stammaktien unter Aufgabe des Vorzugs und 300.000 Vorzugsaktien ohne Stimmrecht und ohne Recht auf Umtausch in Stammaktien sind.
- Regel 18 Interne Revision: Die interne Revision ist weder als Stabsstelle eingerichtet noch an eine externe Institution ausgelagert. Die Aufgaben werden aufgrund der Größe und Struktur des Unternehmens vom Controlling sowie durch Corporate Finance wahrgenommen. Es erfolgt eine periodische und im Einzelfall Ad-hoc-Berichterstattung durch das Controlling sowie durch Corporate Finance.
- Regel 26 Aufsichtsratsmandate des Vorstandes: Der Vorstandsvorsitzende übt sechs Aufsichtsratsmandate (Vorsitz zählt doppelt) in konzernexternen Aktiengesellschaften aus.
- Regel 27 Fixe und erfolgsabhängige Vergütung des Vorstandes: Die Vergütung der operativen Bereichsvorstände enthält eine erfolgsabhängige Komponente.
- Regeln 31 und 51 Einzelausweis von Vorstands- bzw. Aufsichtsratsbezügen: Die Emittentin ist der Auffassung, dass der Einzelausweis von Vorstands- bzw. Aufsichtsratsbezügen weder den Aktionären noch sonstigen Stakeholdern der Gesellschaft börsenrelevante Zusatz-

informationen gibt. Der Einzelausweis führt darüber hinaus zu keinen wirtschaftlich relevanten zusätzlichen Erkenntnissen.

- Regel 34 Geschäftsordnung des Aufsichtsrates: Aufgrund der Größe des Aufsichtsrates gibt es keine Geschäftsordnung. Es gilt die Gesamtverantwortung des Aufsichtsrates. Die Informations- und Berichtspflichten des Vorstandes sind in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.
- Regel 38 Besetzungsverfahren für die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes: Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes richtet sich nach fachlicher und persönlicher Qualifikation des Kandidaten.

12. Hauptaktionäre

Zum 31. Dezember 2011 hielt Mitterbauer Beteiligungs-Aktiengesellschaft 76,92 Prozent der Aktien. Institutionelle und private Investoren sind im Besitz von 17,47 Prozent der Aktien. Der verbleibende Anteil im Ausmaß von 5,61 Prozent wurde zum 31. Dezember 2011 von der Miba Aktiengesellschaft in Form eigener Aktien gehalten.

Die Mitterbauer Beteiligungs-Aktiengesellschaft hielt zum 31. Dezember 2011 sämtliche stimmberechtigten Stammaktien und sämtliche Vorzugsaktien ohne Stimmrecht mit Recht auf Umtausch in Stammaktien gegen Aufgabe des Vorzugs und daher sämtliche Stimmrechte. Die Mitterbauer Beteiligungs-Aktiengesellschaft steht im Eigentum von Dipl.-Ing. DDr. h.c. Peter Mitterbauer, Mitgliedern seiner Familie und der Mitterbauer Privatstiftung, deren Begünstigte Dipl.-Ing. DDr h.c. Peter Mitterbauer und Mitglieder seiner Familie (einschließlich Dipl.-Ing. Franz-Peter Mitterbauer) sind.

Der Emittentin sind keine Vereinbarungen bekannt, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung der Kontrolle über die Emittentin führen könnte.

13. Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

13.1 Historische Finanzinformationen

Folgende historische Finanzinformationen sind durch Verweis in diesen Prospekt einbezogen:

- Geprüfter Konzernabschluss der Emittentin nach IFRS zum 31. Jänner 2011;
- Geprüfter Konzernabschluss der Emittentin nach IFRS zum 31. Jänner 2010;
- Ungeprüfter konsolidierter verkürzter Zwischenbericht der Emittentin nach IFRS zum 31. Oktober 2011; und
- Ungeprüfter konsolidierter verkürzter Zwischenbericht der Emittentin nach IFRS zum 31. Oktober 2010.

13.2 Jahresabschluss

Da die Emittentin neben Jahresabschlüssen (Einzelabschlüssen) auch Konzernabschlüsse erstellt, wurde von der Aufnahme der Jahresabschlüsse (Einzelabschlüsse) für die letzten zwei Geschäftsjahre in diesen Prospekt Abstand genommen.

13.3 Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen

Die geprüften Konzernabschlüsse nach IFRS der Emittentin zum 31. Jänner 2011 und 31. Jänner 2010 wurden jeweils von KPMG Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk datiert mit 11. Mai 2011 und 23. April 2010 versehen. Die konsolidierten verkürzten Zwischenberichte nach IFRS der Emittentin zum 31. Oktober 2011 und 31. Oktober 2010 wurden weder geprüft noch einer prüferischen Durchsicht unterzogen.

Neben den geprüften Konzernabschlüssen nach IFRS der Emittentin zum 31. Jänner 2011 und 31. Jänner 2010 (wie durch Verweis in diesen Prospekt einbezogen) wurde keine Information in diesem Prospekt vom bestellten Abschlussprüfer im Sinne einer formellen Prüfung geprüft.

13.4 Quellen der Finanzinformationen

Sämtliche in diesem Prospekt enthaltene Finanzinformationen entsprechen den geprüften Konzernabschlüssen nach IFRS der Emittentin zum 31. Jänner 2011 und 31. Jänner 2010 oder den ungeprüften konsolidierten verkürzten Zwischenberichten nach IFRS der Emittentin zum 31. Oktober 2011 und 31. Oktober 2010 oder wurden diesen entnommen. Soweit Finanzkennzah-

len aus einem Konzernabschluss oder konsolidiertem verkürzten Zwischenbericht hergeleitet sind, sind diese ungeprüft.

13.5 Datum der jüngsten Finanzinformationen

Die jüngsten in diesem Prospekt enthaltenen (durch Verweis einbezogenen) geprüften Finanzinformationen sind dem geprüften Konzernabschluss nach IFRS der Emittentin zum 31. Jänner 2011 entnommen. Die jüngsten in diesem Prospekt enthaltenen (durch Verweis einbezogenen) ungeprüften Finanzinformationen sind dem ungeprüften konsolidierten verkürzten Zwischenbericht nach IFRS der Emittentin zum 31. Oktober 2011 entnommen.

13.6 Finanzinformationen für Zwischenperioden

Dieser Prospekt enthält (durch Verweis einbezogene) konsolidierte Finanzinformationen zum und für die am 31. Oktober 2010 und 31. Oktober 2011 endenden ersten drei Quartale der Geschäftsjahre 2010/2011 und 2011/2012 der Emittentin.

13.7 Gerichts- und Schiedsgerichtverfahren

Derzeit sind verschiedene Verfahren im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit anhängig. In den letzten 12 Monaten gab es keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich von Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die sich erheblich auf die Vermögens-, Finanz oder Ertragslage der Emittentin und/oder der Miba Gruppe auswirken oder in jüngster Zeit ausgewirkt haben.

13.8 Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin

Seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres (Geschäftsjahr 2010/2011 zum 31. Jänner 2011) sowie dem Ende des dritten Quartals zum 31. Oktober 2011 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Emittentin oder der Miba Gruppe eingetreten.

14. Zusätzliche Angaben

14.1 Aktienkapital

Das zur Gänze eingezahlte Grundkapital der Miba Aktiengesellschaft beträgt EUR 9.500.000,--. Es ist in 1.300.000 Stück nennbetragslose auf den Inhaber lautende Stückaktien eingeteilt. Von diesen sind 870.000 stimmberechtigte Stammaktien, 130.000 Vorzugsaktien ohne Stimmrecht mit dem Recht auf Umtausch gegen Stammaktien unter Aufgabe des Vorzugs und 300.000 Vorzugsaktien ohne Stimmrecht und ohne Recht auf Umtausch gegen Stammaktien unter Aufgabe des Vorzugs.

14.2 Satzung der Gesellschaft

Die Miba Aktiengesellschaft hat ihren Sitz in der politischen Gemeinde Laakirchen, Österreich, und die Geschäftsanschrift Dr.-Mitterbauer-Str. 3, 4663 Laakirchen, Österreich. Sie ist eingetragen im Firmenbuch unter FN 107386 x (Landesgericht Wels).

Gemäß § 2 der Satzung lautet der Gegenstand des Unternehmens wie folgt:

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Ausübung der Funktion einer Holdinggesellschaft hinsichtlich der unter ihrer Leitung zu einem Konzern im Sinne des § 15 Aktiengesetz unter dem Namen Miba zusammengefassten Unternehmen.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist somit insbesondere die Verwaltung der von der Gesellschaft gehaltenen jeweiligen Anteilsrechte an ihren Konzerngesellschaften der Unternehmensgruppe Miba.
- (3) Gegenstand des Unternehmens ist weiters die Ausübung des Gewerbes der Betriebsberatung und Betriebsorganisation, das Erbringen von Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik sowie die Erbringung von kaufmännischen, technischen und organisatorischen Dienst- und Beratungsleistungen im Rahmen der zentralen Verwaltung für die Miba-Gesellschaften.
- (4) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die im Rahmen des Unternehmensgegenstandes notwendig oder nützlich sind.
- (5) Die Gesellschaft ist weiters berechtigt, sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland zu beteiligen, die Geschäftsführung und Vertretung solcher Gesellschaften zu übernehmen, Unternehmen zu erwerben, zu errichten und zu veräußern sowie alle

Geschäfte einschließlich Interessensgemeinschaften einzugehen, die geeignet sind, mittelbar oder unmittelbar die Interessen der Gesellschaft oder des Konzerns zu fördern; Bankgeschäfte und die Wirtschaftstreuhandern vorbehaltenen Tätigkeiten sind ausgenommen.

- (6) Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten.

15. Wesentliche Verträge

Es bestehen keine Verträge der Miba Gruppe, die nicht im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit abgeschlossen wurden oder durch die die Emittentin oder ihre Tochtergesellschaften eine Verpflichtung eingegangen sind oder ein Recht erlangt haben, die oder das für die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen nachzukommen, von wesentlicher Bedeutung ist.

16. Angaben von Seiten Dritter, Erklärungen von Seiten Sachverständiger und Interessenerklärungen

Neben den vom bestellten Abschlussprüfer geprüften Konzernabschlüssen nach IFRS der Emittentin werden in diesen Prospekt keine Informationen aufgenommen, die von einem Dritten als Sachverständiger geprüft wurden.

Informationen Dritter betreffend Marktdaten wurden bei der Erstellung des Prospekts in Punkt 8.2 verwendet. Soweit Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden, bestätigt die Emittentin, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von diesem Dritten veröffentlichten Informationen ableiten konnte – keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

17. Einsehbare Dokumente

Dieser Prospekt kann am Sitz der Miba Aktiengesellschaft, Dr.-Mitterbauer-Str. 3, 4663 Laakirchen, Österreich während der üblichen Geschäftszeiten in Papierform unentgeltlich eingesehen werden. Am Sitz der Miba Aktiengesellschaft können zu üblichen Geschäftszeiten ebenfalls (i) die geprüften Konzernabschlüsse (nach IFRS) der Emittentin zum 31. Jänner 2011 und 31. Jänner 2010, (ii) die ungeprüften konsolidierten verkürzten Zwischenberichte (nach IFRS) der Emittentin zum 31. Oktober 2011 und 31. Oktober 2010 sowie (iii) ein aktueller Firmenbuchauszug und (iv) die aktuelle Satzung der Miba Aktiengesellschaft in Papierform unentgeltlich eingesehen werden.

ANGABEN ZU DEN WERTPAPIEREN

1. Verantwortliche Personen

Es wird auf die Angaben im Kapitel "Angaben zur Emittentin" Punkt 1 verwiesen.

2. Risikofaktoren

Es wird auf die Angaben in Kapitel "Risikofaktoren" verwiesen.

3. Wichtige Angaben

3.1 *Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind*

Die Emittentin hat das Interesse, durch diese Emission Finanzmittel am Kapitalmarkt aufzunehmen. Die Syndikatsbanken nehmen an der Emission im Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit als Kreditinstitute teil, um Provisionsumsätze zu erzielen. Die Syndikatsbanken oder deren Tochtergesellschaften können von Zeit zu Zeit im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs, gesondert oder gemeinsam, über die Transaktion hinausgehende Geschäftsbeziehungen im Rahmen von z.B.: Anlage, Beratungs- oder Finanztransaktionen mit der Emittentin führen und diese auch zukünftig weiterführen. Darüber hinaus können zwischen den Syndikatsbanken und der Emittentin aufrechte Finanzierungsverträge bestehen. Die Emittentin kann im Rahmen der gewöhnlichen Finanzierungsaktivitäten, den Emissionserlös zur teilweisen oder vollständigen Tilgung solcher bestehender Finanzierungen mit den Joint Lead Managern aufwenden. Nach Ansicht der Emittentin bestehen keine Interessenskonflikte.

3.2 *Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse*

Die Emittentin beabsichtigt, den Nettoemissionserlös aus der Begebung der Teilschuldverschreibungen innerhalb der Miba Gruppe für die Finanzierung des angestrebten Geschäftswachstums, einschließlich Investitionen und allfälliger zukünftiger Akquisitionen, sowie allgemeine Gesellschaftszwecke zu verwenden. Die Gesamtkosten der Emission belaufen sich für die Emittentin auf Grundlage eines Emissionsvolumens von bis zu EUR 75.000.000,-- auf rund 0,5 Prozent des Emissionsvolumens (Führungsprovision der Syndikatsbanken und sonstige Nebenkosten wie Kosten des Wirtschaftsprüfers, Rechtsberatung, Marketingmaßnahmen, etc.). Für den Fall, dass der Bruttoerlös der Emission EUR 75.000.000,-- beträgt, wird der Nettoerlös der Emission voraussichtlich rund EUR 74.600.000,-- betragen.

4. Angaben über die anzubietenden oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

4.1 *Beschreibung des Typs und der Kategorie der anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere einschließlich der ISIN (International Security Identification Number)*

Die [●] Prozent bis [●] Prozent Anleihe 2012-2019 der Miba Aktiengesellschaft im Gesamtnennwert von bis zu EUR 75.000.000,-- ist durch auf den Inhaber lautende, untereinander gleichrangige, nicht besicherte und nicht nachrangige Teilschuldverschreibungen verbrieft und ist eingeteilt in bis zu 150.000 Stück Teilschuldverschreibungen mit einem Nennwert von jeweils EUR 500,--. Die ISIN der Teilschuldverschreibungen lautet AT0000A0T8M1. Die Laufzeit der Anleihe beträgt sieben Jahre. Sie beginnt am 27. Februar 2012 und endet mit Ablauf des 26. Februar 2019.

4.2 *Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden*

Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen, die Anleihebedingungen sowie alle Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Emittentin und der Zahlstelle bestimmen sich nach österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.

4.3 *Angabe, ob es sich bei den Wertpapieren um Namenspapiere oder um Inhaberpapiere handelt und ob die Wertpapiere verbrieft oder stückelos sind*

Die Anleihe im Gesamtnennwert von bis zu EUR 75.000.000,-- ist durch auf den Inhaber lautende, untereinander gleichrangige, nicht besicherte und nicht nachrangige Teilschuldverschreibungen verbrieft und ist eingeteilt in bis zu 150.000 Stück Teilschuldverschreibungen mit einem Nennwert von jeweils EUR 500,--.

Die Teilschuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine Sammelurkunde gemäß § 24 DepotG vertreten. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Teilschuldverschreibungen (effektive Stücke) besteht nicht. Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der OeKB und außerhalb der Republik Österreich gemäß den Vorschriften von Clearstream Banking S.A., Luxembourg, und Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, Belgien, übertragen werden können. Die Sammelurkunde wird bei OeKB, Am Hof 4, 1010 Wien, Österreich, hinterlegt.

4.4 Währung der Wertpapieremission

Die Teilschuldverschreibungen lauten auf Euro.

4.5 Rang der Wertpapiere

Die Teilschuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen oder künftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen Vorrang eingeräumt wird.

Die Emittentin verpflichtet sich gemäß § 2 der Anleihebedingungen, für die Laufzeit der Anleihe, längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Beträge an Kapital und Zinsen für die Teilschuldverschreibungen dem Clearingsystem vollständig zur Verfügung gestellt worden sind, für Kapitalmarktverbindlichkeiten der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften,

- (a) keine Sicherheiten an ihren gegenwärtigen oder zukünftigen Vermögenswerten oder Einkünften zu bestellen sowie dafür Sorge zu tragen, dass ihre Tochtergesellschaften keine Sicherheiten an ihren gegenwärtigen oder zukünftigen Vermögenswerten oder Einkünften bestellen, und
- (b) Dritte nicht zu veranlassen, zur Besicherung der von der Emittentin oder ihren Tochtergesellschaften emittierten oder garantierten Kapitalmarktverbindlichkeiten Sicherheiten (einschließlich Garantien, Bürgschaften oder Haftungen) am Vermögen dieses Dritten zu bestellen,

ohne jeweils die Anleihegläubiger zur gleichen Zeit und im gleichen Rang an solchen Sicherheiten oder an solchen anderen Sicherheiten, die von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer als gleichwertige Sicherheit anerkannt werden, teilhaben zu lassen. Die Verpflichtung der Emittentin gilt auch für Garantien, Bürgschaften oder Haftungen, die für eigene Kapitalmarktverbindlichkeiten und/oder für Kapitalmarktverbindlichkeiten ihrer Tochtergesellschaften übernommen worden sind.

"Tochtergesellschaft" ist jede Kapital- oder Personengesellschaft, an der die Emittentin und/oder ihre Tochtergesellschaften im Sinne dieser Bestimmung mehr als 50 Prozent des Kapitals oder der stimmberechtigten Anteile hält oder halten oder die sonst unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss der Emittentin und/oder ihrer Tochtergesellschaften im Sinne dieser Bestimmung steht.

"Kapitalmarktverbindlichkeiten" bedeutet alle gegenwärtigen oder zukünftigen Verpflichtungen der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften oder Dritter zur Leistung von Geldern (einschließlich Verpflichtungen aus Garantien oder anderen Haftungsvereinbarungen) aus Anleihen, Schuldverschreibungen oder anderen ähnlichen Schuldinstrumenten, sowie Schuldscheindarlehen, unabhängig davon, ob sie an einer Wertpapierbörse oder an einem geregelten Markt zum Handel zugelassen oder in ein multilaterales Handelssystem einbezogen sind, ausgenommen diese Anleihe, einschließlich Garantien oder Haftungen für solche Verpflichtungen.

4.6 Beschreibung der Rechte, die an die Wertpapiere gebunden sind

Die Inhaber der Teilschuldverschreibungen haben das Recht auf Zahlung der gemäß den Anleihebedingungen vorgesehenen Zinszahlungen. Weiters haben die Inhaber der Teilschuldverschreibungen das Recht auf Rückzahlung des Kapitals zum Nennbetrag am 27. Februar 2019, oder, sofern die Teilschuldverschreibungen davor gekündigt werden, zu einem früheren Zeitpunkt. Ansprüche auf die Zahlung von Zinsen verjähren nach drei Jahren ab Fälligkeit. Ansprüche auf Tilgungszahlungen aus fälligen Teilschuldverschreibungen verjähren nach 30 Jahren ab Fälligkeit. Die Zahlung von Zinsen sowie die Zahlung des Nennwertes bei Tilgung erfolgt über Gutschrift durch das jeweilige depotführende Kreditinstitut.

Weiters ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen fällig zu stellen und die sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls einer der in § 8 der Anleihebedingungen genannten Kündigungsgründe vorliegt. Auf die nähere Regelung in § 8 der Anleihebedingungen wird verwiesen. Das Kündigungsrecht ist mittels an die Zahlstelle gerichteten Briefs in deutscher Sprache auszuüben. Mitteilungen und Benachrichtigungen werden mit Zugang an die Zahlstelle wirksam. Der Mitteilung ist ein Nachweis darüber beizufügen, dass der betreffende Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Inhaber der betreffenden Teilschuldverschreibungen ist. Der Nachweis kann unter anderem durch eine Bescheinigung der Depotbank erbracht werden.

4.7 Angabe des nominalen Zinssatzes und der Bestimmungen zur Zinsschuld

Die Teilschuldverschreibungen werden mit einem noch festzulegenden Zinssatz vom Nennwert jährlich verzinst, zahlbar im Nachhinein am 27. Februar eines jeden Jahres (jeweils ein Zinszahlungstag), erstmalig am 27. Februar 2013. Der noch festzulegende Zinssatz wird in einer Bandbreite von [●] Prozent bis [●] Prozent jährlich liegen. Die Festlegung des Nominalzinssatzes erfolgt im Rahmen der Festlegung der Konditionen am oder um den 16. Februar 2012 auf Basis des laufzeitkonformen (7-jährigen) Euro-Swapsatzes als Referenzzinssatz. Dem aktuellen Euro-Swapsatz wird ein der Bonität der Emittentin entsprechender Kreditaufschlag hinzugezählt. Aus der Summe von Euro-Swapsatz und Kreditaufschlag ergibt sich eine Rendite, aus der in der Folge der Nominalzinssatz errechnet wird. Der endgültige Zinssatz wird im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen veröffentlicht werden.

Die Verzinsung beginnt am 27. Februar 2012 (einschließlich) und endet mit dem der Fälligkeit der einzelnen Teilschuldverschreibungen vorangehenden Tag. Die Berechnung von Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr (der Zinsberechnungszeitraum) erfolgt auf der Grundlage der aktuellen Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, geteilt durch die Anzahl der aktuellen Tage der Zinsperiode. Die Berechnung erfolgt actual/actual (gemäß ICMA-Regelung).

Sollte ein Rückzahlungstermin, Zinszahlungstermin oder sonstiger, sich im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ergebender Zahlungstermin nicht auf einen Bankarbeitstag oder auf einen TARGET2 Geschäftstag fallen, hat der Anleihegläubiger erst am darauf folgenden Bankarbeitstag oder am folgenden TARGET2 Geschäftstag Anspruch auf Zahlung von Kapital und Zinsen (unadjusted). Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen. "Bankarbeitstag" ist ein Tag, an dem Kreditinstitute in Wien zum öffentlichen Geschäftsbetrieb allgemein geöffnet sind. "TARGET2 Geschäftstag" bezeichnet einen Tag, an dem das Transeuropäische Automatisierte Echtzeit-Brutto-Express-Zahlungsverkehrssystem (Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System - TARGET2) operativ ist.

Falls die Emittentin die Teilschuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht zurückzahlt, endet die Verzinsung nicht an dem der Fälligkeit der Teilschuldverschreibungen vorangehenden Tag, sondern erst mit dem Tag, der der tatsächlichen Rückzahlung der Teilschuldverschreibung vorangeht.

4.8 Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren

Die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen beginnt mit 27. Februar 2012 und endet mit Ablauf des 26. Februar 2019. Die Teilschuldverschreibungen sind am 27. Februar 2019 zum Nennwert zur Rückzahlung fällig. Eine vorzeitige Kündigung und Tilgung seitens der Emittentin ist nur aus steuerlichen Gründen gemäß § 5 Absatz (2) der Anleihebedingungen möglich (wie nachfolgend dargestellt). Seitens der Anleihegläubiger ist eine vorzeitige Kündigung nur bei Eintritt der in § 8 der Anleihebedingungen beschriebenen Ereignisse möglich.

Falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Vorschriften von oder in der Republik Österreich oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Vorschriften am nächstfolgenden Zinszahlungstag zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen (wie in § 7 Absatz (1) der Anleihebedingungen definiert) verpflichtet ist, und die Emittentin diese Verpflichtung nicht durch ihr zumutbare Maßnahmen vermeiden kann, ist die Emittentin berechtigt, die Teilschuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, vorzeitig zu kündigen und zum Nennwert zuzüglich allfälliger bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen.

Eine solche vorzeitige Kündigung darf allerdings nicht (i) mit Wirkung früher als 90 Tage vor dem frühest möglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche Zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Teilschuldverschreibungen dann fällig sein würde,

oder (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen oder zum Einbehalt oder Abzug nicht mehr wirksam ist.

Eine solche vorzeitige Kündigung ist durch die Emittentin mit einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen gegenüber der Zahlstelle mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen, wobei eine solche Kündigung zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung bei der Zahlstelle wirksam wird, sofern die Kündigung gegenüber den Anleihegläubigern gemäß § 12 der Anleihebedingungen erfolgt. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

4.9 Angabe der Rendite

Die Rendite der Teilschuldverschreibungen wird ausgehend von einem Zinssatz von [•] Prozent bis [•] Prozent jährlich und einem Emissionskurs zwischen 98 Prozent und 102 Prozent in einer Bandbreite von rund [•] Prozent (Zinssatz von [•] Prozent jährlich und Emissionskurs 102 Prozent) bis [•] Prozent (Zinssatz von [•] Prozent jährlich und Emissionskurs von 98 Prozent) liegen. Die Rendite wird auf der Basis actual/actual gemäß ICMA berechnet. Provisionen und Steuern wurden in dieser Berechnung nicht berücksichtigt. Die Berechnung erfolgt unter der Annahme, dass die Teilschuldverschreibungen bis zum Ende der Laufzeit gehalten werden. Die Rendite kann annäherungsweise nach folgender Formel gerechnet werden:

$$\text{Rendite} = \frac{\text{Zinssatz} + \frac{100 - \text{Emissionskurs}}{\text{Laufzeit}}}{\text{Emissionskurs}} \times 100$$

4.10 Vertretung der Inhaber von Teilschuldverschreibungen

Die Anleihebedingungen regeln keine besondere Form der Vertretung der Inhaber der Teilschuldverschreibungen. In bestimmten Fällen kann zur Vertretung der Gläubiger der Teilschuldverschreibungen vor Gericht ein gemeinsamer Kurator gemäß RGBI 1874/49 bestellt werden; in diesen Fällen können die Inhaber von Teilschuldverschreibungen ihre Rechte nicht individuell, sondern nur kollektiv über den gerichtlich bestellten Kurator ausüben.

4.11 Im Falle von Neuemissionen Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, die die Grundlage für die erfolgte oder noch zu erfolgende Schaffung der Wertpapiere und/oder deren Emission bilden

Der Aufsichtsrat genehmigte die Ausgabe der Teilschuldverschreibungen mit Beschluss vom 9. Februar 2012. Der Vorstand der Emittentin beschloss am 9. Februar 2012 die Ausgabe der Teilschuldverschreibungen.

4.12 Im Falle von Neuemissionen Angabe des erwarteten Emissionstermins der Wertpapiere

Es ist beabsichtigt, die Teilschuldverschreibungen vom 20. Februar 2012 bis 22. Februar 2012 in Österreich öffentlich zur Zeichnung anzubieten. Eine Verkürzung oder Verlängerung der Zeichnungsfrist bleibt vorbehalten. Valutatag ist voraussichtlich der 27. Februar 2012.

4.13 Darstellung etwaiger Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die auf Inhaber lautenden Teilschuldverschreibungen sind frei übertragbar.

4.14 Steuerliche Situation

Eine umfassende Darstellung sämtlicher steuerlicher Überlegungen, die für den Erwerb, das Halten, die Veräußerung oder für eine allfällige sonstige Verfügung über die Teilschuldverschreibungen maßgeblich sein können, ist nicht Gegenstand dieses Überblicks. Die nachfolgende Darstellung soll einen Überblick über die zum Datum dieses Kapitalmarktprospekts geltende Rechtslage in den relevanten Rechtsordnungen sowie die einschlägige Verwaltungspraxis der Finanzverwaltung geben. Für mögliche Abweichungen auf Grund künftiger Änderungen von Gesetzen oder der Rechtsprechung oder der Auslegung durch die Finanzverwaltung kann keine Gewähr übernommen werden. Aspekte der Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Österreich und dem jeweiligen Ansässigkeitsland ausländischer Anleihezeichner sowie allfällige Vermögens- und Sozialabgaben werden im Rahmen dieser Darstellung nicht behandelt. In bestimmten Situationen können Ausnahmen von der

hier dargestellten Rechtslage zur Anwendung kommen. Es wird empfohlen, vorweg die rechtlichen und steuerlichen Aspekte im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten, der Veräußerung und der Einlösung der Teilschuldverschreibungen unter Einbeziehung des individuellen Steuerstatus mit dem eigenen Berater sorgfältig zu prüfen. Die Darstellung geht davon aus, dass die Teilschuldverschreibungen öffentlich angeboten werden.

4.14.1 Steuerliche Rahmenbedingungen in Österreich

Grundsätzlich werden bei Zufluss von Kapitaleinkünften über eine inländische auszahlende oder depotführende Stelle 25 Prozent Kapitalertragsteuer ("**KEST**") einbehalten und an die Finanzbehörde abgeführt. Auszahlende Stelle ist jenes Kreditinstitut, das dem Anleger die Kapitalerträge aus den Teilschuldverschreibungen auszahlt oder gutschreibt. Der KEST-Abzug erfolgt grundsätzlich unabhängig vom Steuerstatus des Anlegers (beschränkte/unbeschränkte Steuerpflicht), sofern die Auszahlung der Erträge durch eine inländische auszahlende Stelle erfolgt. Für Auszahlungen an bestimmte Anleger kann ein KEST-Abzug unterbleiben. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Auf Grund von am 30. Dezember 2010 und am 1. August 2011 veröffentlichten Gesetzesänderungen und des Budgetbegleitgesetzes 2012 ("**BBG 2012**") ist in der Folge betreffend die Besteuerung für in Österreich ansässige Anleger danach zu unterscheiden, ob diese Teilschuldverschreibungen bis zum 31. März 2012 oder ab dem 1. April 2012 erwerben. Zu dieser neuen Rechtslage existieren gegenwärtig weder Judikatur noch Richtlinien oder Verordnungen des Finanzministeriums noch eine gesicherte Anwendungspraxis der auszahlenden und/oder depotführenden Stellen, sodass sich noch Änderungen der Rechtslage oder der tatsächlichen Umsetzung und der Praxis gegenüber der unten dargestellten Rechtslage ergeben können.

4.14.1.1 In Österreich ansässige Anleger – Erwerb bis 31. März 2012

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Personen (natürliche Person mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich und juristische Personen mit Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in Österreich) sind mit ihren Einkünften aus den Teilschuldverschreibungen in Österreich steuerpflichtig.

Natürliche Personen

Sowohl die laufenden Zinszahlungen als auch in der Einlösung enthaltene Zinsen stellen Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren dar. Bei Zufluss über eine inländische kuponauszahlende Stelle werden 25 Prozent Kapitalertragsteuer ("**KEST**") einbehalten und an die Finanzbehörde abgeführt. Kuponauszahlende Stelle ist jenes Kreditinstitut, das dem Anleger die Kapitalerträge aus den Teilschuldverschreibungen auszahlt oder gutschreibt. Bei Veräußerung unter der Laufzeit erfolgt eine Stückzinsenabgrenzung, die dem KEST-Abzug unterworfen wird.

Unterschiedsbeträge zwischen Ausgabewert und Einlösungswert sind steuerfrei, wenn die Differenz zwischen Ausgabe- und Einlösungswert nicht mehr als 2 Prozent des Nennwertes beträgt und laufende Zinszahlungen vereinbart sind (Freigrenze). Dies gilt sowohl für den Fall der Tilgung als auch jenen des vorzeitigen Rückkaufs des Wertpapiers (wenn die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen zumindest fünf Jahre beträgt).

Der KEST-Abzug führt zur Endbesteuerung der zugeflossenen Kapitalerträge, wenn sie von einer inländischen kuponauszahlenden Stelle an unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen ausbezahlt werden. Erfolgt die Auszahlung über eine ausländische kuponauszahlende Stelle an eine im Inland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Person, so unterliegen die zugeflossenen Kapitaleinkünfte beim Anleger im Veranlagungsweg der Einkommensteuer zum Sondersteuersatz von 25 Prozent (§ 37 Abs 8 Z 3 EStG). In beiden Fällen ist ein Werbungskostenabzug (etwa Depotgebühr) ausgeschlossen. Die Endbesteuerung mit 25 Prozent erfolgt unabhängig davon, ob die Anleihe von der natürlichen Person im Privat- oder Betriebsvermögen gehalten werden.

Beträgt die tatsächliche Einkommensteuerbelastung einer natürlichen Person weniger als 25 Prozent, kann die KEST/Sondersteuer auf die Einkommensteuer angerechnet und der übersteigende Betrag rückerstattet werden.

Grundsätzlich sind Gewinne aus der Veräußerung oder dem Rückkauf der Teilschuldverschreibungen steuerfrei, sofern die Teilschuldverschreibungen länger als ein Jahr im Privatvermögen gehalten wurden. Dies gilt jedoch für nach dem 30. September 2011 entgeltlich erworbene Teilschuldverschreibungen nicht mehr. Bei Kauf von Teilschuldverschreibungen nach dem 30. September 2011 und vor dem 1. April 2012 löst jede Veräußerung mit Gewinn eine Steuerpflicht aus, wobei

bei Veräußerung bis 31. März 2012 der progressive Einkommensteuertarif von bis zu 50 Prozent und bei Veräußerung nach 31. März 2012 der Sondersteuersatz von 25 Prozent zur Anwendung kommt (wobei es sich trotz des begünstigten Steuersatzes um Spekulationseinkünfte handelt und somit eine Verlustverrechnung mit anderen Kapitaleinkünften nicht möglich ist).

Bei Verlegung des Wohnsitzes durch den Steuerpflichtigen in das Ausland kommt es zu einer Wegzugsbesteuerung. Bei Wegzug in einen anderen EU-Mitgliedsstaat oder bestimmte EWR Staaten besteht die Möglichkeit eines Steueraufschubs.

Körperschaften

Werden die Teilschuldverschreibungen von einer im Inland unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft gehalten, entfaltet die einbehaltene KEST keine Endbesteuerungswirkung. Die Gesellschaft unterliegt mit diesen Erträgen der Körperschaftsteuer zum Tarifsteuersatz von derzeit 25 Prozent. Bei Abgabe einer Befreiungserklärung im Sinne des § 94 Z 5 EStG durch die empfangende Kapitalgesellschaft unterbleibt der KEST-Abzug. Eine allenfalls einbehaltene KEST kann auf die eigene Körperschaftsteuerschuld der Kapitalgesellschaft angerechnet werden. Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung oder dem Rückkauf der Teilschuldverschreibungen sind steuerwirksam.

Für österreichische Privatstiftungen kommt eine "Zwischensteuer" von 25 Prozent zur Anwendung, wenn die Teilschuldverschreibungen außerhalb des Betriebsvermögens der Privatstiftung gehalten werden. In diesem Fall wird kein KEST-Abzug bei der Auszahlung der Kapitalerträge an die Privatstiftung vorgenommen. Die Zwischensteuer ist im Falle von Zuwendungen der Stiftung an Begünstigte auf die sodann fällige KEST anrechenbar (wenn dem Abzugsverpflichteten eine Befreiungserklärung vorliegt). Die Zwischensteuerpflicht entfällt in jenem Umfang, in dem im selben Kalenderjahr KEST-pflichtige Zuwendungen an Begünstigte getätigt werden. Übersteigen die KEST-pflichtigen Zuwendungen die zwischensteuerpflichtigen Erträge ist im Ausmaß der Überschreitung eine Gutschrift der Zwischensteuer möglich, sofern eine Deckung im Evidenzkonto gegeben ist.

4.14.1.2 In Österreich ansässige Anleger – Erwerb ab 1. April 2012

Eine neue Rechtslage gilt grundsätzlich für Teilschuldverschreibungen, die durch den Anleger nach dem 31.3.2012 angeschafft werden. Grundsätzlich stellen sowohl die laufenden Zinszahlungen als auch realisierte Wertsteigerungen aus der Veräußerung oder Einlösung Einkünfte aus Kapitalvermögen dar. Bei realisierten Wertsteigerungen ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös oder Einlösungsbetrag und den Anschaffungskosten, jeweils inklusive anteiliger Stückzinsen, als Einkünfte aus Kapitalvermögen anzusetzen. Sowohl von den laufenden Zinszahlungen als auch von realisierten Wertsteigerungen werden bei Zufluss über eine inländische auszahlende oder depotführende Stelle 25 Prozent KEST einbehalten und an die Finanzbehörde abgeführt. Auszahlende Stelle ist jenes Kreditinstitut, das dem Anleger die Kapitalerträge aus den Teilschuldverschreibungen auszahlt oder gutschreibt. Der KEST-Abzug erfolgt grundsätzlich weiterhin unabhängig vom Steuerstatus des Anlegers (beschränkte/unbeschränkte Steuerpflicht), sofern die Auszahlung der Erträge durch eine inländische auszahlende Stelle erfolgt. Für Auszahlungen an bestimmte Anleger kann ein KEST-Abzug unterbleiben.

Natürliche Personen

Der KEST-Abzug führt grundsätzlich zur Endbesteuerung der zugeflossenen Kapitalerträge, wenn sie von einer inländischen auszahlenden Stelle an unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen ausbezahlt werden und zwar unabhängig davon, ob die Teilschuldverschreibung im Privat- oder Betriebsvermögen gehalten wird. Dies gilt allerdings nicht für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen, soweit diese zu den Haupteinkunftsarten iSd § 2 Abs 3 Z 1 bis 4 EStG (betriebliche Einkünfte oder Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit) gehören. Die Kapitalerträge unterliegen diesfalls im Veranlagungsweg dem besonderen Steuersatz von 25 Prozent und sind bei der Berechnung der Einkommensteuer des Anlegers grundsätzlich weder beim Gesamtbetrag der Einkünfte noch beim Einkommen zu berücksichtigen (keine progressionserhöhende Wirkung). Erfolgt die Auszahlung über eine ausländische auszahlende Stelle an eine im Inland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Person, so unterliegen sämtliche zugeflossenen Kapitaleinkünfte beim Anleger im Veranlagungsweg der Einkommensteuer zum besonderen Steuersatz von 25 Prozent und sind bei der Berechnung der Einkommensteuer des Anlegers grundsätzlich weder beim Gesamtbetrag der Einkünfte noch beim Einkommen zu berücksichtigen (keine progressionserhöhende Wirkung). In beiden Fällen ist ein Werbungskostenabzug (etwa Depotgebühr) ausgeschlossen.

Ein Verlustausgleich ist im außerbetrieblichen Bereich nur eingeschränkt mit gewissen Kapitaleinkünften möglich. Durch das BBG 2012 wurde eine Verlustausgleichsregelung eingeführt, wonach die depotführende Stelle verpflichtet ist, einen (laufenden) Verlustausgleich nach Maßgabe des § 27 Abs 8 EStG für sämtliche Depots des Steuerpflichtigen durchzuführen. Für 2012 gilt eine Sonderbestimmung, wonach die depotführende Stelle den Verlustausgleich nachträglich bis zum 30. April 2013 durchzuführen hat. Bei verschiedenen Depots unterschiedlicher depotführender Stellen sieht das EStG eine Verlustausgleichsoption vor (§ 97 Abs 2 EStG). Der besondere Steuersatz von 25 Prozent bleibt auch bei Ausübung der Verlustausgleichsoption erhalten.

Beträgt die tatsächliche Einkommensteuerbelastung einer natürlichen Person weniger als 25 Prozent, kann eine Regelbesteuerungsoption nach § 27a Abs 5 EStG ausgeübt und die KEST auf die Einkommensteuer angerechnet und der übersteigende Betrag rückerstattet werden.

Bei Verlegung des Wohnsitzes durch den Steuerpflichtigen in das Ausland kommt es zu einer Wegzugsbesteuerung. Bei Wegzug in einen anderen EU-Mitgliedsstaat oder bestimmte EWR Staaten besteht die Möglichkeit eines Steueraufschubs.

Körperschaften

Werden die Teilschuldverschreibungen von einer im Inland unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft gehalten, entfaltet die einbehaltene KEST keine Endbesteuerungswirkung. Die Gesellschaft unterliegt mit den Kapitalerträgen der Körperschaftsteuer zum Tarifsteuersatz von derzeit 25 Prozent. Bei Abgabe einer Befreiungserklärung im Sinne des § 94 Z 5 EStG durch die empfangende Kapitalgesellschaft unterbleibt der KEST-Abzug. Eine allenfalls einbehaltene KEST kann auf die eigene Körperschaftsteuerschuld der Kapitalgesellschaft angerechnet werden.

Für Kapitalgesellschaften als Anleger gelten die Einschränkungen zum Verlustausgleich nicht. Ein Verlustausgleich kann auch mit anderen Einkünften erfolgen. Ein Verlustvortrag in spätere Veranlagungszeiträume ist zulässig.

Für Österreichische Privatstiftungen kommt eine "Zwischensteuer" von 25 Prozent zur Anwendung, wenn die Teilschuldverschreibungen außerhalb des Betriebsvermögens der Privatstiftung gehalten werden. Dies gilt sowohl für die laufenden Zinszahlungen als auch für realisierte Wertsteigerungen aus der Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibung. In diesem Fall wird kein KEST-Abzug bei der Auszahlung der Kapitalerträge an die Privatstiftung bzw bei Veräußerung/Einlösung vorgenommen (wenn dem Abzugsverpflichteten eine Befreiungserklärung vorliegt). Die Zwischensteuerpflicht entfällt in jenem Umfang, in dem im selben Kalenderjahr KEST-pflichtige Zuwendungen an Begünstigte getätigt werden. Übersteigen die KEST-pflichtigen Zuwendungen die zwischensteuerpflichtigen Erträge ist im Ausmaß der Überschreitung eine Gutschrift der Zwischensteuer möglich, sofern eine Deckung im Evidenzkonto gegeben ist.

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Erbschafts- und Schenkungssteuer wird in Österreich für ab dem 1. August 2008 verwirklichte Tatbestände nicht mehr erhoben. An die Stelle der Erbschafts- und Schenkungssteuer trat mit 1. August 2008 das Schenkungsmeldegesezt. Demnach sind Schenkungen grundsätzlich dem Finanzamt anzuzeigen. Diese Meldeverpflichtung gilt für Schenkungen unter Lebenden, wenn der Schenker oder der Erwerber zur Zeit der Ausführung der Schenkung einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat. Bei juristischen Personen sind der Sitz oder die Geschäftsleitung im Inland maßgeblich. Von der Anzeigepflicht befreit sind Schenkungen zwischen nahen Angehörigen, wenn der Wert aller Schenkungen innerhalb eines Jahres EUR 50.000 nicht übersteigt sowie Schenkungen zwischen anderen Personen, wenn der Wert aller Schenkungen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren insgesamt EUR 15.000 nicht übersteigt. Diese Meldeverpflichtung löst keine Besteuerung der Schenkung in Österreich aus; eine Verletzung der Meldeverpflichtung stellt jedoch eine Finanzordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldstrafe von bis zu 10 Prozent des Wertes des durch die nicht angezeigten Schenkungen übertragenen Vermögens geahndet wird.

4.14.1.3 Österreichische Steuern für in Österreich nicht ansässige Anleger

Für Anleger, die in Österreich mangels Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalts, Sitz oder Geschäftsleitung nur beschränkt steuerpflichtig sind, entfällt der KEST-Abzug, wenn sich die Teilschuldverschreibungen auf dem Depot eines österreichischen Kreditinstituts befinden und die Ausländereigenschaft der auszahlenden Stelle nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird. Im Falle einer ausländischen kuponauszahlenden Stelle wird keine österreichische Kapitalertragsteuer einbehalten. Im Übrigen sind ertragsteuerliche Konsequenzen im Ausland individuell zu klären.

EU-Quellensteuer

Das EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) sieht in Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen die Erhebung einer EU-Quellensteuer vor. Der EU-Quellensteuer unterliegen Zinsen aus Teilschuldverschreibungen, die eine österreichische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer mit Wohnsitz in einem anderen EU-Mitgliedsstaat zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht. Zinsen unterliegen nur dann der EU-Quellensteuer, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine natürliche Person ist. Es ist gleichgültig, ob die natürliche Person die Teilschuldverschreibungen im Privatvermögen oder im Betriebsvermögen hält. EU-Quellensteuer ist für Zinszahlungen seit 1. Juli 2005 einzubehalten und beträgt seit 1. Juli 2011 35 Prozent.

Die Einbehaltung der EU-Quellensteuer kann jedoch dadurch vermieden werden, dass der wirtschaftliche Eigentümer eine Bescheinigung gemäß § 10 EU-QuellenStG seines ausländischen Wohnsitzfinanzamtes vorlegt, aus welcher hervorgeht, dass die Zinsen in seinem Ansässigkeitsstaat deklariert werden.

4.14.2 Anleihebedingungen

Sämtliche auf die Teilschuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind nach § 7 der Anleihebedingungen ohne Einbehalt oder Abzug an der Quelle von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstiger Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Republik Österreich auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. Es wird auf § 7 der Anleihebedingungen verwiesen.

5. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot

5.1 Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragsstellung

5.1.1 Bedingungen, denen das Angebot unterliegt

Die Anleihebedingungen sind in der Anlage "Anleihebedingungen" wiedergegeben. Das Angebot der Teilschuldverschreibungen unterliegt der im Übernahmevertrag festgesetzten Bedingung, dass die Joint-Lead Manager und die weiteren Mitglieder des Konsortiums der Syndikatsbanken bis zum Valutatag vom Übernahmevertrag zurücktreten können, wenn eine Änderung in den nationalen oder internationalen, finanzwirtschaftlichen, politischen, rechtlichen oder steuerlichen Bedingungen oder eine Katastrophen- oder Notfallsituation eingetreten ist, die nach Ansicht der Joint-Lead Manager und der weiteren Mitglieder des Konsortiums der Syndikatsbanken eine wesentliche Verminderung des Marktkurses oder des Wertes der Teilschuldverschreibungen verursacht hat oder verursachen könnte.

5.1.2 Gesamtsumme der Emission/des Angebots

Der Gesamtnennbetrag der im Zuge der Emission ausgegebenen Teilschuldverschreibungen beträgt bis zu EUR 75.000.000,--.

5.1.3 Frist – einschließlich etwaiger Änderungen – während deren das Angebot gilt und Beschreibung des Prozesses für die Umsetzung des Antragsverfahrens

Die Teilschuldverschreibungen werden von 20. Februar 2012 bis 22. Februar 2012 öffentlich zur Zeichnung angeboten. Valutatag ist voraussichtlich 27. Februar 2012. Eine Verkürzung oder eine Verlängerung der Zeichnungsfrist bleibt vorbehalten. Die Teilschuldverschreibungen können von interessierten Investoren in der Zeichnungsfrist bei allen österreichischen Kreditinstituten gezeichnet werden. Die Teilschuldverschreibungen werden Anlegern durch Einschaltungen in Printmedien, Presseaussendungen sowie durch persönliche Ansprache von Kunden durch Kreditinstitute näher gebracht.

5.1.4 Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner

Die Zuteilungen erfolgen nach der Reihenfolge des Einlangens der Zeichnungen. Die Zahlung für die Teilschuldverschreibungen erfolgt erst Zug um Zug gegen Lieferung am Valutatag.

Grundsätzlich werden angenommene Zeichnungsaufträge erfüllt. Sofern keine Teilschuldverschreibungen mehr vorhanden sind, werden grundsätzlich auch keine Zeichnungsaufträge mehr ange-

nommen. Eine Überzeichnung der gegenständlichen Emission ist daher an sich ausgeschlossen. Sollten jedoch dennoch mehr Zeichnungsaufträge einlangen als Teilschuldverschreibungen zur Verfügung stehen, behalten sich die Syndikatsbanken und die Emittentin das Recht vor, Zeichnungen zu kürzen oder Zeichnungen nicht anzunehmen. Weiters behalten sich die Syndikatsbanken und die Emittentin das Recht vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden. In diesem Fall werden die von Anlegern bereit gestellten Mittel an diese zurückgestellt.

5.1.5 Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung

Mindestbetrag der Zeichnung ist entsprechend der Stückelung der Teilschuldverschreibungen EUR 500,--. Ein Höchstbetrag ist nicht vorgesehen.

5.1.6 Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung

Die Teilschuldverschreibungen werden an jene Zeichner geliefert, die am Valutatag den entsprechenden Betrag, der für die Zeichnung der Teilschuldverschreibungen notwendig ist, an die Depotbank überwiesen haben. Die Depotbank wird in der Folge die entsprechende Anzahl an Teilschuldverschreibungen auf das Wertpapierdepot des Zeichners gutbuchen. Valutatag ist voraussichtlich der 27. Februar 2012. Eine Lieferung von einzelnen Teilschuldverschreibungen sowie der Anspruch auf Einzelverbriefung sind ausgeschlossen.

5.1.7 Vollständige Beschreibung der Art und Weise und des Termins, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots offen zu legen sind

Die Zeichner werden von jenen Kreditinstituten, über die sie Zeichnungsaufträge erteilt, über die Anzahl der ihnen zugeteilten Teilschuldverschreibungen informiert. Jene Informationen, welche erst nach Billigung und Veröffentlichung des Prospekts zur Verfügung stehen (Zusammensetzung des Konsortiums der Syndikatsbanken, Emissionspreis, Zinssatz, etc.) werden gemäß § 7 Abs 5 KMG veröffentlicht.

5.1.8 Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Bezugsrechts

Ein bevorrechtetes Bezugsrecht für Teilschuldverschreibungen besteht nicht.

5.2 Plan für die Aufteilung der Wertpapiere und deren Zuteilung

Es ist beabsichtigt, die Teilschuldverschreibungen sowohl privaten als auch institutionellen Anlegern zur Zeichnung anzubieten. Ein öffentliches Angebot erfolgt ausschließlich in Österreich. Keinem Markt und keiner Gruppe potenzieller Anleger ist eine bestimmte Tranche vorbehalten.

Die Zeichner werden über die Depotbanken über die Anzahl der ihnen zugeteilten Teilschuldverschreibungen informiert. Jeder Zeichner kann unmittelbar, auch außerhalb eines geregelten Marktes, über die Teilschuldverschreibungen verfügen. Ein Antrag auf Zulassung zum Geregelten Freiverkehr an der Wiener Börse wird gestellt.

5.3 Preisfestsetzung

Der Emissionskurs wird zwischen 98 Prozent und 102 Prozent liegen und errechnet sich aus Zinssatz, Laufzeit und Rendite und wird aufgrund der Nachfrage institutioneller Anleger (wie Kreditinstitute, Versicherungen und Fonds) im Anschluss an ein Bookbuilding-Verfahren am oder um den 16. Februar 2012 festgesetzt und vor Beginn der Zeichnungsfrist veröffentlicht. Bei einem Bookbuilding-Verfahren nehmen die Joint-Lead Manager innerhalb eines begrenzten Zeitraums verbindliche Kaufaufträge zum Kreditaufschlag ("Spread") von institutionellen Anlegern (etwa Kreditinstitute, Versicherungen und Fonds) und Kreditinstituten entgegen. Auf Grundlage dieser Nachfrage setzt die Emittentin nach Beratung mit den Joint-Lead Managern einen einheitlichen Spread und den Re-Offer Kurs fest. Der Emissionskurs, zu welchem Privatanleger die Teilschuldverschreibungen während des Angebotszeitraums erwerben können, errechnet sich aus dem Preis für institutionelle Investoren (Re-Offer Kurs) zuzüglich eines Aufschlags von 1,5 Prozent-Punkten, die von Privatanlegern zu tragen sind. Die Syndikatsbanken sind berechtigt, darauf die üblichen Abschläge zu gewähren. Dieser Ausgabekurs (Emissionskurs) und der anwendbare Zinssatz werden nach Abschluss des Bookbuilding-Verfahrens in einer Ergänzung zum Prospekt gemäß § 7 Abs 5 KMG festgehalten, der auf der Internetseite der Emittentin (<http://www.miba.com>) und durch unentgeltliche Bereithaltung in gedruckter Form am Sitz der Emittentin in Dr.-Mitterbauer-Str. 3, 4663 Laakirchen, Österreich, veröffentlicht wird.

5.4 Platzierung und Übernahme (Underwriting)

5.4.1 Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots und – sofern der Emittentin oder dem Bieter bekannt – Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots

Als Joint-Lead Manager der Ausgabe der Teilschuldverschreibungen fungieren Erste Group Bank AG (Graben 21, 1010 Wien, Österreich) und UniCredit Bank Austria AG (Schottengasse 6-8, 1010 Wien, Österreich). Das Konsortium der Syndikatsbanken wird neben Erste Group Bank AG und UniCredit Bank Austria AG aus weiteren österreichischen Kreditinstituten, die zum Emissionsgeschäft berechtigt sind, bestehen. Die Emittentin sowie die Joint-Lead Manager behalten sich das Recht vor, die Zusammensetzung des Konsortiums der Syndikatsbanken zu verändern.

5.4.2 Name und Geschäftsanschrift der Zahlstellen und der Depotstellen

Zahlstelle ist Erste Group Bank AG, Graben 21, 1010 Wien, Österreich, gemäß separater Zahlstellenvereinbarung. Einreichungs- und Depotstelle ist OeKB, Am Hof 4, 1010 Wien, Österreich. Die Sammelurkunde wird auf die Dauer der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen von OeKB als Wertpapiersammelbank verwahrt. Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen (Anleihegläubiger) stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der OeKB und außerhalb der Republik Österreich ausschließlich gemäß den Vorschriften der Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Luxemburg, und Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, Belgien, übertragen werden können.

5.4.3 Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, die Emission gemäß Vereinbarungen "zu den bestmöglichen Bedingungen" zu platzieren. Angabe der Hauptmerkmale der Vereinbarungen, einschließlich der Quoten. Angabe des Gesamtbeitrages der Übernahmeprovision und der Platzierungsprovision

Eine Garantie der Übernahme der Teilschuldverschreibungen erfolgt nicht. Die Platzierung der Teilschuldverschreibungen erfolgt "zu den bestmöglichen Bedingungen" durch das Konsortium der Syndikatsbanken unter der Führung der Joint-Lead Manager, Erste Group Bank AG und der UniCredit Bank Austria AG, gegen eine Provision von 0,375 Prozent des Gesamtnennbetrages. Die Zusammensetzung des Konsortiums der Syndikatsbanken und die Quoten der Mitglieder dieses Konsortiums stehen noch nicht endgültig fest. Die endgültigen Informationen werden in einer Ergänzung zum Prospekt gemäß § 7 Abs 5 KMG festgehalten, welche auf der Internetseite der Emittentin (<http://www.miba.com>) und durch unentgeltliche Bereithaltung in gedruckter Form am Sitz der Emittentin in Dr.-Mitterbauer-Str. 3, 4663 Laakirchen, Österreich, veröffentlicht wird.

5.4.4 Angabe des Zeitpunkts, zu dem der Emissionsübernahmevertrag abgeschlossen wurde oder wird

Der Übernahmevertrag zwischen der Emittentin, den Joint-Lead Managern und den anderen, die Teilschuldverschreibungen übernehmenden Kreditinstituten wird voraussichtlich am oder um den 17. Februar 2012 abgeschlossen werden.

6. Zulassung zum Handel und Handelsregeln

Die Zulassung der Teilschuldverschreibungen zum Handel im Geregelteten Freiverkehr an der Wiener Börse wird beantragt werden. Es bestehen keine bindende Zusagen, als Intermediäre im Sekundärhandel tätig zu sein und Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung zu stellen.

Es sind derzeit keine Teilschuldverschreibungen der Emittentin börsennotiert. Die Vorzugsaktien ohne Stimmrecht und ohne Recht auf Umtausch gegen Stammaktien der Emittentin (ISIN AT000734835) sind zum Amtlichen Handel, Segment "Standard Market Auction", der Wiener Börse zugelassen.

7. Zusätzliche Angaben

In der Wertpapierbeschreibung werden keine beteiligten Berater genannt. Keine Information in der Wertpapierbeschreibung wurde von den Abschlussprüfern der Emittentin geprüft oder einer prüferischen Durchsicht unterzogen. In die Wertpapierbeschreibung wird keine Erklärung oder ein Bericht einer Person aufgenommen, die als Sachverständiger handelt. In die Wertpapierbeschreibung wird keine von einem Dritten bereit gestellte Information übernommen. Ein Rating wurde weder für die Emittentin noch für die Teilschuldverschreibungen erstellt.

UNTERFERTIGUNG

Miba Aktiengesellschaft als Emittentin ist für diesen Prospekt verantwortlich und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

Dieser Prospekt wird von Miba Aktiengesellschaft als Emittentin unterfertigt.

Miba Aktiengesellschaft
als Emittentin



Dr. Wolfgang Litzlbauer



Dipl.-Ing. DDR. h.c. Peter Mitterbauer



Dr. Harald Neubert



Dipl.-Ing. Franz-Peter Mitterbauer

Laakirchen, am 10. Februar 2012

ANLAGE ANLEIHEBEDINGUNGEN

ANLEIHEBEDINGUNGEN

der

[•] % Anleihe 2012-2019

der

Miba Aktiengesellschaft

§ 1

Emittentin, Gesamtnennbetrag, Stückelung, Form, Verbriefung, Wertpapiersammelbank, ISIN, Begriffsbestimmungen

- (1) Emittentin, Gesamtnennbetrag, Stückelung. Die Anleihe 2012-2019 (die "**Anleihe**") der Miba Aktiengesellschaft, Dr.-Mitterbauer-Str. 3, 4663 Laakirchen, Österreich, eingetragen im Firmenbuch zu FN 107386 x, (die "**Emittentin**") wird im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 75.000.000,-- (in Worten: fünfsiebzug Millionen Euro) in einer Stückelung von EUR 500,--(in Worten: fünfhundert Euro) (die "**Teilschuldverschreibungen**") in Form eines öffentlichen Angebotes in Österreich begeben.
- (2) Form. Die Teilschuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.
- (3) Verbriefung. Die Teilschuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 lit b) Depotgesetz (die "**Sammelurkunde**") verbrieft. Die Sammelurkunde ist von den Vertretern der Emittentin firmenmäßig gezeichnet und ist von der gemäß § 6 bestellten Zahlstelle mit einer Kontrollunterschrift versehen. Ein Anspruch auf Ausfolgung einzelner Teilschuldverschreibungen oder einzelner Zinsscheine besteht nicht.
- (4) Wertpapiersammelbank. Die Sammelurkunde wird auf die Dauer der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen von der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft ("**OeKB**") als Wertpapiersammelbank verwahrt. Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der OeKB und außerhalb der Republik Österreich ausschließlich gemäß den Vorschriften der Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Luxemburg, und der Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, Belgien, übertragen werden können.
- (5) International Securities Identification Number ("**ISIN**"): AT0000A0T8M1
- (6) "**Anleihegläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils an den durch die Sammelurkunde verbrieften Teilschuldverschreibungen.
- (7) "**Anleihebedingungen**" bezeichnet die gegenständlichen Anleihebedingungen.

§ 2

Status, Zusicherungen und Gewährleistungen

- (1) Status. Die Teilschuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen oder künftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltendem zwingenden Recht vorrangig sind.
- (2) Negativverpflichtung. Die Emittentin verpflichtet sich für die Laufzeit der gegenständlichen Anleihe, längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Beträge an Kapital und Zinsen für die Teilschuldverschreibungen dem Clearingsystem vollständig zur Verfügung gestellt worden sind, für Kapitalmarktverbindlichkeiten der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften,
 - (a) keine Sicherheiten an ihren gegenwärtigen oder zukünftigen Vermögenswerten oder Einkünften zu bestellen sowie dafür Sorge zu tragen, dass ihre Tochtergesellschaften keine Sicherheiten an ihren gegenwärtigen oder zukünftigen Vermögenswerten oder Einkünften bestellen, und

- (b) Dritte nicht zu veranlassen, zur Besicherung der von der Emittentin oder ihren Tochtergesellschaften emittierten oder garantierten Kapitalmarktverbindlichkeiten Sicherheiten am Vermögen dieser Dritten zu bestellen,

ohne jeweils die Anleihegläubiger zur gleichen Zeit und im gleichen Rang an solchen Sicherheiten oder an solchen anderen Sicherheiten, die von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer als gleichwertige Sicherheit anerkannt werden, teilhaben zu lassen.

Diese Verpflichtung der Emittentin gilt auch für Garantien, Bürgschaften oder Haftungen, die für eigene Kapitalmarktverbindlichkeiten und/oder für Kapitalmarktverbindlichkeiten ihrer Tochtergesellschaften übernommen worden sind.

"Sicherheiten" im Sinne dieses § 2 sind Hypotheken, Pfandrechte, Zurückbehaltungsrechte oder sonstige Belastungen und Sicherungsrechte an den gegenwärtigen oder zukünftigen Vermögenswerten oder Einkünften der Emittentin und/oder deren Tochtergesellschaften.

"Tochtergesellschaft" ist jede Kapital- oder Personengesellschaft, an der die Emittentin und/oder ihre Tochtergesellschaften im Sinne dieser Bestimmung mehr als 50 Prozent des Kapitals oder der stimmberechtigten Anteile hält oder halten oder die sonst unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss der Emittentin und/oder ihrer Tochtergesellschaften im Sinne dieser Bestimmung steht.

"Kapitalmarktverbindlichkeiten" bedeutet alle gegenwärtigen oder zukünftigen Verpflichtungen der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften oder Dritter zur Leistung von Geldern (einschließlich Verpflichtungen aus Garantien oder anderen Haftungsvereinbarungen) aus Anleihen, Schuldverschreibungen oder anderen ähnlichen Schuldinstrumenten, sowie Schuldscheindarlehen, unabhängig davon, ob sie an einer Wertpapierbörse oder an einem geregelten Markt zum Handel zugelassen oder in ein multilaterales Handelssystem einbezogen sind, ausgenommen diese Anleihe, einschließlich Garantien oder Haftungen für solche Verpflichtungen.

- (3) Positivverpflichtung. Die Emittentin verpflichtet sich, während der Laufzeit der gegenständlichen Anleihe, jedoch nicht länger als bis zu dem Zeitpunkt, zu dem alle Beträge an Kapital und Zinsen für die Teilschuldverschreibungen dem Clearingsystem vollständig zur Verfügung gestellt worden sind, darauf hinzuwirken, dass sämtliche Tochtergesellschaften, sofern erforderlich und sofern sie Gewinne erwirtschaften, zumindest so viele Mittel an die Emittentin ausschütten, sodass die Emittentin in der Lage ist, ihren Verpflichtungen aus § 4 (Zinsen) nachzukommen und die Anleihe gemäß § 5 (Rückzahlung) zu tilgen.

§ 3 Laufzeit

Die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen beginnt am 27. Februar 2012 und endet mit Ablauf des 26. Februar 2019 (einschließlich). Die Laufzeit beträgt somit sieben Jahre.

§ 4 Zinsen

- (1) Zinssatz und Zinszahlungstage. Die Teilschuldverschreibungen werden vom 27. Februar 2012 (einschließlich) bis zu dem der Fälligkeit der Teilschuldverschreibungen vorangehenden Tag mit einem Zinssatz in der Bandbreite zwischen [●] Prozent und [●] Prozent jährlich vom Nennwert verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am 27. Februar eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein **"Zinszahlungstag"**). Die erste Zinszahlung erfolgt am 27. Februar 2013. Der endgültige nominelle Zinssatz wird unmittelbar vor Beginn des Angebotszeitraums festgelegt, gemäß § 7 Abs 5 KMG nachgereicht und gemäß § 10 Abs 3 Z 2 KMG durch unentgeltliche Bereithaltung in gedruckter Form an der Geschäftsadresse der Emittentin in Dr.-Mitterbauer-Str. 3, 4663 Laakirchen, Österreich, veröffentlicht werden.
- (2) Zinsperiode. "Zinsperiode" bezeichnet den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).
- (3) Auflaufende Zinsen. Falls die Emittentin die Teilschuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht zurückzahlt, endet die Verzinsung nicht an dem der Fälligkeit der Teilschuldverschreibungen vorangehenden Tag, sondern erst mit dem Tag, der der tatsächlichen Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen vorangeht.

- (4) Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen. Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr (der "**Zinsberechnungszeitraum**") zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der aktuellen Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, geteilt durch die Anzahl der aktuellen Tage der Zinsperiode. Berechnungsbasis: actual/actual (gemäß ICMA-Regelung).
- (5) Bankarbeitstag/ TARGET2 Geschäftstag: Sollte ein Rückzahlungstermin, Zinszahlungstermin oder sonstiger sich im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ergebender Zahlungstermin nicht auf einen Bankarbeitstag oder auf einen TARGET2 Geschäftstag fallen, hat der Anleihegläubiger erst am darauf folgenden Bankarbeitstag oder am folgenden TARGET2 Geschäftstag Anspruch auf Zahlung von Kapital und Zinsen (unadjusted). Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen. "**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem Kreditinstitute in Wien zum öffentlichen Geschäftsbetrieb allgemein geöffnet sind. "**TARGET2 Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem das Transeuropäische Automatisierte Echtzeit-Brutto-Express-Zahlungsverkehrssystem (Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Transfer System - TARGET2) operativ ist.

§ 5 Rückzahlung

- (1) Rückzahlung bei Endfälligkeit. Soweit nicht zuvor bereits gemäß § 5 Absatz (2) oder § 8 ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Teilschuldverschreibungen zum Nennwert am 27. Februar 2019 zurückgezahlt. Mit Ausnahme der Bestimmung des § 5 Absatz (2) ist die Emittentin nicht berechtigt, die Teilschuldverschreibungen vor dem Fälligkeitstermin zurückzuzahlen.
- (2) Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen. Falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Vorschriften von oder in der Republik Österreich oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Vorschriften am nächstfolgenden Zinszahlungstag zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen (wie in § 7 Absatz (1) definiert) verpflichtet ist, und die Emittentin diese Verpflichtung nicht durch ihr zumutbare Maßnahmen vermeiden kann, ist die Emittentin berechtigt, die Teilschuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, vorzeitig zu kündigen und zum Nennwert zuzüglich allfälliger bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen.

Eine solche vorzeitige Kündigung darf allerdings nicht (i) mit Wirkung früher als 90 Tage vor dem frühest möglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche Zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Teilschuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen oder zum Einbehalt oder Abzug nicht mehr wirksam ist.

Eine solche vorzeitige Kündigung ist durch die Emittentin mit einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen gegenüber der Zahlstelle mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen, wobei eine solche Kündigung zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung bei der Zahlstelle wirksam wird, sofern die Kündigung gegenüber den Anleihegläubigern gemäß § 12 bekannt gemacht wird. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

§ 6 Zahlstelle, Zahlungen

- (1) Zahlstelle. Die Zahlstelle ist die Erste Group Bank AG.
- (2) Änderung der Bestellung oder Abberufung. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu beenden, verpflichtet sich für diesen Fall jedoch gleichzeitig mit der Beendigung der Bestellung eine andere Zahlstelle zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt (i) eine Zahlstelle, bei der es sich um ein Kreditinstitut mit Sitz oder Zweigstelle in der Europäischen Union handeln muss, unterhalten und (ii) solange die Teilschuldverschreibungen an der Wiener Börse notiert sind, eine Zahlstelle gemäß § 82 Abs 3 Börsegesetz unterhalten. Eine Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel der Zahlstelle wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Anleihegläubiger hierüber gemäß § 12 vorab unter Einhaltung einer Frist

von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

- (3) Beauftragte der Emittentin. Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern. Es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.
- (4) Erfüllung. Zahlungen der Emittentin aus Kapital und Zinsen erfolgen über die Zahlstelle an das Clearingsystem oder an dessen Order zur Gutschrift für den jeweiligen Anleihegläubiger. Die Emittentin wird durch Zahlung an das Clearingsystem oder an dessen Order von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten unter den Teilschuldverschreibungen in der Höhe der Zahlung befreit. Eine Zahlung aus den Teilschuldverschreibungen gilt als rechtzeitig, wenn sie am Fälligkeitstag nicht später als 10:00 Uhr auf dem Konto der bestellten Zahlstelle einlangt.
- (5) Gutschrift der Zins- und Tilgungszahlungen. Die Gutschrift der Zins- und Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Teilschuldverschreibungen depotführende Stelle. Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen in EUR.

§ 7 Steuern

- (1) Zusätzliche Beträge. Sämtliche auf die Teilschuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug an der Quelle von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Republik Österreich oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer Gebietskörperschaft oder Steuerbehörde der oder in der Republik Österreich auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die "**Zusätzlichen Beträge**") zahlen, die erforderlich sind, damit die den Anleihegläubigern zufließenden Nettobeträge nach einem solchen Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen von Kapital und Zinsen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Anleihegläubigern empfangen worden wären.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung solcher Zusätzlicher Beträge besteht jedoch nicht für solche Steuern und Abgaben, die:
 - (a) anders als durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle auf Zahlungen von Kapital und Zinsen aus den Teilschuldverschreibungen zu entrichten sind; oder
 - (b) zahlbar sind, weil der Anleihegläubiger (i) zur Republik Österreich eine aus steuerlicher Sicht andere relevante Verbindung hat als den bloßen Umstand, dass er Inhaber der Teilschuldverschreibungen ist, oder (ii) eine Zahlung von Kapital oder Zinsen aus den Teilschuldverschreibungen von einer in der Republik Österreich befindlichen kuponauszahlenden Stelle (im Sinne des § 95 EStG 1988 idgF oder einer allfälligen entsprechenden Nachfolgebestimmung) erhält; oder
 - (c) von einer Zahlstelle einbehalten oder abgezogen werden, wenn die Zahlung von einer anderen Zahlstelle ohne den Einbehalt oder Abzug hätte vorgenommen werden können; oder
 - (d) nach Zahlung durch die Emittentin im Rahmen des Transfers an den Anleihegläubiger abgezogen oder einbehalten werden; oder
 - (e) nicht zahlbar wären, wenn der Anleihegläubiger den Anspruch auf die betreffende Zahlung von Kapital oder Zinsen ordnungsgemäß innerhalb von 30 Tagen nach dem jeweiligen Fälligkeitstag geltend gemacht hätte; oder
 - (f) aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens oder der Steuergesetze der Republik Österreich rückerstattbar wären oder aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen (EU) an der Quelle entlastbar wären; oder
 - (g) aufgrund oder infolge (i) eines internationalen Vertrages, dessen Partei die Republik Österreich ist oder (ii) einer Verordnung oder Richtlinie aufgrund oder infolge eines solchen internationalen Vertrages auferlegt oder erhoben werden; oder
 - (h) wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder - wenn die Zahlung später erfolgt - nach ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 12 wirksam wird; oder
 - (i) von einer Zahlstelle auf Grund der Richtlinie 2003/48/EG einbehalten oder abgezogen

wurden, oder auf Grund des EU-QuStG BGBl I Nr. 33/2004 oder anderer Rechts- und Verwaltungsvorschriften, welche zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassen wurden; oder

- (j) von einem Anleihegläubiger nicht zu leisten wären, soweit er in zumutbarer Weise Steuerfreiheit oder eine Steuererstattung oder eine Steuervergütung hätte erlangen können.

§ 8

Kündigungsrecht der Anleihegläubiger

- (1) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennwert, zuzüglich allfälliger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls:
 - (a) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 7 Kalendertagen nach dem jeweiligen Fälligkeitstag zahlt; oder
 - (b) die Emittentin gegen eine ihrer Verpflichtungen nach dem § 2 dieser Anleihebedingungen verstößt.
 - (c) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen wesentlichen Verpflichtung aus den Teilschuldverschreibungen unterlässt und die Unterlassung länger als 14 Kalendertage fort dauert, nachdem die Zahlstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Anleihegläubiger erhalten hat; oder
 - (d) (i) eine von einem (Schieds-)Gericht oder einer Verwaltungsbehörde rechtskräftig festgestellte Schuld der Emittentin oder einer wesentlichen Konzerngesellschaft oder (ii) eine von der Emittentin ausdrücklich anerkannte Forderung mit jeweils einem EUR 2.000.000,-- (in Worten: zwei Millionen Euro) (oder dem Gegenwert in einer anderen Währung) übersteigenden Betrag nicht erfüllt wird und diese Nichterfüllung länger als vier Wochen fort dauert; oder
 - (e) eine für eine Verbindlichkeit der Emittentin bestellte Sicherheit von einer Vertragspartei verwertet wird und es dadurch zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Fähigkeit der Emittentin kommt, ihre Verbindlichkeiten aus den Teilschuldverschreibungen zu bedienen; oder
 - (f) die Emittentin oder eine wesentliche Konzerngesellschaft ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung allgemein bekannt gibt, oder ihren Gläubigern eine allgemeine Regelung zur Bezahlung ihrer Schulden anbietet; oder
 - (g) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin oder eine wesentliche Konzerngesellschaft eröffnet und ein solches Verfahren nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder ein solches Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird, oder wenn die Emittentin oder eine wesentliche Konzerngesellschaft eine allgemeine Schuldregelung zugunsten ihrer Gläubiger trifft oder diese anbietet; oder
 - (h) die Emittentin oder eine wesentliche Konzerngesellschaft (i) ihre Geschäftstätigkeit ganz oder überwiegend einstellt, oder (ii) alle oder wesentliche Teile ihrer Vermögenswerte veräußert oder anderweitig abgibt, oder (iii) nicht fremdübliche Geschäfte mit verbundenen Unternehmen abschließt, und sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin dadurch wesentlich verschlechtert, oder
 - (i) die Emittentin oder eine wesentliche Konzerngesellschaft in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses oder einer Umstrukturierung und sämtliche Verpflichtungen aus diesen Teilschuldverschreibungen von der anderen oder neuen Gesellschaft übernommen werden und die Kreditwürdigkeit dieser Gesellschaft gleich oder höher als die der Emittentin ist; oder
 - (j) ein Kontrollwechsel (wie unten definiert) erfolgt und dieser Kontrollwechsel zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Fähigkeit der Emittentin führt, ihre Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen zu erfüllen. Die Emittentin wird einen Kontrollwechsel unverzüglich gemäß § 12 bekannt machen. Eine Kündigung nach diesem Absatz (i) ist nur gültig, wenn die entsprechende Kündigungserklärung gemäß Absatz (3) innerhalb von 30 Tagen nach der Bekanntmachung des Kontrollwechsels erfolgt.

Als "**wesentliche Konzerngesellschaft**" im Sinne dieses § 8 gilt ein Konzernunternehmen der Emittentin (iSd § 15 AktG),

- (i) deren Umsatz auf Basis des letzten veröffentlichten Konzernabschlusses mehr als zehn (10) Prozent des konsolidierten Umsatzes der Emittentin erreicht; oder
- (ii) deren Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit (EBIT) auf konsolidierter Basis zehn (10) Prozent oder mehr des gesamten Ergebnisses vor Zinsen und Steuern (EBIT) der Emittentin auf konsolidierter Basis entspricht. Ein Bericht des Abschlussprüfers der Emittentin, dass nach seiner Auffassung auf Basis des letzten geprüften Konzernabschlusses der Emittentin eine Tochtergesellschaft der Emittentin eine wesentliche Tochtergesellschaft ist oder nicht ist oder war oder nicht war, soll (sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Parteien endgültig und bindend sein.

Als "**Kontrollwechsel**" im Sinn dieses § 8 gilt die Erlangung einer kontrollierenden Beteiligung an der Emittentin im Sinne des Übernahmegesetzes durch eine Person (oder mehrere gemeinsam vorgehende Personen), die im Zeitpunkt der Begebung der Anleihe keine kontrollierende Beteiligung halten; ausgenommen ist der direkte oder indirekte Erwerb einer kontrollierenden Beteiligung (§ 23 Übernahmegesetz) durch (1) jene natürlichen oder juristischen Personen, die im Zeitpunkt der Begebung der Teilschuldverschreibungen bereits Aktionäre der Mitterbauer Beteiligungs-Aktiengesellschaft (FN 105810 d) sind und/oder deren direkte Vorfahren oder Nachkommen und/oder (2) die Mitterbauer Privatstiftung (FN 140280 w) und/oder deren Begünstigte oder Letztbegünstigte im Zeitpunkt der Begebung der Teilschuldverschreibungen.

- (2) Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor wirksamer Ausübung des Kündigungsrechts nach diesem Absatz geheilt wurde. In den Fällen der Absätze (1) (b), (e), (h), (i) und (j) wird eine Kündigung, sofern nicht zugleich einer der in den Absätzen (1)(a), (c), (d), (f) oder (g) bezeichneten Kündigungsgründe vorliegt, erst wirksam, wenn bei der Zahlstelle Kündigungserklärungen von Anleihegläubigern im Nennbetrag von mindestens 10 Prozent der dann ausstehenden Teilschuldverschreibungen eingegangen sind. In allen anderen Fällen wird die Kündigung mit Zugang der Mitteilung der Kündigung gemäß Absatz (3) wirksam.
- (3) Alle Mitteilungen der Anleihegläubiger an die Zahlstelle, insbesondere eine Kündigung der Teilschuldverschreibungen gemäß Absatz (1), sind schriftlich in deutscher Sprache an die Zahlstelle zu übermitteln. Mitteilungen werden (vorbehaltlich Absatz (2)) mit Zugang an die Zahlstelle wirksam. Der Mitteilung ist ein Nachweis darüber beizufügen, dass der betreffende Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Inhaber der betreffenden Teilschuldverschreibungen ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

§ 9 Verjährung

Ansprüche auf die Zahlung von Zinsen verjähren nach drei Jahren, Ansprüche auf die Zahlung von Kapital verjähren nach dreißig Jahren ab Fälligkeit.

§ 10 Börseeinführung

Die Zulassung der Teilschuldverschreibungen zum Geregelteten Freiverkehr an der Wiener Börse wird beantragt werden.

§ 11 Emission weiterer Teilschuldverschreibungen, Ankauf, Entwertung

- (1) Emission weiterer Teilschuldverschreibungen. Die Emittentin ist – neben der Emission weiterer Teilschuldverschreibungen, die mit diesen Teilschuldverschreibungen keine einheitliche Serie bilden – berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Emission, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu emittieren, dass sie mit diesen Teilschuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) Ankauf. Die Emittentin ist berechtigt, Teilschuldverschreibungen im Markt oder anderweitig

zu jedem beliebigen Preis und auf jede beliebige Art zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Teilschuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.

- (3) Entwertung. Sämtliche vollständig zurückgezahlten Teilschuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wieder emittiert oder wieder verkauft werden.

§ 12 Bekanntmachungen

- (1) Mitteilungen über ein Clearingsystem oder in elektronischer Form. Im Falle einer Notierung der Teilschuldverschreibungen zum Handel an einem geregelten Markt gelten sämtliche Mitteilungen an die Anleihegläubiger als ordnungsgemäß bekannt gemacht, wenn sie wie folgt erfolgen: (i) durch eine elektronische Mitteilungsform mit Verbreitung innerhalb der Europäischen Union und dem Staat des jeweiligen geregelten Marktes, an dem die Teilschuldverschreibungen notiert sind, solange diese Notierung fort dauert und die Regeln des jeweiligen geregelten Marktes dies erfordern. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der ersten Veröffentlichung als bekannt gemacht; falls eine Veröffentlichung in mehr als einer elektronischen Mitteilungsform vorgeschrieben ist, ist der Tag maßgeblich, an dem die Bekanntmachung erstmals in allen erforderlichen elektronischen Mitteilungsformen erfolgt ist oder (ii) anstelle einer elektronischen Mitteilungsform (vorbehaltlich anwendbarer Regeln des jeweiligen geregelten Marktes) über ein Clearingsystem, solange eine die Teilschuldverschreibungen verbriefende Globalurkunde für das Clearingsystem gehalten wird, durch Abgabe der entsprechenden Bekanntmachung an das Clearingsystem zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger.
- (2) Sonstige Mitteilungen. In allen anderen Fällen erfolgen alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen an die Anleihegläubiger im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Österreich. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt.

§ 13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- (1) Anwendbares Recht, Erfüllungsort. Die Teilschuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten daraus unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts. Erfüllungsort ist Wien, Österreich.
- (2) Gerichtsstand. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Anleihebedingungen (einschließlich allfälliger Streitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ergeben) ist das für Handelssachen jeweils zuständige Gericht in Wien, Innere Stadt, ausschließlich zuständig.
- (3) Verbrauchergerichtsstände. Für alle Rechtsstreitigkeiten eines Verbrauchers aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen (einschließlich allfälliger Streitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ergeben) gegen den Emittenten ist nach Wahl des Verbrauchers das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Wohnsitz des Verbrauchers oder am Sitz des Emittenten oder ein sonstiges, aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zuständiges Gericht zuständig.

Der für Rechtsstreitigkeiten eines Verbrauchers bei Vertragsabschluss mit einem Kreditinstitut gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

- (4) Teilnichtigkeit. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Anleihebedingungen in Kraft. Unwirksame Bestimmungen sind dem Sinn und Zweck dieser Bedingungen entsprechend durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen denjenigen der unwirksamen Bestimmungen so nahe kommen wie rechtlich möglich. Das gilt sinngemäß für allfällige Lücken dieser Anleihebedingungen.

EMITTENTIN

MIBA AKTIENGESELLSCHAFT

Dr.-Mitterbauer-Str. 3, 4663 Laakirchen, Österreich

JOINT-LEAD MANAGERS

ERSTE GROUP BANK AG

Graben 21, A-1010 Wien, Österreich

UNICREDIT BANK AUSTRIA AG

Schottengasse 6-8, 1010 Wien, Österreich

RECHTSBERATER

EMITTENTIN

DORDA BRUGGER JORDIS

Rechtsanwälte GMBH

Dr Karl Lueger-Ring 10

A-1010 Wien, Österreich

JOINT-LEAD MANAGER

DLA Piper Weiss-Tessbach

Rechtsanwälte GmbH

Schottenring 14

A-1010 Wien, Österreich

ABSCHLUSSPRÜFER DER EMITTENTIN

KPMG Austria GmbH,

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Kudlichstraße 41, 4020 Linz, Österreich

Job Nr.: 2011-0707

Prospekt gebilligt

10. Feb. 2012



FINANZMARKTAUFSICHT

Abt. III/1. Markt- und Börsenaufsicht

1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5